

NLPRAX

PRAXISZEITSCHRIFT FÜR NACHLASSWESEN

Nachspflegschaft
Nachlassverwaltung
Testamentsvollstreckung
Nachlassmanagement

Praxisaufsätze	>> 1	Rechtsprechung	>> 11
Anordnungsvoraussetzungen der Nachlasspflegschaft <i>Dr. Falk Schulz</i>	>> 1	Verwaltung von Verfügungsgeldern auf Sammelanderkonten <i>BGH v. 31.10.2018 - XII ZB 300/18</i> <i>mit Anm. Dr. Schulz</i>	>> 16
Eigensicherung des Nachlasspflegers bei „Leichenwohnungen“ <i>Mike Kämmer</i>	>> 6	Auskunftsanspruch des Nachlasspflegers gegen den Versicherer über die Identität des Bezugsberechtigten <i>OLG Hamm v. 23.11.2018 - 20 U 72/18</i>	>> 20
Praxiswissen	>> 9	Genehmigung einer Immobilienveräußerung <i>OLG Hamm v. 7.4.2017 - 15 W 135/17</i>	>> 30
Sicherung von Kraftfahrzeugen <i>Dr. Falk Schulz</i>	>> 9	Genehmigung eines Fondsverkaufs <i>OLG Hamm v. 7.4.2017 - 15 W 136/17</i>	>> 33
Ermittlungen bei der Deutschen Dienststelle (WASSt) <i>Alice Weinlich, M. A.</i>	>> 10	Vergütungsfristverlängerung und Stundensatzhöhe <i>OLG Düsseldorf v. 18.04.2017,</i> <i>I-3 Wx 101/16 mit Anm. Dr. Gleumes</i>	>> 49

SCHRIFTLLEITUNG

RA & FA ErbR Dr. Falk Schulz

BEIRAT

Dipl.-Verw. (FH) Bernd Clasen | Ass. iur. Michael Doddek

RA & FA SteuerR Dr. Thomas Gleumes | RA & FA ErbR Ralf Hamberger

Dipl.-Rpfl. (FH) Thomas Lauk | Dipl.-Rpfl. (FH) Sylvia Mednansky | SV Peter Mues



HOERNER BANK

AKTIENGESELLSCHAFT

VON DER ERBENERMITTLUNG BIS ZUR NACHLASSBETREUUNG

Wir sind eines der größten und ältesten Erbenermittlungsunternehmen und blicken auf eine Tradition seit 1849 zurück. Unsere Kernkompetenz ist die Bearbeitung von deutschen und internationalen Erbfällen. Dafür beschäftigen wir ein großes und erfahrenes Spezialistenteam in unseren Büros in Heilbronn, Berlin, Hamburg, München und Warschau sowie eine Vielzahl von Partnern auf allen Kontinenten.

WIR MACHEN UNS STARK IN DEN BEREICHEN:

- Erbenermittlung im In- und Ausland
- Nachlassbetreuung
- Testamentsvollstreckung
- Vermögensverwaltung

DAMIT KÖNNEN SIE BEI UNS RECHNEN:

- Ermittlung der Erben im In- und Ausland
- Regelmäßige Sachstandsberichte
- Übersetzungen ausländischer Urkunden
- Übernahme sämtlicher Kosten und Auslagen der Ermittlungsphase
- Ermittlung auf eigenes wirtschaftliches Risiko – ohne Kosten für den Nachlass
- Vergütung auf Basis eines reinen Erfolgshonorars durch die gefundenen Erben
- Wirtschaftliche Betreuung und Abwicklung von Nachlässen

DAS SIND UNSERE AUFTRAGGEBER:

- Nachlassgerichte und Nachlasspfleger
- Testamentsvollstrecker
- Notare und Rechtsanwälte
- Erbengemeinschaften



Hoerner Bank Aktiengesellschaft

Oststraße 77 · 74072 Heilbronn
Telefon 07131/9322-0 · Telefax 07131/9322-999
info@hoernerbank.de · www.hoernerbank.de



Peter Mues

Dr. Falk Schulz

Vorstand Bund Deutscher Nachlasspfleger e. V.

**„WER HOHE TÜRME BAUEN WILL,
MUSS LANGE BEIM FUNDAMENT VERWEILEN.“**

Anton Bruckner, österreichischer Komponist 1824–1896

heft 01 | 19

Liebe Leserinnen, liebe Leser

wir haben da mal was für Sie vorbereitet: Frühjahr 2019 und, Sie halten die erste Ausgabe unserer Fachzeitschrift für das Nachlasswesen in Ihren Händen ... die „brandneue“ NLPrax, die sich den erbrechtlichen Sonderthemen rund um die Nachlasspflegschaft, die Nachlassverwaltung, die Testamentsvollstreckung und das Nachlassmanagement widmet.

Wir, der Bund Deutscher Nachlasspfleger e. V., haben uns vor 7 Jahren mit Gründung des Berufsverbandes das Ziel gesetzt, dem „Nischenberuf Nachlasspfleger“ in der Gesellschaft und der Justizlandschaft zu einer Professionalisierung und zu einem anderen Standing zu verhelfen. Nicht nur unter den deutschlandweit knapp 700 Nachlassgerichten bestehen häufig sehr unterschiedliche Rechtsauffassungen und Arbeitsweisen bei der Bearbeitung der Pflegschaften, sondern sogar innerhalb eines Nachlassgerichts, selbst wenn die Rechtspfleger Tür an Tür sitzen, denn ihre Wünsche und Vorstellungen differieren teils erheblich.

Insofern sind wir beide 2010 mit dem Vorhaben gestartet, Leitlinien und Rahmenbedingungen zu entwickeln, die im Laufe der Zeit gleichermaßen für Rechtspfleger und für Nachlasspfleger eine Orientierung und Sicherheit bei der gemeinsamen Abwicklung von Nachlasspflegschaften bieten. Über unseren Fortbildungsträger, die Nachlass-Akademie, vermitteln wir seit 2012 umfangreiches Praxiswissen rund um die Abwicklung von Nachlasspflegschaften, um so nicht zuletzt die unend-

liche Zahl an Haftungsrisiken, die den Nachlasspfleger bei seiner täglichen Arbeit verfolgen, möglichst zu minimieren.

Das Zitat von Anton Bruckner *„Wer hohe Türme bauen will, muss lange beim Fundament verweilen“*, trifft den Nagel ziemlich genau: Der Weg ist viel weiter als zu Beginn gedacht. Wir befinden uns, trotzdem wir mittlerweile mehr als 7 Jahre als Berufsverband mit hohem Engagement versuchen, unsere Anliegen bei den Gerichten zu etablieren, immer noch beim Bau des Fundaments.

Ohne die Unterstützung unseres Präsidiums mit seiner langjährigen Berufserfahrung wäre dies nicht möglich. Ihm gilt unser besonderer Dank. Auch unseren Mitgliedern danken wir, denn ohne sie wäre der Verband nicht das, was er heute bereits ist.

Wir wünschen uns, dass die NLPrax das Fundament weiter festigt und laden Sie, liebe Leserinnen und liebe Leser, dazu ein, aktiv daran mitzuwirken. Ihre Anregungen, Beiträge und Urteileinsendungen sind jederzeit willkommen.

In diesem Sinne ... genießen Sie die NLPrax in vollen Zügen in der Frühlingssonne.

Peter Mues

Dr. Falk Schulz

IMPRESSUM

Herausgeber: Bund Deutscher Nachlasspfleger e. V.

Grevener Straße 339, 48159 Münster

Schriftleitung: Dr. Falk Schulz

Redaktion: Dr. Falk Schulz, Peter Mues

Anzeigen: Peter Mues, Tel.: 02572 9430066,

E-Mail: anzeigen.nlprax@b-d-n.de, Anzeigenpreise:

Es gilt die Anzeigenpreisliste aus Februar 2019

(www.b-d-n.de/de/nlprax/)

Erscheinungsweise: 3-mal jährlich (März, Juli, Oktober)

Layout: Pilotfisch GmbH & Co. KG, www.pilotfisch.net

Druck: Ortmeier Medien GmbH, www.ortmeier.de

Auflagenhöhe: 2.500

Bilder: fotolia: iana_kolesnikova, Adobe Stock: pressmaster

Urheberrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind.

Manuskripte: Der Herausgeber haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Herausgeber das ausschließliche Verlagsrecht, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in Datenbanken sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung

Zitiervorschlag: NLPrax 2019, Seite

INFOTEIL

BDN INTERN

Wir stellen uns vor	>> VI
Qualifikation	>> VIII
Partner	>> IX
BDN Mitglieder	>> X

LITERATUR

Bücherschau I	>> XII
Bücherschau II	>> XX

GESETZGEBUNG

Aktuelle Gesetzentwürfe	>> XV
-------------------------	-------

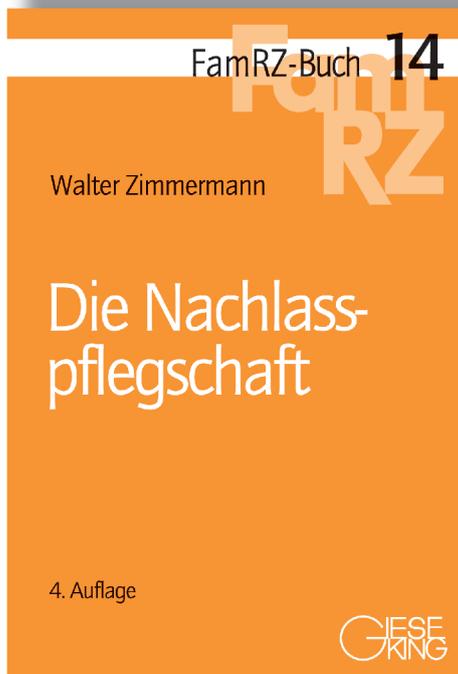
TERMINE

BDN Qualitätszirkel	>> XVI
Veranstaltungen Mai bis September 2019	>> XVIII

KLEINANZEIGEN

	>> XXII
--	---------

Anzeige



von Prof. Dr. Dr. h.c. Walter Zimmermann,
Vizepräsident des LG a.D. und Honorarprofessor
an der Universität Regensburg
4., neu bearb. Auflage, 2017;
XXXIV und 612 Seiten, brosch. € [D] 68,-;
ISBN 978-3-7694-1175-1

Herausgeber der FamRZ-Bücher:

Eva Becker – Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Gottwald – Dr. Meo-Micaela Hahne –
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Dieter Henrich – Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Schwab – Prof. Dr. Thomas Wagenitz

Wer auf die vielfältigen, teilweise äußerst **komplizierten Fragen** rund um die Nachlasspflegschaft schnellstmöglich die passenden, fundierten und **praxisgerechten Antworten** sucht, ist mit diesem „**Standardwerk**“ (RA/FA ErbR *Bertram Rudolf*, ZEV 8/2014, XII, zur Voraufll.) bestens bedient!

Neben neuer Rechtsprechung (v.a. zu **Vergütungsfragen**) und weiteren **Ergänzungen** (z.B. zu Vollmachterteilung/-widerruf, Rückzahlung von Pflegervergütung, Zwangsvollstreckung) ist vor allem die **EuErbVO** umfassend eingearbeitet inkl. Kapitel zum **Euro-päischen Nachlasszeugnis**.

Samt **umfangreichem Anhang**, u.a. mit **30 Mustern** zu Anträgen, Schriftsätzen und Entscheidungen (z.B. Vergütungsanträge, Schreiben an Banken/Gläubiger/Versicherungen, Insolvenzantrag usw.).

Für Nachlasspfleger, Nachlass- und Betreuungsgerichte, Behörden (Sozial-, Ordnungsämter, Fiskus, Finanzamt), Bestattungsunternehmer, Gläubiger/ Schuldner der unbekanntenen Erben sowie für die ermittelten Erben selbst.

„Das Buch beeindruckt durch die Kombination von wissenschaftlicher Tiefe und seiner strengen Ausrichtung auf die Bedürfnisse eines Praktikers.“

(RA/FA ErbR Dr. Claus-Henrik Horn, ErbR 2017, 363)

... Ihre Buchhandlung erwartet Sie!

GIESEKING

Gieseking Verlag
Postfach 130120 · 33544 Bielefeld
Fax 0521 - 143715
kontakt@gieseking-verlag.de
www.gieseking-verlag.de

FACHTEIL

PRAXISAUFSÄTZE

Anordnungsvoraussetzungen der Nachlasspflegschaft <i>Dr. Falk Schulz</i>	>> 1	Eigensicherung des Nachlasspflegers bei „Leichenwohnungen“ <i>Mike Kämmer</i>	>> 6
---	------	--	------

PRAXISWISSEN

Nachlasssicherung Sicherung von Kraftfahrzeugen <i>Dr. Falk Schulz</i>	>> 9	Erbenermittlung Ermittlungen bei der Deutschen Dienststelle (WAST) <i>Alice Weinlich, M. A.</i>	>> 10
---	------	--	-------

RECHTSPRECHUNG

Zur Frage des Formularzwangs bei der Beantragung eines Europäischen Nachlasszeugnisses <i>EuGH v. 17.1.2019 – C - 102/1</i>	>> 12	Vergütungsstundensatz eines Dipl.Kfm., Vergütungsrahmen nach Schwierigkeit <i>OLG Braunschweig v. 1.11.2018 – 1 W 144/16</i>	>> 35
Verwaltung von Verfügungsgeldern auf Sammelanderkonten <i>BGH v. 31.10.2018 - XII ZB 300/18 mit Anm. Dr. Schulz</i>	>> 16	Nachlasspflegervergütung für Liquidatortätigkeit eines nachlasszugehörigen Unternehmens <i>OLG Frankfurt am Main v. 22.6.2018 – 21 W 40/18</i>	>> 40
Auskunftsanspruch des Nachlasspflegers gegen den Versicherer über die Identität des Bezugsberechtigten <i>OLG Hamm v. 23.11.2018 - 20 U 72/18</i>	>> 20	Vergütungsfristverlängerung und Stundensatzhöhe <i>OLG Düsseldorf v. 18.04.2017, I-3 Wx 101/16 mit Anm. Dr. Gleumes</i>	>> 49
„Erben laut Erbschein“ als Bezugsberechtigte <i>OLG Dresden v. 9.10.2018 - 4 U 808/18</i>	>> 24	Kostenvorschuss für die Anordnung der Nachlassverwaltung <i>OLG München v. 23.10.2018 – 31 Wx 207/18</i>	>> 52
Abrechnung eines Bestattungsvorsorgevertrages <i>LG Münster v. 27.11.2018 – 09 S 92/17</i>	>> 27	Bestätigung über das Nichterlöschen der Verfügungsbefugnis des Testamentvollstreckers <i>AG Mönchengladbach-Rheydt, v. 29.11.2018 – 12 VI 497/17 mit Anm. Dr. Schulz</i>	>> 54
Genehmigung einer Immobilienveräußerung <i>OLG Hamm v. 7.4.2017 – 15 W 135/17</i>	>> 30		
Genehmigung eines Fondsverkaufs <i>OLG Hamm v. 7.4.2017 – 15 W 136/17</i>	>> 33		

WIR STELLEN UNS VOR



Der Bund Deutscher Nachlasspfleger (BDN) e.V. ist ein seit 2012 aktiver Berufsverband für Nachlasspflegerinnen und Nachlasspfleger in Deutschland.

Wir vertreten die fachlichen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen unserer aktuell knapp 200 Mitglieder. Sie haben überwiegend eine juristische, steuerliche oder kaufmännische Vorbildung.

Wir unterstützen unsere Mitglieder u.a. mit folgenden Leistungen:

Rat und Tat

- individuelle und persönliche Beratung zu Fragen der Nachlasspflegschaft
- Zugriff auf ein spezialisiertes Kollegennetzwerk

Rechtsinfos

- Regelmäßiger Newsletter per Mail
- Informationen zur Rechtsentwicklung durch die Fachzeitschrift „NLPrax“
- Interner Mitgliederbereich mit Infos, Mustern, Linklisten

Versicherungsschutz

- Vermögensschadenshaftpflichtversicherung
- Haftpflicht für Schäden am Sondereigentum (WEG)
- Vertrauensschadenversicherung (Kautionsversicherung)
- Zugang zu einem speziellen Gebäudeversicherungskonzept für Leerstandsimmobilien

Aus- und Fortbildung

- Kooperation mit der NachlassAkademie für die Lehrgänge:
 - Geprüfter Nachlasspfleger (BDN)**
 - Zertifizierter Nachlasspfleger (BDN)***
- Vergünstigte Konditionen für Lehrgänge und Seminare bei der NachlassAkademie
- Zertifizierung von Nachlasspflegern durch den Zertifizierungsausschuss
- Qualitätszirkel zur Fortbildung und fachlichem Austausch

Interessenvertretung

- Beteiligung in Gesetzgebungsverfahren
- Kooperation mit dem Bund Deutscher Rechtspfleger e.V. (BDR)
- Entwicklung von Leitlinien und Empfehlungen

Marketing

- Lizenzierte Einbindung des BDN-Logos
- Lizenzierte Einbindung der geschützten Bezeichnungen
 - Mitglied im BDN*
 - Geprüfter Nachlasspfleger (BDN)**
 - Zertifizierter Nachlasspfleger (BDN)***
- Mitgliedsstempel entsprechend der Qualifikationsstufe
- Mitgliederverzeichnis im Internet
- Mailings an alle deutschen Nachlassgerichte
- Pressearbeit

Wir bieten den Nachlassgerichten Hilfe bei der Auswahl qualifizierter Nachlasspflegerinnen und Nachlasspfleger, insbesondere durch Zugriff auf unser Mitgliederverzeichnis im Internet (b-d-n.de/de/mitglieder) und der NLPrax.

Anzeige



Sachverständiger für Nachlässe

Personenzertifiziert nach DIN EN ISO/IEC 17024 (Euro-Zert)

Referent der Nachlassakademie Emsdetten
Bekannt aus der **WDR** Sendung „Servicezeit“



David Hessels G.G.
(Graduate Gemologist, Antwerpen)

**Gemmologe und
Sachverständiger
für Nachlässe**

Büro: 02921 3453301
Labor: 02921 5599871
Mobil: 0171 164 73 62

info@nachlass-berater.de
www.nachlass-berater.de



Ihr zertifizierter Sachverständiger für Kunst, Schmuck, Antiquitäten und Hausrat

Seit über 16 Jahren habe ich Erfahrung im Auktionswesen. Mit meiner Hilfe können Sie sich fachlich und unabhängig beraten lassen.

Meine Dienstleistungen biete ich bundesweit an. Sie umfassen:

- Beratung, Expertisen und Begleitung bei Erbschaftsfragen und Wohnungsauflösung
- Wertgutachten für Erbschaftsgüter und Gutachten für Versicherungen
- Auflistung der Bewertungen von Kunst, Antiquitäten und Schmuck für die gerechte Verteilung des Nachlasses
- Wertermittlung für Erbschein, Steuer und Pflichtteile (§2311 BGB)
- Platzierung von Kunstobjekten bei internationalen, spezialisierten Auktionshäusern

Als unabhängiger Sachverständiger übernehme ich keinen An- oder Verkauf.



QUALIFIKATION

Gut ausgebildet mit dem BDN-Qualifikationssystem



★ Mitglied im BDN*

Mitglieder im BDN sind berechtigt, das Logo des BDN und die Bezeichnung „Mitglied im BDN★“ zu führen und weisen somit nach, dass sie über den besonderen Versicherungsschutz der Verbandsversicherung verfügen. Zudem ist jedes Mitglied vor Aufnahme in den BDN verpflichtet, eine Schufa-Bonitätsauskunft vorzulegen, um nachzuweisen, dass es nach seiner Vermögenslage zur Führung von Pflögenschaften geeignet ist (§ 1779 Abs. 2 Satz 1 BGB).



★★ Geprüfter Nachlasspfleger (BDN)**

Mit Bestehen des Testats (Fachlehrgang A) der NachlassAkademie verleiht der BDN den Mitgliedern für drei Jahre auf Antrag die Bezeichnung „Geprüfter Nachlasspfleger (BDN)★★“. Ab dann gilt eine Fortbildungsverpflichtung von 18 Zeitstunden in drei Jahren, die zur Verlängerung dieser Qualifikation nachgewiesen werden muss. Mitglieder haben dann die Möglichkeit, sich für die Teilnahme am Qualitätszirkel des BDN anzumelden. Hier treffen sie sich jährlich, jeweils im Februar, Juni und November mit engagierten Kolleginnen und Kollegen, werden von Experten auf den neusten Stand in Sachen Nachlasspflegschaft gebracht und nehmen an einem moderierten Erfahrungsaustausch teil.



★★★ Zertifizierter Nachlasspfleger (BDN)***

Mitglieder erreichen die höchste Qualifikationsstufe, wenn sie als Geprüfter Nachlasspfleger (BDN)★★ zusätzlich das Testat des Zertifizierungslehrgangs (Fachlehrgang B) der NachlassAkademie bestanden haben und ihre besondere praktische Erfahrung vor dem Zertifizierungsausschuss des Bund Deutscher Nachlasspfleger (BDN) e.V. nachgewiesen haben.

PARTNER

NACHLASS
AKADEMIEVIII
IX

heft 01 | 19

Unser Kooperationspartner für die Aus- und Fortbildung

Die NachlassAkademie ist ein eigenständiger Aus- und Fortbildungsträger, der in Kooperation mit dem Bund Deutscher Nachlasspfleger seit 2012 zahlreiche Seminare und Lehrgänge veranstaltet hat.

Sämtliche Veranstaltungen zeichnen sich durch einen hohen Praxisbezug und intensive Teilnehmerbetreuung aus. Die Referenten sind ausgewiesene Experten ihrer Vortragsthemen mit langjähriger Berufserfahrung.

Informationen zur NachlassAkademie erhalten Sie auf unserer Homepage, und bei Fragen stehen wir Ihnen gern persönlich zur Verfügung:
www.nachlassakademie.de | info@nachlassakademie.de | Tel. 02572 9602300

NACHLASS
AKADEMIE

Anzeige



arbor

PROBATE RESEARCH, LLC

**ERBENERMITTLUNG MIT UNSEREM
DEUTSCH-AMERIKANISCHEN TEAM
DIREKT FÜR SIE VOR ORT.**



Arbor Probate Research, LLC
Standort Wilmington, Delaware USA
Greater Philadelphia Area
Tel: 001 302 510 3110

Email: wilmington@arbor-probate.com
www.arbor-probate.com

BDN MITGLIEDER

Veränderungen: Oktober 2018 – Januar 2019

Gesamtverzeichnis der Mitglieder im Internet unter b-d-n.de/de/mitglieder

⊛ Neue Mitglieder im BDN*

PLZ/Ort	Name	Telefon
12099 Berlin	Loewe, Melanie	+ 49 30 23487980
26188 Edewecht	Holtz, Ines	+ 49 4486 3684101
39112 Magdeburg	Torbohm, Uwe	+ 49 391 6231778
63512 Hainburg	Karagiannis, Konstantinos	+ 49 6182 8869903
64807 Dieburg	Eidenschink, Christian Oliver	+ 49 6071 207707
65830 Kriftel	Schäfer, Kerstin	+ 49 6192 2860490
78054 Villingen-Schwenningen	Welzer, Dr. Timo	+ 49 7720 9974000
99974 Mühlhausen	Nehlert, Kirsti	+ 49 3601 40136
99974 Mühlhausen	Weidner, Monika	+ 49 3601 40136
L-6475 Echternach/Luxemburg	Manns, Peter Lorenz	+ 352 6561 940156

⊛⊛ Geprüfte Nachlasspfleger (BDN)**



Loerch, Stefanie **14471 Potsdam**

Nachlasspflegerin Auf dem Kiewitt 31
Tel. + 49 172 6705311



Wilde, Stephanie **18055 Rostock**

Rechtsanwältin Richard-Wagner-Str. 14
Tel. 49 381 4489980



**Roestel, Udo****23714 Malente**

Nachlasspfleger

Diekseepromenade 29
Tel. 49 4523 8802430**Werner, Sandra****34123 Kassel**

Nachlasspflegerin

Falderbaumstr. 16a
Tel. 49 561 20865082**Schelkmann, Silke****34253 Lohfelden**

Nachlasspflegerin

Hauptstr. 39
Tel. 49 561 4004950**Burghaus, Tilman
Dipl.-Oec.****38102 Braunschweig**

Nachlasspfleger

Adolfstr. 13
Tel. 49 381 4489980

Ausgeschiedene Mitglieder zum 31.12.2018

PLZ/Ort

21614 Buxtehude
22761 Hamburg
33098 Paderborn
40668 Meerbusch
52134 Herzogenrath
55218 Ingelheim
99867 Gotha

Name

Schalow, Ulrike
Apitzsch, Andrea
Stegen, Nadine
Rodon, Klaus
Labeledzki, Peter
Hanel, Eva
Schaller, Christian

BÜCHERSCHAU I

Zusammengestellt von
RA | FAErbR Dr. Falk Schulz

Löhnig/Dutta/Gottwald/Grziwotz/Henrich/Reimann/Schwab (Hrsg.)
Testamentsvollstreckung in Europa

Tagungsband 2018, 231 S. - Giesecking Verlag, ISBN 978-3-7694-1204-8

74,00 EUR

Der Tagungsband dokumentiert die Beiträge des 3. Symposiums für Europäisches Erbrecht in Regensburg im Oktober 2017. Das Thema „Testamentsvollstreckung in Europa“ wurde dabei von 12 internationalen Experten in einer solchen Vielschichtigkeit behandelt, die ihresgleichen sucht. Nach einer Einführung von Schwab zur Geschichte der Testamentsvollstreckung folgt eine Betrachtung der Grundfragen der Testamentsvollstreckung im deutschen Recht von Löhnig und aus notarieller Sicht von Weber. Hiernach folgen Länderdarstellungen der Experten zu Belgien, den Niederlanden, Österreich,

Schweiz, Frankreich, Italien, Polen und England. Den Abschluss bilden die Ausführungen von Dutta zu ausländischen Willensvollstreckerfiguren und der europäischen Erbrechtsverordnung. Die vielfältigen Beiträge zeigen, wie unterschiedlich das Institut der Testamentsvollstreckung in den einzelnen Ländern geregelt ist. Dies wirft Fragen bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit auf, die angesichts der Europäischen Erbrechtsverordnung auch zu einer Entwicklung eines europäischen Begriffs der Testamentsvollstreckung führen muss. Der Tagungsband leistet hierzu einen wichtigen Beitrag.

Anzeige

Z DEUTSCHE
ZWEITMARKT
Fondshandelskontor

DAS ZIEL IM BLICK: FRISCHE LIQUIDITÄT DURCH FONDSVERKAUF

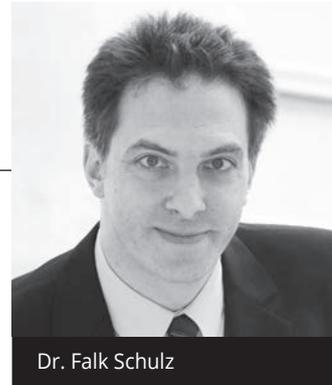
Die Deutsche Zweitmarkt AG ist seit mehr als zehn Jahren Ihr Partner für den Verkauf geschlossener Fonds am Zweitmarkt. Wenn Sie eine Beteiligung vor dem eigentlichen Laufzeitende veräußern möchten, sind Sie bei uns genau richtig!



www.deutsche-zweitmarkt.de

Dr. Falk Schulz

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Erbrecht | Berufsnachlasspfleger | Testamentsvollstrecker
Kanzlei für Nachlasspflegschaft & Testamentsvollstreckung, Münster



Dr. Falk Schulz

Anordnungsvoraussetzungen der Nachlasspflegschaft

AUFSATZ

I. EINLEITUNG

1. ZWECK DER NACHLASSPFLEGSCHAFT

Das Nachlassgericht kann für denjenigen, welcher Erbe wird (genauer wegen des Vonselbsterwerbs nach § 1922 Abs. 1 BGB: der als anfänglicher Erbe ermittelt wird)¹, einen Pfleger (Nachlasspfleger) bestellen, vgl. § 1960 Abs. 2 BGB. Der Nachlasspfleger ist damit ein Mittel der Nachlasssicherung durch das Nachlassgericht.

Unabhängig davon kann das Nachlassgericht auch selbst Maßnahmen der Nachlasssicherung ergreifen. § 1960 Abs. 2 BGB nennt hier insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme des Nachlassverzeichnisses.² Auch die Anordnung der Kontosperrung soll hierunter fallen.³ Ob das Nachlassgericht neben diesen Sicherungsmaßnahmen in dringenden Fällen auf Grundlage von § 1846 BGB auch selbst alle Maßnahmen vor Bestellung eines Nachlasspflegers treffen darf (z. B. Anweisung an die Bank, vom Konto des Erblassers Beerdigungskosten

1 Vgl. Muscheler, Erbrecht, Rz. 3096 Fn 454.

2 Vgl. hierzu: Kroiß, ErbR 2013, 110 ff.

3 KG OLGZ 1982, 398 = Rpfler 1982, 184.

oder sonstige Gläubiger zu bezahlen), die ein Nachlasspfleger treffen könnte, ist umstritten, zumindest aber bei Kleinstnachsassen im Sinne einer pragmatischen Abwicklung zu bejahen.⁴

Der Nachlasspfleger wird vom Nachlassgericht für einen bestimmten Wirkungskreis bestellt, in der Regel zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses sowie zur Ermittlung der Erben. Auf diese besondere Art der Pflegschaft findet neben §§ 1960 – 1962 BGB nach § 1915 Abs. 1 S. 1 BGB Vormundschaftsrecht (§§ 1773 ff. BGB) entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.⁵

2. RECHTSSTELLUNG UND AUFGABEN DES NACHLASSPFLEGERS

Die rechtliche Stellung des Nachlasspflegers ist seit langem streitig.⁶ Nach der herrschenden Vertretertheorie ist er gesetzlicher Vertreter der noch unbekanntem, endgültigen Erben, also nicht Vertreter des Nachlasses im Sinne eines selbstständigen Sondervermögens, Partei kraft Amtes wie der Nachlassverwalter (§§ 1975 ff. BGB) oder der Testamentsvollstrecker.

Der Nachlasspfleger kann Rechtsanwalt sein, muss es aber nicht. Er wird auch nicht als solcher vom Nachlassgericht bestellt, sondern wird als Privatperson gesetzlicher Vertreter. Insofern ist der anwaltliche Nachlasspfleger auch nicht an die berufsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte gebunden und unterliegt in dieser Funktion auch nicht der Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern. Soweit der Nachlasspfleger aber Korrespondenz auf dem Briefbogen seiner Rechtsanwaltskanzlei führt und auch als „Rechtsanwalt“ in einer anwaltstypischen Angelegenheit unterschreibt, gilt für ihn auch das Umgehungsverbot des § 12 BORA.⁷ Der anwaltliche Nachlass-

pfleger kann sich selbst für die unbekanntem Erben als Rechtsanwalt mandatieren. Entsprechendes gilt für den Steuerberater in Steuerangelegenheiten des Nachlasses. Das Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB steht dem nicht entgegen.⁸

Der Nachlasspfleger hat ausschließlich die Interessen der endgültigen Erben zu wahren. Diesen gegenüber haftet er auch für seine Handlungen und Unterlassungen (§ 1833 BGB).⁹ Er führt die Pflegschaftsgeschäfte selbstständig nach eigenem Ermessen und Zweckmäßigkeit aus.¹⁰ Zwar unterliegt der Nachlasspfleger der Überwachung und Aufsicht durch das Nachlassgericht (§ 1837 Abs. 2 S. 1 BGB). Weisungen kann das Gericht aber nur bei Pflichtwidrigkeiten erteilen, in reinen Zweckmäßigkeitsfragen sind sie unzulässig.¹¹ Bestimmte Geschäfte des Nachlasspflegers bedürfen zur Wirksamkeit der nachlassgerichtlichen Genehmigung (§§ 1812 ff. BGB)¹². Darüber hinaus gibt es zu beachtende Vorschriften über die Geldanlage (§§ 1806 ff. BGB). Zu beachten ist, dass der Nachlasspfleger aus dem verwalteten Vermögen nichts verschenken darf (§ 1804 BGB). Bei Interessenkollisionen ist er (mit Ausnahme der Selbstmandatierung bei Rechtsanwälten und Steuerberatern) an einer Vertretung verhindert (§§ 1795, 181 BGB), kann also beispielsweise keine Kaufverträge als Nachlasspfleger mit sich selbst oder seinem Ehegatten schließen.

Der Nachlasspfleger muss bei der Vertretung der unbekanntem Erben und der Suche nach ihnen Nachlässe sichern¹³ und verwalten¹⁴ oder ggf. sogar vollständig abwickeln, die so bunt sind wie das Leben des Verstorbenen war.

Neben juristischen Kenntnissen sind hierfür auch investigatorische, kaufmännische, organisatorische und genealogische¹⁵ Fähigkeiten unerlässlich.

4 So: Bestelmeyer, Rpfleger 2011, 211; jetzt auch: OLG Hamburg v. 13.2.2017 - 2 W 64/15, BeckRS 2017, 121279; OLG Rostock v. 25.10.2012 - 3 W 155/12, BeckRS 2013, 10207 = FuR 2013, 602 = ZEV 2013, 629; a.A. OLG Dresden v. 8.6.2010 - 17 W 510/10, Rpfleger 2011, 35 = ZErB 2010, 367 = ZEV 2010, 582; Zimmermann, Rpfleger 2014, 1, 3.

5 Zur Problematik dieser Verweisung: Schulz, Hereditare (4) 2014, 63.

6 Vgl. Muscheler, Erbrecht, Rz. 3102 ff. m. w. Nachw.

7 Zur vergleichbaren Situation des Insolvenzverwalters: BGH v. 6.7.2015 – AnwZ (Brfg) 24/14, NJW 2015, 3241.

8 Vgl. Zimmermann, Nachlasspflegschaft, 4. Aufl. 2017, Rz. 411, 639.

9 Zu den Haftungsrisiken und der Notwendigkeit einer speziellen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Nachlasspfleger: Schulz, in: Schulz, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Aufl. 2017, § 30 Rz. 1 ff.

10 Vgl. OLG Hamm v. 19.12.2011 - II-8 UF 220/10, BeckRS 2012, 10096 = NJOZ 2012, 1481 = FamRZ 2012, 1312 (zum Vormundschaftsrecht); ausführlich: Hamberger, in: Schulz, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Aufl. 2017, § 1 Rz. 139 ff.

11 Vgl. BayObLG v. 27.6.1991 - BReg. 3 Z 52/91, FamRZ 1992, 108 (zum Vormundschaftsrecht).

12 Eingehend: Hamberger, in: Schulz, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Aufl. 2017, § 6 Rz. 1 ff.

13 Vgl. ausführlich zu den ersten Sicherungsmaßnahmen: Clasen, in: Schulz, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Aufl. 2017, § 2 Rz. 1 ff.

14 Vgl. ausführlich zu den Verwaltungsmaßnahmen (A-Z): Schulz, in: Schulz, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Aufl. 2017, § 3 Rz. 1 ff.

15 Vgl. ausführlich zur Erbenermittlung: Lauk, in: Schulz, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Aufl. 2017, § 4 Rz. 165 ff.

II. ANORDNUNGSVORAUSSETZUNGEN DER NACHLASSPFLEGSCHAFT

1. SICHERUNGSPFLEGSCHAFT, § 1960 ABS. 1 BGB

Voraussetzung für die Bestellung eines Nachlasspflegers nach § 1960 Abs. 1 BGB ist ein Sicherungsbedürfnis = Fürsorgebedürfnis für den Nachlass, um bei unklarer Erblage ein Handlungsvakuum zu überbrücken sowie kumulativ das Unbekanntsein oder die Ungewissheit der Erben.

Liegen beide Voraussetzungen vor, die das Gericht von Amts wegen auf eventuelle Anregung Dritter zu prüfen hat, ordnet es eine Nachlasspflegschaft (Sicherungspflegschaft) an, ohne dass hierfür ein Antrag erforderlich ist.¹⁶

a) Fürsorgebedürfnis

Ein Fürsorgebedürfnis besteht dann, wenn ohne das Eingreifen des Gerichts der Bestand des Nachlasses gefährdet wäre.¹⁷

Dies wird in der Regel zu bejahen sein, wenn Grundstücke oder Eigentumswohnungen¹⁸ der Verwaltung bedürfen, Geldvermögen zu sichern ist oder eine Wohnung mit Hausrat oder ein Pkw vorhanden ist.¹⁹

Auch ohne konkrete Nachlassgefährdung ist ein Fürsorgebedürfnis zu bejahen, wenn der Erbe unbekannt ist und dieser ohne Ermittlungen durch das Nachlassgericht niemals Kenntnis vom Anfall der Erbschaft erhalten würde.²⁰ Die Praxis mancher Nachlassgerichte, Nachlassgelder ohne jede Erbenermittlungstätigkeit zu hinterlegen, ist daher rechtswidrig.²¹

aa) Bevollmächtigter

In der Praxis stellt sich die Frage, ob ein Fürsorgebedürfnis vorliegt, wenn die Verwaltung des Nachlasses durch einen (Vorsorge-)Bevollmächtigten des Erblassers erfolgt. Ein Fürsorgebedürfnis wird in dieser Situation dann verneint, wenn diese Personen vertrauenswürdig sind und die Gefahr missbräuchlicher Verfügungen vor Erbscheinserteilung ausgeschlossen ist.²² Dies ist solange zu unterstellen, bis tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Nachlasses durch das Verhalten dieser Personen vorliegen.²³

Ist die vom Erblasser erteilte Generalvollmacht mittlerweile von dem bestellten Nachlasspfleger widerrufen worden, so ist die Pflegschaft aufrecht zu erhalten.²⁴

Zu beachten ist aber, dass der Nachlassbevollmächtigte sich gegen eine dennoch angeordnete Nachlasspflegschaft nicht wehren kann, da ihm nach der h. M. kein Beschwerderecht zusteht.²⁵

bb) Testamentsvollstrecker

Sogar trotz angeordneter Testamentsvollstreckung kann ein Fürsorgebedürfnis für die Anordnung einer Nachlasspflegschaft vorliegen, wenn der Erblasser dem Testamentsvollstrecker weitgehende Befugnisse zugestanden hat und die Wirksamkeit der Anordnung der Testamentsvollstreckung zweifelhaft²⁶ oder die Person des Testamentsvollstreckers ungewiss²⁷ ist.

Bei wirksam angeordneter Testamentsvollstreckung und dem Vorhandensein (gesetzlicher) unbekannter Erben sind diese gehindert, ihre Rechte und Pflichten im Verhältnis zum Testamentsvollstrecker wahrzunehmen.

16 Vgl. eingehend: Hamberger, in: Schulz, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Aufl. 2017, § 1 Rz. 3 ff.

17 OLG Hamm v. 28.10.2010 - I-15 W 302/10, FGPrax 2011, 84.

18 Vgl. OLG Düsseldorf v. 23.12.2015 - I-3 Wx 127/14 = Rpfleger 2016, 293 = FamRZ 2016, 1501.

19 Hamberger, in: Schulz, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Aufl. 2017, § 1 Rz. 13.

20 OLG Hamm v. 30.7.2014 - 10 W 112/14, BeckRS 2015, 08425; OLG München v. 16.8.2018 - 31 Wx 145/18, BeckRS 2018, 18474.

21 Zur Hinterlegung von Nachlassgeldern vgl. Siebert, Rpfleger 2018, 517 ff.

22 Vgl. OLG Stuttgart v. 22.5.2015 - 8 W 147/15, ErbR 2016, 159 = FamRZ 2016, 494.

23 Vgl. umfassend: Everts, NJW 2010, 2318 ff.; Roth, NJW-spezial 2010, 231.

24 OLG München v. 16.8.2018 - 31 Wx 145/18, BeckRS 2018, 18474.

25 Vgl. OLG Hamm v. 19.12.2013 - I-15 W 122/13, RNotZ 2014, 247 = ZErB 2014, 143; OLG München v. 26.2.2010 - 31 Wx 16/10, FamRZ 2010, 1113 = MDR 2010, 507 = NJW 2010, 2364 = ZErB 2010, 120 m. w. Nachw.; a.A. Everts, NJW 2010, 2318, 2320 f.

26 OLG Düsseldorf v. 7.9.2012 - I-3 Wx 141/12, FGPrax 2012, 260.

27 OLG Stuttgart v. 22.5.2015 - 8 W 147/15, ErbR 2016, 159 = FamRZ 2016, 494; zu dieser Fallkonstellation auch: Schulz, in: Hereditare (4) 2014, 61/80 f.

Da aber der Testamentsvollstrecker hier die Verfügungsbefugnis über den Nachlass hat, handelt es sich nicht um einen Fall der Nachlassfürsorge, sondern um einen Fall der Fürsorge im Hinblick auf die persönlichen Interessen der unbekannt Erben. Insofern ist hier nicht ein Nachlasspfleger zu bestellen, sondern nach Anregung durch das Nachlassgericht vom Betreuungsgericht ein Pfleger für unbekannt Beteiligte (§ 1913 BGB).²⁸

b) Unbekanntsein der Erben

Die Erben sind unbekannt im Sinne des § 1960 Absatz 1 Satz 2 Alt. 1 BGB, wenn das Nachlassgericht sich nicht ohne umfängliche Ermittlungen davon überzeugen kann, wer von mehreren in Betracht kommenden Personen Erbe geworden ist.

aa) Gewillkürte Erbfolge

Ungewissheit über die Person des Erben bei gewillkürter Erbfolge besteht u. a., wenn konkrete Zweifel an der Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung bestehen, oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Streit mehrerer Erbprätendenten über die Erbfolge.²⁹ Hat der Erblasser eine Vielzahl letztwilliger Verfügungen hinterlassen, so ist der Erbe i. S. des § 1960 BGB aus nachlassgerichtlicher Sicht unbekannt, solange noch nicht alle Verfügungen (im Original) vorliegen oder etwaige Zweifel an der Existenz solcher letztwilligen Verfügungen ausgeräumt sind.³⁰

bb) Gesetzliche Erbfolge

Bei gesetzlicher Erbfolge soll nach der h.M. Folgendes gelten: ³¹ Ein Erbe ist bereits dann nicht mehr unbekannt, wenn jedenfalls eine hohe Wahrscheinlichkeit für seine Erbenstellung spricht. Eine letzte Gewissheit ist nicht erforderlich.³² Insbesondere ist nicht erforderlich, dass bereits ein Erbschein erteilt ist. Es ist nicht einmal erforderlich, dass die Voraus-

setzungen für die Erteilung eines Erbscheins gegeben sind oder die Erbquoten sicher feststehen.

Dies ist bedenklich: Der Wortlaut des § 1960 BGB spricht nicht von einer „Wahrscheinlichkeit“, sondern nur davon, dass der Erbe „unbekannt“ ist. Weiterhin ist zu beachten, dass die Nachlasspflegschaft eine vorläufige Maßnahme ist. Von umfangreichen und zeitraubenden Ermittlungen darf die Anordnung fürsorglicher Maßnahmen, insbesondere der Nachlasspflegschaft, nicht abhängig gemacht werden, wenn sie ihren Zweck, den Nachlass dem Erben zu sichern, erreichen soll.³³

(1) ERBTEILSPFLEGSCHAFT

Zu beachten ist aber letztlich immer, dass sämtliche Erben in diesem Sinne bekannt sein müssen. Für die noch nicht Bekannten kommt dann von Anfang an nur die Anordnung einer Teilnachlasspflegschaft³⁴, insbesondere auch zum Zwecke der Erbauseinandersetzung³⁵ („Erbeilspflegschaft“) in Betracht.

Die Nachlasspflegschaft ist auf die Gesamthöhe der vakanten Erbteile zu beschränken. Eine Ausdehnung des Wirkungskreises auf Sicherung und Verwaltung des gesamten Nachlasses ist nicht zulässig.³⁶

Der Nachlasspfleger muss dann Maßnahmen der Nachlasssicherung und -verwaltung mit den voraussichtlichen (bekannten) Miterben nach §§ 2032 ff. BGB abstimmen und bei einer Erbauseinandersetzung mitwirken. Dies ist bei größeren Erbengemeinschaften oftmals eine konfliktbeladene und schwierige Tätigkeit.

Ist eine Nachlasspflegschaft ursprünglich ohne Beschränkung auf eine bestimmte Gesamterbquote angeordnet worden, ist sie durch nachträgliche Teilaufhebung auf die Erbteile der noch unbekannt Miterben zu beschränken, sobald ein Teil der Miterben durch Teilerbschein ausgewiesen wurde.

28 So richtig: Bestelmeyer, FamRZ 2011, 145 (gegen OLG Düsseldorf v. 10.12.2009 - I-3 Wx 218/09, FamRZ 2010, 1474 = FGPrax 2010, 77).

29 BGH v. 17.7.2012 - IV ZB 23/11, FamRZ 2012, 1869 = ZEV 2013, 36.

30 OLG Düsseldorf v. 23.12.2015 - I-3 Wx 127/14, ErbR 2016, 287 = = FamRZ 2016, 1501 = Rpfleger 2016, 293.

31 OLG Schleswig v. 6.6.2014 - 3 Wx 27/14, BeckRS 2014, 13638 m. w. Nachw.

32 Gilt auch für den „nasciturus“, der im Zeitpunkt des Erbfalls zwar erzeugt, aber noch nicht geboren ist (§ 1923 Abs. 2 BGB): Palandt/Weidlich, § 1960 Rn. 6.

33 Staudinger/Marotzke, BGB, § 1960 Rz. 9 m. w. Nachw.

34 Hamberger, in: Schulz, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Aufl. 2017, § 1 Rz. 7; Zimmermann, FGPrax 2004, 198 ff.; OLG Frankfurt v. 27.10.2015 - 20 W 244/15, ErbR 2016, 352 = FamRZ 2016, 1502;

35 OLG Hamm v. 30.7.2014 - 10 W 112/14, BeckRS 2015, 08425.

36 OLG Köln v. 15.10.2010 - 2 Wx 156/10, RPFleger 2011, 158 = ZEV 2011, 193.

(2) UNGEWISSE ERBAUSSCHLAGUNG

Liegen dem Gericht schon Ausschlagungen gesetzlicher Erben vor, kann ungewiss sein, ob diese wirksam sind bei Zweifeln über

- Lauf und Rechtzeitigkeit der Ausschlagung,
- Rechtzeitigkeit/Begründetheit der Anfechtung der Erbschaftsannahme oder der Versäumung der Ausschlagungsfrist, der Erbausschlagung oder der Versäumung der Anfechtungsfrist,
- Bewertung der vorgenommenen Handlungen des vorläufigen Erben als Sicherungsmaßnahme (§ 1959 BGB) oder als Erbschaftsannahme³⁷.

Da das Nachlassgericht grundsätzlich nicht befugt ist, über die Wirksamkeit einer Ausschlagung der Erbschaft außerhalb eines Erbscheinsverfahrens förmlich zu entscheiden,³⁸ ist bei einer solchen Ungewissheit daher bei hinzutretendem Fürsorgebedürfnis ein Nachlasspfleger zu bestellen.

2. FORDERUNGSPFLEGSCHAFT („KLAGEPFLEGSCHAFT“), § 1961 BGB

a) Voraussetzungen

Die Nachlasspflegschaft kann aber in den zuvor genannten Fällen nach § 1961 BGB auch auf Antrag eines Nachlassgläubigers vom Gericht anzuordnen sein, „wenn die Bestellung zum Zweck der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlass richtet“, erfolgt. Auch hier muss die Erblage wie bei einer Nachlasspflegschaft nach § 1960 BGB unklar sein.³⁹

Das Sicherungsbedürfnis wird aber durch das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers ersetzt. Entgegen dem Wortlaut muss allerdings noch keine Klage über den Gläubigeranspruch anhängig sein. Ausreichend ist, wenn der Gläubiger den Anspruch zunächst außergerichtlich gegen den Nachlass geltend machen will.

Insofern ist die Bezeichnung dieser Pflegschaftsart als „Prozesspflegschaft“⁴⁰ oder „Klagepflegschaft“ verfehlt. Man sollte hier besser von einer „Forderungspflegschaft“ sprechen. Die spätere Klage gegen die unbekanntenen Erben, vertreten durch den Nachlasspfleger, bleibt entgegen § 1958 BGB möglich, da diese Vorschrift auf ihn keine Anwendung findet (§ 1960 Abs. 3 BGB).

Dementsprechend ist der Wirkungskreis des zu bestellenden Nachlasspflegers auch nicht auf die gerichtliche Vertretung der unbekanntenen Erben zu beschränken.⁴¹

b) „Mieterpflegschaften“

Hauptbeispiel der Forderungspflegschaft sind die „Mieterpflegschaften“, bei denen der Vermieter die Bestellung eines Nachlasspflegers beantragt, um das Mietverhältnis mit seinem verstorbenen Mieter beenden und abwickeln zu können. Diese ist vom Gericht anzuordnen, ohne dass ihm insoweit ein Ermessen zusteht oder der antragstellende Vermieter für die Kosten vorschusspflichtig wäre.⁴²

Die vielgeübte bisherige Praxis der Nachlassgerichte, die Bestellung eines Nachlasspflegers abzulehnen und den Vermieter auf eine Eigenräumung zu verweisen, ist wegen des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung und der Rechtsprechung des BGH zur „kalten Räumung“⁴³ sowohl für den Rechtspfleger als auch für den Vermieter haftungsträchtig.⁴⁴

37 Hierzu: OLG Naumburg v. 11.1.2018 – 2 Wx 11/17, n. v.

38 OLG München v. 25.2.2010 - 31 Wx 20/10, FD-ErbR 2010, 300505 mit krit. Anm. Litzenerberger = FGPrax 2010, 138 = RPFleger 2010, 372.

39 Daher keine Pflegschaft nach § 1961, wenn der Fiskus schon als Erbe festgestellt ist: OLG Hamm v. 30.12.2016 - 15 W 386/16, BeckRS 2016, 122636.

40 Vgl. eingehend: Hamberger, in: Schulz, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Aufl. 2017, § 1 Rz. 21 ff.

41 OLG München v. 18.12.2013 - 31 Wx 490/13, RPFleger 2014, 205 = FGPrax 2014, 78.

42 OLG Hamm v. 5.1.2010 - I-15 W 383/09, FGPrax 2010, 80 = NJW-RR 2010, 1594; OLG Hamm v. 17.6.2010 - 15 W 317/10, BeckRS 2011, 03136 = ZEV 2011, 190; vgl. auch: OLG Karlsruhe v. 14.7.2011 - 11 Wx 17/11, BWNotZ 2012, 12 m.w.Nachw = NJW-Spezial 2012, 199; a.A. bei dürftigem Nachlass: MünchKomm-BGB/Küper, § 1961 Rz. 12.

43 BGH v. 14.7.2010 - VIII ZR 45/09, NJW 2010, 3434 = WuM 2010, 578 = ZMR 2011, 23.

44 Vgl. weiter: KG, Beschluss vom 2.8.2017 – 19 W 102/17 mit Anm. Schulz, in: NZM 2017, 823 ff.; Hamberger, in: Schulz, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Aufl. 2017, § 1 Rz. 28 ff.; Schulz/Bogdahn, NZM 13/2013, VII; Wotte/Ungerer, NZM 2012, 412 ff.



Mike Kämmer

Mike Kämmer

Geprüfter Nachlasspfleger (BDN)** und Bestattermeister, Zella-Mehlis

Eigensicherung des Nachlasspflegers bei sogenannten „Leichenwohnungen“

AUFSATZ

I. INFEKTIONSGEFAHREN

Der Nachlasspfleger trägt eine große Verantwortung für seine eigene und die Gesundheit seiner Mitarbeiter. Dies ergibt sich zunächst bei dem Betreten und Sichten von sogenannten „Leichenwohnungen“, da der verstorbene Bewohner/Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten haben kann oder der Verdacht einer solchen Krankheit besteht.

Namentlich zu melden sind nach § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) z. B. folgende Krankheiten¹:

Botulismus, Cholera, Diphtherie, humane spongiforme Enzephalopathie, akute Virushepatitis, enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS), virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Keuchhusten, Masern, Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis, Milzbrand, Mumps, Pest, Poliomyelitis, Röteln einschließlich Rötelnembryopathie, Tollwut, Typhus abdominalis oder Paratyphus, Windpocken, Tuberkulose.

Vor dem Öffnen und Betreten einer Wohnung ist daher zunächst zu klären, ob es sich um eine sogenannte „Leichenwohnung“ handelt. Es empfiehlt sich folgende Recherchen anzustellen:

Während der Akteneinsicht beim Nachlassgericht ergeben sich ggf. aus dem Akteninhalt und der Ster-

beurkunde Hinweise über die Auffindesituation und die Liegezeit des Erblassers in dessen Wohnung. Sofern sich solche Hinweise ergeben, empfiehlt es sich, bei der Ordnungsbehörde der jeweiligen Stadt, dem beurkundenden Standesamt und/oder dem Gesundheitsamt (dort liegt in der Regel der Totenschein vor), der zuständigen Polizeidienststelle, dem Bestatter, dem Vermieter bzw. dem familiären Umfeld Erkundigungen einzuholen.

Insbesondere sind Warnhinweise bei Infektionsgefahren durch meldepflichtige Krankheiten auf dem Totenschein (auch Todesbescheinigung oder Leichenschauschein (L-Schein) genannt) zu vermerken, der vom Arzt an das örtlich zuständige Gesundheitsamt übersandt wird. Die Ausstellung des Totenscheins und der Inhalt eines solchen richten sich nach den jeweiligen Bestattungsgesetzen der einzelnen Bundesländer und entsprechender eventueller Verordnungen der Fachministerien. Da die Infektionskrankheiten für den Arzt aber nur selten offensichtlich sind, kann es auch regelmäßig an einem solchen Vermerk fehlen, obwohl eine solche Erkrankung vorlag.

Hinsichtlich der Kosten für den Totenschein mag in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen sein, dass der die Leichenschau durchführende Arzt lediglich eine Gebühr nach Ziffer 100 GOÄ (Gebührenrahmen 14,57 € – 33,51 €) und Wegegeld nach § 8

1 Vgl. ausführlich die Übersichtseite des Robert-Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldepflichtige_Krankheiten/Meldepflichtige_Krankheiten_node.html (abgerufen am 10.02.2019).

GOÄ, nicht aber eine Besuchsgebühr nach Ziff. 50 GOÄ, abrechnen darf.²

In der sogenannten „Leichenwohnung“ sind unabhängig von den meldepflichtigen Infektionserregern, in der Regel, aber nicht zwingend krankmachende Erreger wie:

- Physiologische Hautflora,
 - Parasiten, Würmer, Milben, Läuse,
 - Schimmelpilze,
- als auch möglicherweise – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – krankmachende Erreger wie:
- Multiresistente Erreger (Beispiele mit Nennung des Überlebenszeitraums des Erregers):
 - Multiresistenter Staphylococcus aureus (MRSA) (7 Tage bis 7 Monate),
 - Norovirus (8 Stunden bis 7 Tage),
 - E.Coli – Kolibakterien (1,5 Stunden bis 16 Monate),
 - Influenzavirus (1 bis 2 Tage),
 - HIV (bis 1 Woche),
 - HAV Hepatitis A (2 Stunden bis 60 Tage),
 - HBN – Hepatitis B (bis 1 Woche),
 - Salmonella typhi (6 Stunden bis 4 Wochen),
 - TBC (1 Tag bis 4 Monate),
 - Klesiellen (2 Stunden bis 30 Monate),
 - Pseudomonas aeruginos, ein Krankenhauskeim (6 Stunden bis 16 Monate).

Kontaminationen der vorgenannten Arten können auch in „Messiewohnungen“ mit vorhandenen Lebensmittelresten, Schädlingsbefall und Körperausscheidungen vorkommen, ohne dass dies gleichzeitig eine „Leichenwohnung“ sein muss.

II. MYTHOS „LEICHENGIFT“

Die verschiedenen Begriffe für „Leichengift“, speziell Ptomain, sind historisch Ende des 19. Jahrhunderts entstanden.³ Mit der Zunahme des Wissensstandes durch die chemische und biochemische Analytik wurden ab dem ersten Drittel des 20. Jahrhunderts mehr und mehr die Fachbegriffe für die identifizierten Substanzen verwendet und die Gruppenbezeichnung Ptomain oder Leichengift verschwand aus der naturwissenschaftlichen Literatur, da es so gesehen keine „Substanz namens Leichengift“ gibt.⁴

Auch bei den im Zuge der Zersetzung des Körpers

durch Bakterien und Pilze entstehenden weiteren Toxinen sind schädliche Wirkungen infolge bloßem Hautkontakt oder Einatmung ausgeschlossen. Erkrankungen durch diese Bakterientoxine sind aber z. B. bei oraler Aufnahme oder Kontakt mit Schleimhäuten oder eigenen Wunden möglich.

III. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Hat sich bestätigt, dass der Erblasser erst nach mehreren Tagen in seiner Wohnung aufgefunden wurde und es sich bei dessen Wohnung um eine sogenannte „Leichenwohnung“ handelt oder dass tatsächlich Infektionsgefahren durch meldepflichtige Krankheiten bestehen, sollte der Nachlasspfleger folgende Eigenschutzmaßnahmen ergreifen:

Vor dem Betreten:

- Anlegen von Schutzkleidung, Anlegen einer Mundmaske, Anlegen von Handschuhen

Nach dem Betreten:

- Verschließen der Fenster und Türen zur Vermeidung der Verwirbelung von Erregern
- Desinfektionsmaßnahmen (beispielsweise mit antibakteriellem und desinfizierendem Aerosol/Spray)

Nach erfolgter Desinfektion (ca. 30 Minuten):

- Wohnungssichtung

Bei besonders schwierigen hygienischen Verhältnissen kann auch der vorherige Einsatz eines spezialisierten Reinigungsunternehmens („Tatortreiniger“) angezeigt sein. Die Kosten fallen bei vorhandenem Vermögen dem Nachlass zur Last; bei mittellosem Nachlass sollte der Vermieter aufgefordert werden, mit den Kosten in Vorleistung zu treten. Der Nachlasspfleger muss aber auch hier in einer ersten oberflächlichen Besichtigung vorher abklären, ob Vermögensgegenstände (z. B. Schmuck, Bargeld, etc.) offen in der Wohnung liegen und diese sichern.

Nach dem Verlassen der „Leichenwohnung“ ist folgendes zu beachten:

- die Schutzkleidung verbleibt in der Wohnung,
- die Hände sind gründlich zu desinfizieren,
- die Laufsohlen der Schuhe zu desinfizieren,
- gesicherte Unterlagen/Nachlassgegenstände nur in verschlossenem Behälter mitnehmen,
- baldiger Kleidungswechsel.

2 So zuletzt: LG Kiel v. 16.6.2016 - 10 Qs 22/16, MedR 2017, 150 mit Anm. Rothschild; ausführlich: Ärzteblatt Thüringen, Abrechnung der ärztlichen Leichenschau nach GOÄ, 2013, 553 f.

3 Vgl. umfassend: Gräbner, Beiträge zur Kenntniss der Ptomaine in Gerichtlich-chemischer Beziehung, Diss. Dorpat 1882, 8 ff.

4 Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Leichengift> (abgerufen am 10.02.2019).

Wird die Wohnung ungeräumt an den Vermieter übergeben, sollte auch dieser auf potentielle Gefahren durch Erreger hingewiesen werden.⁵ Gleiches gilt selbstverständlich hinsichtlich der Wohnungsraumung durch einen vom Nachlasspfleger beauftragten Dienstleister.

IV. EINFLUSS AUF DIE VERGÜTUNGSHÖHE

Die Vergütungshöhe beim nicht mittellosen Nachlass bestimmt sich nach § 1915 I 2 BGB u.a. nach der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte⁶. Schlechte hygienische Verhältnisse bei der Nachlasssicherung in

„Leichenwohnungen“ (und auch „Messwohnungen“) wirken daher stets vergütungserhöhend.

Der Nachlasspfleger sollte diesen Umstand bei der Begründung des fallspezifischen Vergütungssatzes anführen.

Bei einem mittellosen Nachlass, bei dem sich die Vergütungshöhe nach den generalisierenden, ausbildungsbezogenen Stufen des § 3 VBVG richtet⁷, können die erschwerten hygienischen Verhältnisse bei der Nachlasssicherung nach § 3 III 2 VBVG leider nicht berücksichtigt werden. Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber hier zukünftig de lege ferenda einen Zuschlag vorsehen würde.

5 Zur Frage, ob der Vermieter Schadensersatzansprüche wegen Leichengeruchs oder der Beschädigung der Wohnung durch Leichenflüssigkeiten hat: Schulz, in: Schulz, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Aufl. 2017, § 3 Rn. 279.

6 Vgl. Gleumes, in: Schulz, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Aufl. 2017, § 7 Rn. 43 ff.

7 Vgl. Gleumes, in: Schulz, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Aufl. 2017, § 7 Rn. 12 ff.

NACHLASSSICHERUNG

Dr. Falk Schulz

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Erbrecht | Berufsnachlasspfleger | Testamentsvollstrecker
Kanzlei für Nachlasspflegschaft & Testamentsvollstreckung, Münster

Sicherung von Kraftfahrzeugen

PRAXIS-
WISSEN

FRAGE Welche Folgen bei Haftung und Versicherung hat ein selbstverschuldeter Unfall, wenn ich als Nachlasspfleger/Nachlassverwalter/Testamentsvollstrecker ein Kfz aus dem Nachlass zu Sicherungszwecken fahre und beschädige, ohne dass eine Vollkaskoversicherung besteht?

ANTWORT UND HINWEISE

Der vorliegende Schaden am Kfz ist zunächst einmal nicht über eine Betriebs- oder Bürohaftpflichtversicherung gedeckt. Grund hier ist der Ausschluss „Benzinklausel“, die alle Schäden aus dem Gebrauch eines Kfz ausschließt.

Er ist aber auch nicht über eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung versichert. Auch soweit nach besonderen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die daraus resultieren, dass nicht gewerbliche Versicherungen (z. B. Kfz...) des Erblassers von der versicherten Person versehentlich nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt wurden.

Gleichwohl greift in diesem Fall der Ausschluss „wissentliche Pflichtverletzung“. Danach sind Versicherungsfälle ausgeschlossen, die der Sichernde wissentlich verursacht hat. Es gehört zum Allgemeinwissen, dass der Gebrauch eines Kfz nur mit

einer Pflichtversicherung (Kfz-Haftpflicht) gestattet ist. Dabei steht der Schutz von Dritten, die am Straßenverkehr teilnehmen, im Vordergrund. Daher muss der Sichernde im Vorfeld des Gebrauchs prüfen, ob eine gültige Kfz-Versicherung besteht. Denn es besteht die Möglichkeit, dass ein Versicherungsschutz nicht besteht, wenn der Erblasser die Erstprämie nicht bezahlt hat (§ 37 VVG) oder die Versicherung den Vertrag gekündigt hat, nachdem eine Folgeprämie rückständig war (§ 38 VVG). D.h., er muss den Kfz-Haftpflicht-Versicherer ermitteln (z. B. Anruf beim Straßenverkehrsamt). Hat er diesen ermittelt, kann auch die Frage nach einer evtl. bestehenden Kaskoversicherung gestellt werden. Unterlässt er dieses, begeht er bewusst eine Pflichtverletzung, womit kein Versicherungsschutz mehr besteht.

Dieser Schaden am Fahrzeug kann somit nur über eine gesonderte Kfz-Kaskoversicherung versichert werden. Wenn eine solche nicht besteht, haftet der Sichernde privat mit seinem Vermögen.

Allgemein ist daher bei Betrieb eines Kfz aus dem Nachlass zu empfehlen:

- Prüfung der Kfz-Haftpflicht
 - Wurde die Prämie bezahlt und besteht Versicherungsschutz?
 - Wer ist als Fahrer versichert/darf der Sichernde oder ein Beauftragter das Fahrzeug fahren?
 - Welche Fahrleistung wurde vereinbart?
 - Gibt es sonstige Einschränkungen?

- Prüfung der Kasko-Versicherung
 - Falls keine Teilkasko/Vollkasko:
 - Rechtfertigt der Fahrzeugwert den Abschluss einer solchen Versicherung?
 - Wie hoch ist die Selbstbeteiligung?
- Im Zweifel bei zulänglichem Nachlass und höherem Fahrzeugwert:
Abschluss einer Vollkaskoversicherung oder
- Sicherung per beauftragtem Abschleppdienst

ERBENERMITTLUNG

Alice Weinlich, M. A.

Geprüfte Nachlasspflegerin (BDN)***, Münster

Ermittlungen bei der Deutschen Dienststelle (WASSt)

PRAXIS-
WISSEN

FRAGE Derzeit erhalte ich im Rahmen von Erbenermittlungen bei Dienstzeiten-, Verbleibs- und Kriegsgräberangelegenheiten von der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt) beim Land Berlin bislang keine Antwort. Gibt es dort Rückstände/Veränderungen?

ANTWORT UND HINWEISE

Zum 1. Januar 2019 ist die Deutsche Dienststelle (WASSt) durch einen Staatsvertrag vom Land Berlin in das Bundesarchiv überführt worden. Die gesetzlich festgelegten Aufgaben werden unter dem Dach des Bundesarchivs weiterhin wahrgenommen. Zu diesem Zweck ist im Bundesarchiv eine eigene Abteilung am Standort Eichborndamm, in Berlin-Reinickendorf eingerichtet worden.

Die 239 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden in das Bundesarchiv übernommen. Die neue Abteilung PA (Personenbezogene Auskünfte zum Ersten und Zweiten Weltkrieg) führt die noch bestehenden Aufgaben der ehemaligen Deutschen Dienststelle fort. Sie ist unter anderem zuständig für Auskünfte über Gefallene und während der Kämpfe vermisste Soldaten.

Neben der Klärung von Schicksalen Vermisster, Kriegssterbefallanzeigen bei den zuständigen Standesämtern und Verfahren zur Todeserklärung stellt sie Informationen über Kriegsgräber, Erkennungsmarken und Feldpostnummern zur Verfügung. Auch die Rückgabe von persönlichen Gegenständen an die Angehörigen gehört zu den Aufgaben der Abteilung.

Die Anschrift lautet jetzt:

Bundesarchiv
Abteilung Personenbezogene Auskünfte (PA)
Eichborndamm 179
13403 Berlin-Reinickendorf
Telefon 030 41904 440
poststelle-pa@bundesarchiv.de

Im Zuge des Archivgutübergangs¹ weist das Bundesarchiv darauf hin, dass sich längere Wartezeiten leider nicht vermeiden lassen, da es sich im Regelfall nur um manuell auswertbare, oftmals handgeschriebene Dokumente handelt, die bisher nicht elektronisch recherchierbar sind.

Ab 2019 wird auch für die Benutzung von Unterlagen der Deutschen Dienststelle (WASt) die Verordnung über Kosten beim Bundesarchiv (Bundesarchiv-Kostenverordnung – BArchKostV) vom 29. September 1997 (BGBl. I S. 2380) gelten, die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 36 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert wurde².

Aufzeichnungen aus der Sowjetunion über deutsche Kriegsgefangene sind dort nicht vorhanden. Für Personen, die sich in Kriegsgefangenschaft in sowjetischem Gewahrsam befanden, kann beim Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes, Chiemgaustraße 109 in 81549 München angefragt werden.

Weitere hilfreiche Recherchemöglichkeiten bei Ermittlungen mit Weltkriegsbezug bieten z. B. folgende Internetseiten:

- Kriegsgräbersuche des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
<https://www.volksbund.de/graebersuche.html>
- Onlineprojekt Gefallenendenkmäler und Verlustlisten
<http://www.denkmalprojekt.org/>
- Verlustlisten 1. Weltkrieg
<http://des.genealogy.net/eingabe-verlustlisten/search>
- Kriegsgräbersuche des Österreichischen Schwarzen Kreuzes
<http://www.osk.at/>
- Verlustlisten Österreich
<https://digi.landesbibliothek.at/viewer/resolver?urn=urn:nbn:at:AT-OOeLB-1723425>

1 Zur Beständeübersicht: <https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Artikel/Ueber-uns/Aus-unserer-Arbeit/unterlagen-wast.html> (abgerufen am 10.2.2019).

2 <http://www.bundesarchiv.de/DE/Navigation/Meta/Ueber-uns/Rechtsgrundlagen/Kostenverordnung/kostenverordnung.html> (abgerufen am 10.2.2019).



Erbschein/Europäisches Nachlasszeugnis

Zur Frage des Formularzwangs bei der Beantragung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
Art. 65 Abs. 2 EU ErbVO, Art. 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung Nr. 1329/2014

RECHT-
SPRECHUNG

Die Verwendung des Formblatts in Anhang 4 der Durchführungsverordnung Nr. 1329/2014 ist bei der Beantragung eines Europäischen Nachlasszeugnisses nicht zwingend. (Leitsatz der Redaktion)
EuGH, Urteil vom 17.1.2019, C-102/18

TENOR Art. 65 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses und Art. 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission vom 9. Dezember 2014 zur Festlegung der Formblätter nach Maßgabe der Verordnung Nr. 650/2012 sind dahin auszulegen, dass für den Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses im Sinne der erstgenannten Bestimmung die Verwendung des Formblatts IV in Anhang 4 der Durchführungsverordnung Nr. 1329/2014 fakultativ ist.

AUS DEN GRÜNDEN

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 65 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. 2012, L 201, S. 107) und von Art. 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission vom 9. Dezember 2014 zur Festlegung der Formblätter nach Maßgabe der Verordnung Nr. 650/2012 (ABl. 2014, L 359, S. 30).

Es ergeht im Rahmen eines Verfahrens, das von Herrn Klaus Manuel Maria Brisch in seiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker der verstorbenen Frau Maria Therese Trenk beim Amtsgericht Köln (Deutschland)

eingeleitet wurde und in dem es um die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses geht.

RECHTLICHER RAHMEN VERORDNUNG NR. 650/2012

Nach dem 59. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 650/2012 besteht deren allgemeine Zielsetzung in der gegenseitigen Anerkennung der in den Mitgliedstaaten ergangenen Entscheidungen in Erbsachen.

Art. 62 („Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses“) dieser Verordnung bestimmt in seinem Abs. 1:

„Mit dieser Verordnung wird ein Europäisches Nachlasszeugnis (im Folgenden: Zeugnis) eingeführt, das zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird und die in Artikel 69 aufgeführten Wirkungen entfaltet.“

Art. 65 („Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses“)

Abs. 1 und 2 der Verordnung lautet:

- „(1) Das Zeugnis wird auf Antrag jeder in Artikel 63 Absatz 1 genannten Person (im Folgenden: Antragsteller) ausgestellt.
- (2) Für die Vorlage eines Antrags kann der Antragsteller das nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 81 Absatz 2 erstellte Formblatt verwenden.“

Nach Art. 65 Abs. 3 der Verordnung Nr. 650/2012 muss der Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses die in dieser Bestimmung aufgeführten Angaben enthalten, soweit sie dem Antragsteller bekannt sind und von der Ausstellungsbehörde zur Beschreibung des Sachverhalts, dessen Bestätigung der Antragsteller begehrt, benötigt werden, wobei dem Antrag alle einschlägigen Schriftstücke beizufügen sind, und zwar entweder in Urschrift oder in Form einer Abschrift, die die erforderlichen Voraussetzungen für ihre Beweiskraft erfüllt.

Art. 66 Abs. 1 dieser Verordnung sieht vor:

„Nach Eingang des Antrags überprüft die Ausstellungsbehörde die vom Antragsteller übermittelten Angaben, Erklärungen, Schriftstücke und sonstigen Nachweise. Sie führt von Amts wegen die für diese Überprüfung erforderlichen Nachforschungen durch, soweit ihr eigenes Recht dies vorsieht oder zulässt, oder fordert den Antragsteller auf, weitere Nachweise vorzulegen, die sie für erforderlich erachtet.“

Art. 67 („Ausstellung des Zeugnisses“) Abs. 1 dieser Verordnung lautet:

„Die Ausstellungsbehörde stellt das Zeugnis unverzüglich nach dem in diesem Kapitel festgelegten Verfahren aus, wenn der zu bescheinigende Sachverhalt nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht oder jedem anderen auf einen spezifischen Sachverhalt anzuwendenden Recht feststeht. Sie verwendet das nach dem Beratungsverfahren nach Artikel 81 Absatz 2 erstellte Formblatt.“

Art. 80 der Verordnung bestimmt:

„Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Erstellung und späteren Änderung der Bescheinigungen und der Formblätter nach den Artikeln 46, 59, 60, 61, 65 und 67. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 81 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren angenommen.“

Art. 81 Abs. 1 der Verordnung Nr. 650/2012 sieht vor:

„Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 [des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur

Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. 2011, L 55, S. 13)].“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG NR. 1329/2014

Art. 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung Nr. 1329/2014 bestimmt:

„Für den Antrag auf Ausstellung eines [Zeugnisses] gemäß Artikel 65 Absatz 2 der [Verordnung Nr. 650/2012] ist das Formblatt IV in Anhang 4 zu verwenden.“

In dem Feld „Mitteilung an den Antragsteller“ des Formblatts IV in Anhang 4 der Durchführungsverordnung Nr. 1329/2014 heißt es:

„Dieses nicht verbindliche Formblatt soll Ihnen die Zusammenstellung der für die Ausstellung eines [Zeugnisses] erforderlichen Angaben erleichtern. ...“

AUSGANGSRECHTSSTREIT UND VORLAGEFRAGE

Frau Trenk, eine deutsche Staatsangehörige mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Köln (Deutschland), verstarb am 2. Juni 2017. Ihr Ehemann, ihre Eltern und ihr Bruder sind vorverstorben. Da sie keine Kinder hatte, sind ihre einzigen noch lebenden Erben die Abkömmlinge ihres verstorbenen Bruders. Frau Trenk hatte Vermögen in Deutschland, in Italien und in der Schweiz.

Durch am 1. August 2017 eröffnetes notarielles Testament vom 17. Dezember 2014 widerrief sie ihre zuvor errichteten notariellen Testamente, setzte die Congregazione Benedettina Sublacenze mit Sitz in Rom (Italien) als Alleinerbin ein und bestimmte Herrn Brisch zum Testamentsvollstrecker.

Am 16. Oktober 2017 beantragte Herr Brisch gemäß Art. 65 Abs. 1 der Verordnung Nr. 650/2012 beim Amtsgericht Köln auf der Grundlage einer notariellen Urkunde vom 11. Oktober 2017 die Ausstellung eines Zeugnisses in Bezug auf das in Italien befindliche Vermögen der Verstorbenen, ohne dabei das Formblatt IV in Anhang 4 der Durchführungsverordnung Nr. 1329/2014 (im Folgenden: Formblatt IV) zu verwenden.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2017 bat das Amtsgericht Köln Herrn Brisch, das Formblatt IV zu verwenden und es zur Akte des Antrags auf Ausstellung des Zeugnisses zu reichen. Mit Schreiben vom 7. November 2017 trat Herr Brisch dem entgegen und

machte geltend, dass er dieses Formblatt verwenden könne, aber nicht müsse. Mit Beschluss vom 16. November 2017 wies das Amtsgericht Köln den Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses zurück und begründete dies damit, dass Herr Brisch das Formblatt IV nicht verwendet habe und der Antrag somit nicht formgerecht gestellt worden sei.

Am 2. Dezember 2017 legte Herr Brisch beim Amtsgericht Köln Beschwerde ein und machte geltend, sowohl aus Art. 65 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 als auch aus dem Formblatt IV selbst ergebe sich, dass dessen Verwendung fakultativ sei. Er trug vor, dass für diese Auslegung auch Art. 67 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung spreche, nach dem die Verwendung des Formblatts V in Anhang 5 der Durchführungsverordnung Nr. 1329/2014 obligatorisch sei. Seiner Ansicht nach hätte der Unionsgesetzgeber, wenn er im Rahmen des Art. 65 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 die Verwendung des Formblatts IV zur Verpflichtung hätte erheben wollen, diese Bestimmung genau wie den besagten Art. 67 Abs. 1 Satz 2 formulieren können. Mit am 14. Dezember 2017 erlassenen Beschluss half das Amtsgericht Köln der Beschwerde nicht ab und legte die Sache dem vorliegenden Gericht zur Entscheidung vor.

Das vorliegende Gericht legt die Auffassung des Amtsgerichts Köln dar, nach der sich die obligatorische Verwendung des Formblatts IV aus dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung Nr. 1329/2014 ergebe, der eine *lex specialis* zu Art. 65 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 sei. Die Kommission habe im Rahmen ihrer Ermächtigung gemäß den Art. 80 und 81 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 zum Erlass von Durchführungsrechtsakten die Verwendung des Formblatts IV zur Verpflichtung erhoben.

Das vorliegende Gericht ist jedoch der Ansicht, dass im Wortlaut von Art. 65 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 und in dem Feld „Mitteilung an den Antragsteller“ des Formblatts IV vielmehr der fakultative Charakter der Verwendung dieses Formblatts zum Ausdruck komme. Außerdem hat es Zweifel an der Stichhaltigkeit der Analyse des Amtsgerichts Köln hinsichtlich der Wirkungen der Ermächtigung der Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten. Es führt dazu aus, dass Art. 80 der Verordnung Nr. 650/2012 die Kommission zum Erlass von nur die Erstellung und spätere Änderung der Formblätter nach dieser Verordnung betreffenden Durchführungsrechtsakten ermächtigte, nicht aber zur Änderung von Art. 65 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 dahin, dass die Verwendung des Formblatts IV zur Verpflichtung erhoben würde.

Unter diesen Umständen hat das Oberlandesgericht Köln (Deutschland) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Ist zur Beantragung eines Europäischen Nachlasszeugnisses gemäß Art. 65 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 die Benutzung des nach dem Beratungsverfahren nach Art. 81 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 erstellten Formblatts IV (Anhang 4) gemäß Art. 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung Nr. 1329/2014 zwingend erforderlich oder nur fakultativ?

ZUR VORLAGEFRAGE

Mit seiner Vorlagefrage möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 65 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 und Art. 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung Nr. 1329/2014 dahin auszulegen sind, dass für den Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses im Sinne der erstgenannten Bestimmung die Verwendung des Formblatts IV obligatorisch oder fakultativ ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs folgt aus den Erfordernissen sowohl der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts als auch des Gleichheitssatzes, dass eine unionsrechtliche Bestimmung, die für die Ermittlung ihres Sinnes und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten muss, die unter Berücksichtigung des Wortlauts und des Kontexts der Bestimmung sowie des mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziels gefunden werden muss (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 21. Juni 2018, Oberle, C 20/17, EU:C:2018:485, Rn. 33 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Nach dem Wortlaut von Art. 65 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 „kann“ der Antragsteller für die Vorlage eines Antrags auf Ausstellung eines Zeugnisses das nach dem Beratungsverfahren nach Art. 81 Abs. 2 dieser Verordnung erstellte Formblatt verwenden.

Außerdem muss, wie sich aus Art. 65 Abs. 3 der Verordnung Nr. 650/2012 ergibt, der Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses die in dieser Bestimmung aufgeführten Angaben enthalten, soweit sie dem Antragsteller bekannt sind und von der Ausstellungsbehörde zur Beschreibung des Sachverhalts, dessen Bestätigung der Antragsteller begehrt, benötigt werden, wobei dem Antrag alle einschlägigen Schriftstücke beizufügen sind, und zwar entweder in Urschrift oder in Form einer Abschrift, die die erforderlichen Voraussetzungen für ihre Beweiskraft

erfüllt. Daraus folgt, dass zwar der Antragsteller die Angaben machen muss, die der Ausstellungsbehörde die Bestätigung des fraglichen Sachverhalts ermöglichen, doch ergibt sich aus Art. 65 der Verordnung Nr. 650/2012 nicht, dass er dabei das Formblatt IV verwenden muss.

Der Wortlaut von Art. 65 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 ist somit bar jeder Mehrdeutigkeit, was den fakultativen Charakter der Verwendung des Formblatts IV betrifft. Im Übrigen gehen die vom vorlegenden Gericht angeführten Zweifel auf den Wortlaut von Art. 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung Nr. 1329/2014 zurück, wonach „[f]ür den Antrag auf Ausstellung eines [Zeugnisses] gemäß Artikel 65 Absatz 2 der [Verordnung Nr. 650/2012] ... das Formblatt IV in Anhang 4 zu verwenden [ist]“. Dieser Bestimmung könnte dem vorlegenden Gericht zufolge zu entnehmen sein, dass die Verwendung dieses Formblatts obligatorisch ist.

Art. 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung Nr. 1329/2014 ist jedoch in Verbindung mit deren Anhang 4 zu lesen, auf den er verweist und in dem das Formblatt IV enthalten ist. In dem Feld „Mitteilung an den Antragsteller“ am Anfang dieses Formblatts wird aber eindeutig klargestellt, dass das Formblatt IV fakultativ ist. Somit kommt der Wendung „Formblatt“, das „zu verwenden“ ist, in Art. 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung Nr. 1329/2014 keine Aussagekraft über den obligatorischen oder fakultativen Charakter der Verwendung des Formblatts IV zu, sondern nur Hinweisfunktion dahin, dass für den Fall, dass der Antragsteller seinen Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses mittels eines Formblatts stellen wollen sollte, das Formblatt IV das geeignete Formblatt wäre, das zu verwenden ist.

Außerdem ist festzustellen, dass nach dem Art. 65 der Verordnung Nr. 650/2012 entsprechenden Art. 38 des dieser Verordnung zugrunde liegenden Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (KOM[2009] 154 endgültig) vorgesehen war, dass der Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses mittels eines Formblatts nach dem Muster in Anhang I dieses Vorschlags gestellt werden musste. Die Änderung der Formulierung dieses Art. 38 in Art. 65 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 lässt erkennen, dass trotz der in einem frühen Stadium der Legislativtätigkeit bestehenden Absicht der Kommission, die

obligatorische Verwendung eines Formblatts ins Auge zu fassen, diese anfängliche Absicht vom Unionsgesetzgeber nicht weiterverfolgt wurde. Folglich bestätigt auch die Entstehungsgeschichte der Verordnung Nr. 650/2012, dass dem Wortlaut ihres Art. 65 Abs. 2 zu entnehmen ist, dass die Verwendung des Formblatts IV zur Beantragung eines Zeugnisses fakultativ ist.

Demnach ergibt sich aus der wörtlichen Auslegung von Art. 65 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 in Verbindung mit Anhang 4 der Durchführungsverordnung Nr. 1329/2014, dass die Verwendung des Formblatts IV für einen Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses fakultativ ist.

Bestätigung findet diese Auslegung außerdem in einer Analyse des Zusammenhangs, in den sich diese Bestimmung einfügt.

Art. 67 Abs. 1 der Verordnung Nr. 650/2012 stellt nämlich für die Ausstellungsbehörde die Pflicht auf, für die Ausstellung des Zeugnisses das in Anhang 5 der Durchführungsverordnung Nr. 1329/2014 vorgesehene Formblatt V zu verwenden. In dem unterschiedlichen Wortlaut von Art. 65 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012, der den Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses betrifft, und Art. 67 Abs. 1 dieser Verordnung betreffend die Ausstellung des Zeugnisses kommt zum Ausdruck, dass der Unionsgesetzgeber für den Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses die Verwendung des Formblatts IV nicht vorschreiben wollte.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich in den Anhängen 1 bis 3 und 5 der Durchführungsverordnung Nr. 1329/2014 kein Hinweis auf die fakultative Verwendung der in diesen Anhängen enthaltenen Formblätter findet. Allein das Formblatt IV weist in dem Feld „Mitteilung an den Antragsteller“ auf den fakultativen Charakter dieses Formblatts hin. Dieser Hinweis findet sich im Übrigen genauso auch in anderen Sprachfassungen des fraglichen Anhangs wie der spanischen, der englischen, der französischen, der italienischen und der rumänischen.

Die vorstehende Feststellung bestätigt den Willen des Unionsgesetzgebers, eine fakultative Verwendung des Formblatts IV vorzusehen.

Diese Auslegung läuft nicht der allgemeinen Zielsetzung der Verordnung Nr. 650/2012 zuwider, die, wie sich aus deren 59. Erwägungsgrund ergibt, in der gegenseitigen Anerkennung der in den Mitgliedstaaten ergangenen Entscheidungen in Erbsachen mit grenzüberschreitendem Bezug besteht.

Auch wenn nämlich in dem Feld „Mitteilung an den Antragsteller“ des Formblatts IV erläutert wird, dass die Verwendung dieses Formblatts durch den Antragsteller die Zusammenstellung der für die Ausstellung eines Zeugnisses erforderlichen Angaben erleichtern soll, kann mit dem nach Art. 65 der Verordnung Nr. 650/2012 gestellten Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses das Ziel dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten gleichwohl im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip ausreichend verwirklicht werden, ohne dass es erforderlich wäre, die Verwendung des Formblatts IV zur Verpflichtung zu erheben.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Ausstellungsbehörde nach den Art. 66 und 67 Abs. 1 der Verordnung Nr. 650/2012 das Zeugnis ausstellt, nachdem sie die vom Antragsteller gemäß Art. 65 Abs. 3 dieser Verordnung übermittelten Angaben überprüft und gegebenenfalls Nachforschungen gemäß Art. 66 der Verordnung angestellt hat.

Nach alledem sind Art. 65 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 und Art. 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung Nr. 1329/2014 dahin auszulegen, dass für den Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses im Sinne der erstgenannten Bestimmung die Verwendung des Formblatts IV fakultativ ist.

Hinweis der Redaktion:

Zur Berechtigung des Nachlasspflegers zur Beantragung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vgl. OLG Schleswig vom 2.2.2018 - 3 Wx 4/18, FGPrax 2018, 90 = FuR 2018, 280 = NJW-RR 2018, 458 = ZEV 2018, 340.

Instruktiv und umfassend auch: Zimmermann, Das Europäische Nachlasszeugnis für Nachlasspfleger, RPfleger 2017, 2 ff.



Sicherung und Verwaltung des Nachlasses

Verwaltung von Verfügungsgeldern auf Sammelanderkonten
§§ 1805, 1806, 1908 i BGB

Der als Betreuer bestellte Rechtsanwalt handelt pflichtwidrig, wenn er Verfügungsgelder des Betreuten i.S.v. § 1806 2. Halbsatz BGB auf einem Sammelanderkonto verwaltet. (amtlicher Leitsatz)

BGH, Urteil vom 31.10.2018 - XII ZB 300/18

GRÜNDE

I.
Der Beteiligte zu 1, ein Rechtsanwalt, ist zum Berufsbetreuer für den Betroffenen unter anderem mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge bestellt.

Er führt bei der M. Bank ein von ihm als "Barkasse" bezeichnetes Rechtsanwalts-Sammelanderkonto, auf dem er Gelder verschiedener Betreuer verwaltet. Daneben verfügt der Betreute über ein eigenes Girokonto bei derselben Bank, welches als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Mit Beschluss vom

15. März 2018 hat der Rechtspfleger des Amtsgerichts dem Beteiligten zu 1 geboten, die für den Betroffenen auf dem Rechtsanwalts-Sammelanderkonto vorgehaltenen Gelder dem Vermögen des Betroffenen zurückzuführen, und ihm verboten, das Rechtsanwalts-Sammelanderkonto für den Betroffenen weiter zu führen bzw. künftig nochmals Gelder aus dem Vermögen des Betroffenen einem Fremdgeld- oder Anderkonto zuzuführen. Das Landgericht hat die Beschwerde des Beteiligten zu 1 zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich seine zugelassene Rechtsbeschwerde.

II. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

1. Das Landgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt: Gemäß § 1908 i Abs. 1 i.V.m. § 1805 BGB dürfe der Betreuer Vermögen des Betroffenen nicht für sich verwenden. Daraus folge, dass er die beiderseitigen Vermögen grundsätzlich getrennt voneinander zu halten habe. Dies gelte auch für Geld, das zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten sei. Im Falle eines Anderkontos sei diese Trennung nicht gewahrt. Gläubiger des Betreuers könnten auf das Vermögen des Betreuten zugreifen. Bei Sammelanderkonten für mehrere Betroffene werde auch die Kontrolle durch das Betreuungsgericht erschwert. Es sei nicht ersichtlich, weshalb der Betreuer die erforderlichen Ausgaben nicht durch Überweisung vom Girokonto des Betroffenen oder aus vorzuhaltenden Barmitteln tätigen könne. Dass ein Guthaben auf dem Girokonto, über das bis zum Ende des Kalendermonats nicht verfügt worden sei, gemäß § 850 k Abs. 1 ZPO von der Pfändung erfasst würde, sei von der Rechtsordnung so gewollt und lasse sich auch durch die Umbuchung auf ein Sammelanderkonto nicht verhindern.

2. Die angefochtene Entscheidung hält einer rechtlichen Nachprüfung stand.

a) Das Landgericht hat die Anordnung des Amtsgerichts zutreffend dahin verstanden, dass sich die ausgesprochenen Gebote wie auch Verbote auf die Verwaltung von Geldern des Betroffenen auf einem Rechtsanwalts-Sammelanderkonto beziehen.

b) Gemäß § 1908 i Abs. 1 i.V.m. § 1837 Abs. 2 BGB hat das Betreuungsgericht gegen Pflichtwidrigkeiten des Betreuers durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Zutreffend hat das Landgericht eine Pflichtwidrigkeit des Beteiligten zu 1 darin gesehen, Verfügungsgelder des Betroffenen auf einem Sammelanderkonto zu verwalten.

aa) Gemäß § 1908 i Abs. 1 i.V.m. § 1805 Satz 1 BGB darf der Betreuer Vermögen des Betroffenen nicht für sich verwenden. Mit der Vorschrift des § 1805 Satz 1 BGB sollte nach den Gesetzesmotiven eine „unzweideutige Mahnung“ erteilt werden, dass der Vormund sein Vermögen und das des Mündels in allen Beziehungen getrennt zu halten habe (vgl. Motive IV S. 1107, zitiert bei Mugdan Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. IV S. 587 f.). Entsprechendes gilt gemäß § 1908 i Abs. 1 BGB für den Betreuer. Es besteht daher Einigkeit darin, dass der Betreuer ein Trennungsgebot für die Vermögenssphären seiner eigenen Person und der des Betroffenen einzuhalten hat (LG Münster Beschluss vom 28. Juli 2011 - 5 T 309/11 - BeckRS 2012, 22126; BeckOGK/Fröschle BGB [Stand: 1. Oktober 2018] § 1805 Rn. 7; MünchKommBGB/Kroll-Ludwigs 7. Aufl. § 1805 Rn. 3; jurisPK-BGB/Lafontaine [Stand: 15. Oktober 2016] § 1805 BGB Rn. 5; Damrau/Zimmermann Betreuungsrecht 4. Aufl. § 1805 BGB Rn. 2; NK-BGB/Fritsche 3. Aufl. § 1806 Rn. 2).

bb) § 1908 i Abs. 1 i.V.m. § 1806 2. Halbsatz BGB gestattet es dem Betreuer allerdings, zur Bestreitung von Ausgaben des Betreuten benötigtes Geld bereitzuhalten. Dieses sogenannte Verfügungsgeld darf er – getrennt von seinem eigenen Vermögen – als Bargeld für den Betroffenen verwahren. Ob die Befugnis zur Bereithaltung eines Barbetrags zur Bestreitung von Ausgaben des Betroffenen auch die Berechtigung eines Rechtsanwalts als Betreuer einschließt, für den Betroffenen ein Anderkonto zu führen, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten.

(1) Nach verbreiteter Auffassung wird das Verwalten von Geldern eines Mündels oder Betreuten auf einem Anderkonto des Betreuers als grundsätzlich unzulässig angesehen (KG NJW 1967, 883; OLG Köln OLGR 1997, 51; LG Münster Beschluss vom 28. Juli 2011 - 5 T 309/11 - BeckRS 2012, 22126; BeckOK BGB/Bettin [Stand: 1. August 2018] § 1805 Rn. 2; jurisPK-BGB/Lafontaine [Stand: 15. Oktober 2016] § 1805 BGB Rn. 11; Hk-BGB/Kemper 9. Aufl. § 1805 Rn. 1; Damrau/Zimmermann Betreuungsrecht 4. Aufl. § 1805 BGB Rn. 2; BGB-RGRK/Dickescheid 12. Aufl. § 1805 Rn. 2; Jurgeleit/Reinfarth Betreuungsrecht 4. Aufl. § 1805 BGB Rn. 2), wobei dies auch für Rechtsanwalts-Anderkonten gelte.

(2) Nach anderer Auffassung sei Rechtsanwälten als Vormündern oder Betreuern die Verwaltung von Geldern auf Anderkonten erlaubt (Beitzke ZBl-JugR 1967, 237, 241; Schütz NJW 1967, 1569; Staudinger/Veit BGB [2014] § 1805 Rn. 9; Erman/Schulte-Bunert BGB 15. Aufl. § 1805 Rn. 4; Palandt/Götz BGB 77. Aufl. § 1805

Rn. 1; auf Ausnahmefälle beschränkend Münch-KommBGB/Kroll-Ludwigs 7. Aufl. § 1806 BGB Rn. 16; BtKomm/Roth 5. Aufl. Teil D Rn. 48; Jürgens/von-Crailsheim Betreuungsrecht 5. Aufl. § 1805 BGB Rn. 5 f.; vgl. allgemein BeckOGK/Fröschle BGB [Stand: 1. Oktober 2018] § 1805 Rn. 9ff.).

Von einigen Vertretern der letztgenannten Auffassung wird sogar die Verwaltung auf Sammelanderkonten als zulässig erachtet, solange eine eindeutige Zuordnung gewahrt sei (Staudinger/Veit BGB [2014] § 1805 Rn. 9; Beitzke ZBJugR 1967, 237, 242; Erman/Schulte-Bunert BGB 15. Aufl. § 1805 Rn. 4; Palandt/Götz BGB 77. Aufl. § 1805 Rn. 1; auf geringere Summen beschränkend NK-BGB/Fritsche 3. Aufl. § 1805 Rn. 3), von anderen hingegen als generell unzulässig angesehen (BtKomm/Roth 5. Aufl. Teil D Rn. 48; BeckOGK/Fröschle BGB [Stand: 1. Oktober 2018] § 1805 Rn. 10; ebenso LG Münster Beschluss vom 28. Juli 2011 - 5 T 309/11 - BeckRS 2012, 22126; Damrau/Zimmermann Betreuungsrecht 4. Aufl. § 1805 BGB Rn. 2; Jurgeleit/Reinfarth Betreuungsrecht 4. Aufl. § 1805 BGB Rn. 3).

(3) Zutreffend ist, dass auch Rechtsanwälte als Betreuer Gelder von Betroffenen jedenfalls nicht auf Sammelanderkonten verwalten dürfen. Bereits für das frei vereinbarte, auf besonderem Vertrauen beruhende (vgl. KG NJW 1967, 883) Mandatsverhältnis enthält § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 5 BORA eine Beschränkung dahin, dass Fremdgelder – mangels abweichender Vereinbarung – in der Regel auf Einzelanderkonten zu verwalten sind. Denn auf Sammelkonten können im Laufe der Zeit Unklarheiten darüber entstehen, welchem Treugeber welche Beträge zustehen (Henssler/Prütting/Henssler BRAO 4. Aufl. § 4 BORA Rn. 6). Noch strengere Maßstäbe sind angelegt, wenn das Treuhandverhältnis nicht auf einer frei vereinbarten Vertrauensstellung gründet, sondern auf öffentlicher Amtsstellung beruht. So ist etwa Notaren als Träger eines öffentlichen Amtes

(§ 1 BNotO) die Einrichtung von Sammelanderkonten im Rahmen öffentlicher Beurkundungen und Verwahrungen gänzlich untersagt (§ 58 Abs. 2 Satz 3 BeurkG).

Entsprechendes muss gelten für die auf gerichtlicher Bestellung des Vormunds oder Betreuers gründende Verwaltung von Mündelgeldern und Geldern von Betreuten. Denn § 1805 Satz 1 BGB erfordert nicht nur die Trennung der Vermögenssphäre der eigenen Person und der des Betroffenen, sondern auch, die Vermögen mehrerer Mündel oder Betreuten voneinander getrennt zu halten (BeckOGK/Fröschle BGB [Stand: 1. Oktober 2018] § 1805 Rn. 7, 10). Dies erlaubt es grundsätzlich nicht, Mündelgelder und Gelder von Betreuten dauerhaft gemeinsam mit anderen Fremdgeldern auf Sammelanderkonten zu verwalten. Die Gefahr entstehender Unklarheiten wäre hier besonders groß, da die Verwaltung von Verfügungsgeldern nicht in singulären, leicht rekonstruierbaren Ein- und Auszahlungen besteht, sondern sich in einem laufenden Kontokorrent vollzieht. Auch die Kontrolle durch das Betreuungsgericht – unter Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der weiteren Berechtigten – an dem Sammelanderkonto wäre unzutraglich erschwert. Das Führen von Sammelkonten für Mündel ist deshalb von Gesetzes wegen aufgrund der Sonderbestimmung des § 56 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII lediglich einem Amtsvormund gestattet. Selbst dies steht unter einem grundsätzlichen Genehmigungsvorbehalt des Familiengerichts und setzt voraus, dass es den Interessen des Mündels dient sowie die sichere Verwaltung, Trennbarkeit und Rechnungslegung des Geldes einschließlich der Zinsen jederzeit gewährleistet ist. Da das Gesetz für Rechtsanwälte keine dementsprechende Gestattung enthält, auch nicht unter dem Vorbehalt einer Genehmigung des Familiengerichts, kommt für sie eine dauerhafte Vermischung der ihnen gesetzlich anvertrauten Fremdgelder von Mündeln und Betreuten auf Sammelanderkonten nicht in Betracht.

Praxisanmerkung:

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Über § 1915 I 1 BGB ist sie auch entsprechend auf Nachlasspflegschaften anzuwenden. Der BGH hätte noch zwei Aspekte vertiefen können: Zum einen wird der Betreuer (und auch der Nachlasspfleger) nicht als Rechtsanwalt, sondern in eigener Person bestellt. Beide sind gesetzliche Vertreter des Betreuten bzw. der unbekannteren Erben innerhalb des vom Gericht definierten Wirkungskreises. Das hat erst

mal nichts mit der Eigenschaft als Rechtsanwalt zu tun. Gleichwohl können sich der Betreuer bzw. der Nachlasspfleger, die zugleich als Rechtsanwalt zugelassen sind, in einzelnen Belangen des Betreuten oder der unbekannteren Erben selbst für berufliche Dienstleistungen mandatieren, wenn ein Dritter hiermit üblicherweise einen Rechtsanwalt beauftragt hätte. Die Aufwendungen sind dann nach § 1835 Abs. 3 BGB (für den Nachlasspfleger über § 1915

Abs. 1 S. 1 BGB) erstattungsfähig. Das Anderkonto ist ein offenes Treuhandkonto für bestimmte Berufsgruppen (insbesondere Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer), bei denen ein besonderes Berufsrecht mit der Ahndung von Pflichtverstößen in der Regel einen ordentlichen Umgang mit zu treuen Händen überlassenen Vermögenswerten gewährleistet (vgl. Hadding/Häuser, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage 2017, § 38 Rn. 1). Die Verwendung erfolgt damit für berufliche Zwecke. Da Betreuer und Nachlasspfleger aber in eigener Person und nicht als Rechtsanwalt tätig werden, ist die Verwendung eines Anderkontos schon an sich ausgeschlossen. Denn dann müsste zunächst eine Eigenmandatierung erfolgen, bei der auf der einen Seite der Betreuer/Nachlasspfleger als gesetzlicher Vertreter steht, auf der anderen Seite diese Person in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt. Gegenstand des Mandatsverhältnisses wäre dann aber nur die isolierte Führung der Fremdgeldverwaltung auf einem Anderkonto, also nichts anderes als die Begründung eines Treuhandverhältnisses. Hierzu würde ein Dritter üblicherweise aber keinen Rechtsanwalt beauftragen, sondern eine Kontogestaltung wählen, bei der der Betreute/die Erben selbst Kontoinhaber sind und der Betreuer/Nachlasspfleger als gesetzlicher Vertreter lediglich Kontovollmacht hat. Dies hat ja den Vorteil für den Betreuten, dass sich sein Vermögen auf einem Konto befindet, dessen Kontoinhaber er selbst ist. Bei der Gestaltung über das Anderkonto wäre aber nur der Rechtsanwalt Vollrechtsinhaber (Kontoinhaber) und damit allein der Bank gegenüber berechtigt und verpflichtet (vgl. BGH v. 15.12.2011 – IX ZR 118/11, NZI 2012, 135). Dies leitet über auf den zweiten Aspekt, den der BGH nicht, wohl aber das Beschwerdegericht, problematisiert hat: Gläubiger des Betreuers könnten auf das Vermögen des Betreuten zugreifen. Die Pfändung in das Vermögen des Kontoinhabers (Betreuers/Nachlasspflegers) umfasst grundsätzlich auch Sammelanderkonten und Anderkonten (vgl. KG v. 3.12.2012 - 24 U 124/11, BeckRS 2013, 12690). Die Bank wird zwar den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen. Die Initiative läge dann allerdings beim Treugeber, der in diesem Fall wiederum die Möglichkeit der Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO hätte

(vgl. Bitter, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage 2017, § 33 Rn. 110). Da Treugeber aber der Betreute bzw. die unbekannt Erben sind, sind diese nicht handlungsfähig, so dass die Vollstreckung nicht verhindert werden kann. Im Rahmen von Nachlasspflegschaften kann bei Kleinguthaben die Verbuchung auf einem Sammelanderkonto aber wegen der ansonsten entstehenden Kontoführungsgebühren sinnvoll sein. Zumal wegen der aufgelaufenen Vergütung ohnehin ein Zurückbehaltungsrecht des Nachlasspflegers bestünde (vgl. zur Kontoführung des Nachlasspflegers umfassend: Schulz/Schmitz, ZEV 2015, 80 ff.). Bei der Nachlasspflegschaft kommt noch eines hinzu: der Erbe muss jederzeit die Möglichkeit haben, nach Erbnachweis durch den Erbschein unmittelbar auf sein Bankvermögen zuzugreifen und nicht erst auf dem Umweg über einen Treuhänder (Zimmermann, Nachlasspflegschaft, 4. Aufl. 2017, Rn. 351). Damit ist festzuhalten, dass nicht nur die Verwendung eines Sammelanderkontos im Falle der Betreuung/Nachlasspflegschaft, sondern auch die Verwendung eines einzelnen Anderkontos ausgeschlossen ist. Kontoinhaber müssen der Betreute bzw. „die unbekannt Erben“ sein (vgl. auch § 154 Ziff. 7.2 AEAO: „Wird ein Konto auf den Namen eines verfügungsberechtigten Dritten errichtet, müssen die Angaben über Person und Anschrift sowohl des Kontoinhabers als auch desjenigen, der das Konto errichtet, festgehalten werden. Steht der Verfügungsberechtigte noch nicht fest [zB der unbekannt Erbe], reicht es aus, wenn das Kreditinstitut sich zunächst Gewissheit über die Person und Anschrift des das Konto Errichtenden [z.B des Nachlasspflegers] verschafft; die Legitimation des Kontoinhabers ist sobald wie möglich nachzuholen.“). Abzulehnen ist daher eine Entscheidung des OLG Köln v. 24.3.2014 – 2 Wx 28/14, ZEV 2014, 357, die bei einer Nachlasspflegschaft ein Anderkonto zulässt, wenn eine Bank es ablehnt, ein Konto mit der Inhaberschaft „unbekannte Erben“ zu eröffnen. Das rechtlich Gebotene kann schlichtweg nicht vom entgegenstehenden Willen (und eventuellen technischen Problemen bei der Kontoeröffnung) einer Bank abhängen.

*Dr. Falk Schulz, Münster
Rechtsanwalt | FA ErbR | Berufsnachlasspfleger
Testamentsvollstrecker*



Sicherung und Verwaltung des Nachlasses

Auskunftsanspruch des Nachlasspflegers gegen den Versicherer
über die Identität des Bezugsberechtigten
§ 3 Abs. 4 S. 1 VVG

RECHT-
SPRECHUNG

Der Nachlasspfleger kann vom Versicherer Auskunft über die Identität des Bezugsberechtigten einer Lebensversicherung verlangen. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Hamm, Urteil vom 23.11.2018 - 20 U 72/18

GRÜNDE

(abgekürzt gemäß § 540 Abs. 3, § 313a
Abs. 1 Satz 1 ZPO)

I. Die Berufung ist begründet.

Der Kläger als Nachlasspfleger kann Auskunft über die Identität des/der Bezugsberechtigten, den/die der Kläger im Rahmen seines bei der Beklagten bestehenden Lebensversicherungsvertrages bestimmt hat, verlangen, nachdem entsprechende Unterlagen des Erblassers bei einer von diesem herbeigeführten Explosion seines Wohnhauses vernichtet worden sind.

Dem Kläger steht ein solcher Auskunftsanspruch aus § 3 Abs. 4 S. 1 VVG, jedenfalls aber aus dem zwischen dem Erblasser und der Beklagten geschlossenen Versicherungsvertrag zu.

1. Die Klage ist zulässig.

Insbesondere besteht ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers. Dieses fehlt bei objektiv sinnlosen Klagen, wenn also der Kläger keinerlei schutzbedürftiges Interesse an dem von ihm begehrten Urteil haben kann (Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl. 2018, vor § 253 Rn. 18).

Ein solcher Fall ist hier aber nicht gegeben.

Zutreffend ist allerdings, dass die Aufgabenstellung des Klägers als Nachlasspfleger in der Sicherung und Verwaltung des Nachlasses für die (unbekannten) Erben besteht, nicht hingegen in der Wahrung der Interessen der Nachlassgläubiger (BGH, Urteil vom 08.12.2004 – IV ZR 199/03, BGHZ 161, 281, juris Rn. 19). Ob vor diesem Hintergrund ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers fehlte, wenn sicher feststünde, dass der Nachlass in einem Maße überschuldet ist, dass die Rückforderung der Versicherungsleistung schlechterdings nicht den Erben, sondern nur den Nachlassgläubigern zugute kommen könnte, bedarf hier aber keiner Entscheidung. Denn der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt, dass eine Überschuldung des Nachlasses nur unter der Voraussetzung gegeben sei, dass der Wohngebäudeversicherer des Hauseigentümers und/oder der Hausratversicherer eines Mieters Ansprüche aus übergegangenem Recht gemäß § 86 Abs. 1 S. 1 VVG geltend machen. Ob eine derartige Inanspruchnahme erfolge, sei aber derzeit noch nicht absehbar. Gegenteiliges ist auch von der Beklagten nicht vorgetragen worden. Ist aber damit nicht ausgeschlossen, dass eine Rückforderung der Versicherungsleistung von der oder den Bezugsberechtigten den (noch unbekanntem) Erben zugute kommt, kann das Rechtsschutzbedürfnis für die

Klage nicht verneint werden (vgl. BGH, Urteil vom 17.10.2012 – XII ZR 101/10, MDR 2012, 1465, juris Rn. 26).

2. Die Klage ist auch begründet.

a) Der geltend gemachte Anspruch folgt bereits aus § 3 Abs. 4 S. 1 VVG.

aa) Diese Vorschrift regelt zwar ihrem Wortlaut nach lediglich den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Erteilung von Abschriften über die von ihm abgegebenen Erklärungen. Sie ist aber über diesen Wortlaut hinaus dahingehend auszulegen, dass die dem Versicherungsnehmer als „Minus“ auch das Recht zur Erteilung von Auskünften über den Inhalt derartiger Erklärungen einräumt (Prölss/Martin-Rudy, VVG, 30. Aufl. 2018, § 3 Rn. 9 a. E.; Ruffer/Halbach/Schimikowski-Brömmelmeyer, VVG, 3. Aufl. 2015, § 3 Rn. 29; Langheid/Rixecker, VVG, 5. Aufl. 2016, § 3 Rn. 6).

bb) Die Voraussetzungen von § 3 Abs. 4 S. 1 VVG sind erfüllt.

(1) Die Einräumung eines Bezugsrechts ist eine „mit Bezug auf den Vertrag“ abgegebene Erklärung (Prölss/Martin-Rudy, a.a.O., § 3 Rn. 9; Langheid/Wandt-Armbrüster, VVG, 3. Aufl. 2017, § 3 Rn. 53).

(2) Der Anspruch aus § 3 Abs. 4 S. 1 VVG ist auch vererblich (OLG Saarbrücken, Urteil vom 03.03.2010 – 5 U 233/09, NJW-RR 2010, 1333, juris Rn. 20; Langheid/Wandt-Armbrüster, a.a.O., § 3 Rn. 54). Er kann daher auch durch den Kläger als Nachlasspfleger geltend gemacht werden.

(3) Das ursprünglich zwischen dem Erblasser und der Beklagten bestehende Versicherungsverhältnis ist noch nicht vollständig abgewickelt.

(a) Es ist anerkannt, dass das aus § 3 Abs. 4 S. 1 VVG folgende Recht nur solange besteht, wie der zugrunde liegende Versicherungsvertrag noch nicht beendet und vollständig abgewickelt ist (OLG Köln, Urteil vom 23.02.1989 – 5 U 215/88, r+s 1989, 171, juris Rn. 4; Langheid/Rixecker, a.a.O., § 3 Rn. 8; Ruffer/Halbach/Schimikowski-Brömmelmeyer, a.a.O., Rn. 29). Der Senat schließt sich dieser Ansicht an.

(b) Eine solche Beendigung und vollständige Abwicklung des Versicherungsverhältnisses ist jedoch hier selbst dann nicht gegeben, wenn die Versicherungsleistung entsprechend der Behauptung der Beklagten an die bezugsberechtigten Person(en) ausbezahlt wurde.

Denn an einer vollständigen Abwicklung des Vertrages fehlt es, wenn die Erteilung einer Auskunft gerade dazu dienen soll zu klären, ob und inwieweit eine (ordnungsgemäße) Erfüllung der vertraglichen Pflichten erfolgt ist und inwieweit möglicherweise noch in den Nachlass gehörende Ansprüche des Versicherungsnehmers bestehen können (OLG Saarbrücken, Urteil vom 03.03.2010 – 5 U 233/09, NJW-RR 2010, 1333, juris Rn. 18; Prölss/Martin-Rudy, a.a.O., § 3 Rn. 9).

Zwar verschafft die von einem Verstorbenen zu Lebzeiten begründete Bezugsberechtigung für die Todesfallleistung aus einer Lebensversicherung dem Begünstigten mit Eintritt des Versicherungsfalles eine im Deckungsverhältnis jedenfalls insoweit unentziehbare Rechtsstellung, als die Erben des Versicherungsnehmers die Bezugsberechtigung als solche nicht mehr ändern oder widerrufen können (BGH, Urteil vom 21.05.2008 – IV ZR 238/06, VersR 2008, 1054, juris Rn. 20).

Ein Widerruf ist aber möglich hinsichtlich des dem Versicherer (konkludent) erteilten Auftrags, nach Eintritt des Versicherungsfalles das Schenkungsangebot des Versicherungsnehmers an den Bezugsberechtigten zu überbringen (BGH, a.a.O., juris Rn. 27). Der insoweit mit Botendiensten beauftragte Versicherer erfüllt diesen Auftrag in der Regel durch Auszahlung der Versicherungssumme an den Begünstigten, weil darin konkludent das Schenkungsangebot des verstorbenen Versicherungsnehmers zum Ausdruck kommt (BGH, a.a.O., juris Rn. 22).

Mithin darf der Versicherer nach dem Versicherungsfalle zwar einerseits jedenfalls die Auszahlung an den Begünstigten vornehmen, da dessen Bezugsrecht mit Eintritt des Versicherungsfalles unwiderruflich ist; gleichzeitig darf der Versicherer aber nicht mehr das frühere Schenkungsangebot des Versicherungsnehmers übermitteln.

Aus alledem folgt, dass letztlich zwischen dem Kläger und der Beklagten weiterhin die Frage der ordnungsgemäßen Abwicklung des Versicherungsvertrages im Raume steht. Damit ist es aus Sicht des Senats unvereinbar, einen Auskunftsanspruch des Klägers wegen einer vollständigen Abwicklung des Versicherungsverhältnisses zu verneinen. Allein der von der Beklagten angeführte Umstand, dass der Kläger letztlich zur Durchsetzung seiner Interessen womöglich noch anderweitige Informationen benötigt, ändert daran nichts.

(4) Die Beklagte kann dem Auskunftsanspruch des Klägers nicht entgegen halten, sie mache sich durch die Auskunftserteilung gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB strafbar. Denn dafür wäre Voraussetzung, dass die Offenbarung des Geheimnisses „unbefugt“ erfolgt. Dieses Merkmal entfällt jedoch bei gesetzlichen Offenbarungspflichten bzw. -befugnissen (Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 203 Rn. 37 f.). Ob dies schon den Tatbestand des § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB ausschließt oder die Tat (nur) gerechtfertigt ist, bedarf hier keiner Entscheidung. Jedenfalls besteht wie gezeigt eine zivilrechtliche Offenbarungspflicht aus § 3 Abs. 4 S. 1 VVG, so dass die Erteilung der entsprechenden Auskunft nicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB strafbar ist.

(5) Schließlich steht auch die nach ihrem Art. 99 Abs. 2 ab dem 25.05.2018 unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2016/679 („Datenschutz-Grundverordnung“, im Folgenden: DS-GVO) einer Auskunftserteilung nicht entgegen.

Zwar handelt es sich bei der hier in Rede stehenden Auskunftserteilung über die Identität des Bezugsberechtigten um eine Datenverarbeitung im Sinne dieser Verordnung. Denn gemäß Art. 4 Nr. 2 DS-GVO liegt das „Verarbeiten“ von Daten unter anderem dann vor, wenn diese durch Übermittlung offengelegt werden.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO ist eine solche Datenverarbeitung aber zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, welcher der Verantwortliche unterliegt, erforderlich ist. Eine solche rechtliche Verpflichtung kann dem Verantwortlichen nicht nur durch das Unionsrecht, sondern auch durch das Recht des Mitgliedsstaat auferlegt werden (Ehmann/Selmayr-Heberlein, DS-GVO, 1. Aufl. 2017, Art. 6 Rn. 15). In Betracht kommen neben öffentlich-rechtlichen Vorgaben auch Normen des Zivilrechts (Gola, DS-GVO, 1. Aufl. 2017, Art. 6 Rn. 41), hier also auch § 3 Abs. 4 S. 1 VVG. Soweit sich aus dem Erwägungsgrund 41 zur DS-GVO ergibt, dass derartige nationale Vorschriften klar, präzise und vorhersehbar sein und insbesondere auch die Zwecke der erforderlichen Verarbeitung festlegen müssen (Ehmann/Selmayr-Heberlein, a.a.O.), sind diese Voraussetzungen in Bezug auf § 3 Abs. 4 VVG erfüllt.

b) Im Übrigen ergibt sich der klägerische Anspruch unabhängig von § 3 Abs. 4 S. 1 VVG auch unmittelbar als Nebenpflicht aus dem zwischen dem Erblasser und der Beklagten geschlossenen Versicherungsvertrag.

aa) Es ist allgemein anerkannt, dass neben die sich aus § 1 VVG ergebenden Hauptleistungspflichten

verschiedene Nebenpflichten des Versicherers treten, die teils im VVG ausdrücklich geregelt sind, sich aber auch aus den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften – insbesondere aus den §§ 241 Abs. 2, 242 BGB – ergeben können (Prölss/Martin-Armbrüster, a.a.O., § 1 Rn. 137; Brömmelmeyer, in: Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG, 3. Aufl. 2015, § 1 Rn. 66; Pohlmann, in: Looschelders/Pohlmann, VVG, 3. Aufl. 2016, § 1 Rn. 64).

Diese Nebenpflichten können im Einzelfall auch eine Pflicht gegenseitiger Unterstützung beinhalten, soweit sich diese mit den eigenen Interessen vernünftigerweise vereinbaren lässt (BGH, Urteil vom 29. April 1994 – V ZR 280/92, NJW-RR 1994, 908, juris Rn. 10).

bb) Schon kraft einer solchen Nebenpflicht ist ein Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer Auskunft über den Inhalt einer von jenem selbst abgegebenen vertraglichen Erklärung zu erteilen, wenn der Versicherungsnehmer – etwa wegen des Verlustes vertraglicher Unterlagen – nicht mehr über die entsprechende Kenntnis verfügt. Nichts anderes gilt nach Auffassung des Senats, wenn es sich um Erben des Versicherungsnehmers handelt, die schuldlos im Ungewissen über den Inhalt der vom Erblasser abgegebenen vertraglichen Erklärungen sind.

(1) Die Erben treten gemäß § 1922 Abs. 1 BGB umfassend in die vermögensrechtliche Stellung des Erblassers ein. Vertragliche Nebenpflichten, die gegenüber dem Erblasser zu erfüllen waren, bestehen deshalb grundsätzlich nach dem Erbfall gegenüber den Erben, so dass auch ein Nachlasspfleger sie einfordern kann.

Vorliegend kommt der Information über die Identität des bzw. der Bezugsberechtigten – neben dem Bezug zum persönlichen Lebensbereich – zumindest auch eine vermögensrechtliche Komponente zu (vgl. dazu z. B. OLG München, Urteil vom 09.10.2008 – 1 U 2500/08, VersR 2009, 982, juris Rn. 37), so dass auch der aus der Nebenpflicht folgende Auskunftsanspruch zum nach § 1922 Abs. 1 BGB übergehenden Vermögen gehört.

(2) Etwas anderes mag im Einzelfall gelten, wenn feststeht, dass die Erfüllung der Nebenpflicht gegenüber den Erben dem geäußerten oder mutmaßlichen Willen des verstorbenen Patienten widerspricht (vgl. – wenn auch in einer anders gelagerten Fallgestaltung – BGH, Urteil vom 31.05.1983 – VI ZR 259/81, VersR 1983, 834, juris Rn. 18).

Davon, dass dies hier der Fall ist, ist der Senat jedoch nicht überzeugt.

(a) Entgegen der Auffassung des Landgerichts kann ein solcher wirklicher oder mutmaßlicher Wille des Erblassers hier nicht allein daraus herleitet werden, dass dieser das Bezugsrecht gerade eingeräumt habe, damit die Versicherungsleistung nach seinem Tod dem Bezugsberechtigten zufließe, was aber durch Bereicherungsansprüche der Erben gefährdet würde. Entscheidend ist vielmehr, dass der Erblasser – obwohl er ein unwiderrufliches Bezugsrecht hätte einräumen und den Schenkungsvertrag schon zu Lebzeiten hätte zustande bringen können – durch die Einräumung eines lediglich widerruflichen Bezugsrechts die Möglichkeit eröffnet hat, nicht nur (bis zu seinem Tod) das Bezugsrecht zu widerrufen, sondern auch (noch nach seinem Tod) den Auftrag an den Versicherer zu widerrufen, das Schenkungsangebot zu übermitteln.

(b) Ebenso wenig wird das vom Landgericht gefundene Ergebnis nach Ansicht des Senats durch die Erwägung getragen, das Verhältnis des Erblassers zu der Zeugin L sei zerrüttet, die aber als Nachlassgläubigerin von der Geltendmachung bereicherungsrechtlicher Ansprüche durch die Erben profitieren würde, und der Versicherungsnehmer habe schließlich durch seine Selbsttötung gerade bewusst diejenigen Unterlagen zerstört, aus denen seine Erben die Person des Bezugsberechtigten hätten entnehmen können.

Wie bereits dargelegt steht keineswegs fest, dass – aufgrund einer ansonsten womöglich vorliegenden Überschuldung des Nachlasses – lediglich Nachlassgläubiger von einer Rückforderung des Schenkungsbetrages profitieren würden. Auch die Annahme, der Erblasser habe die Versicherungsunterlagen bewusst zerstört, ist letztlich spekulativ und rechtfertigt nach Ansicht des Senats angesichts der aller Wahrscheinlichkeit nach psychischen Ausnahmesituation bei einer Selbsttötung keineswegs den Schluss, es sei der mutmaßliche Wille des Erblassers, dass seine Erben in Unkenntnis des Inhalts dieser Versicherungsunterlagen bleiben mögen.

(3) Die Auskunftserteilung ist der Beklagten auch unschwer möglich und zumutbar.

§ 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB steht der Auskunftserteilung schon deshalb nicht entgegen, weil es sich wie gezeigt nicht um ein fremdes Geheimnis handelt, sondern um ein solches, bezüglich dessen das Verfügungsrecht auf die Erben übergegangen ist.

Schließlich gestattet auch Art. 6 Nr. 1 lit. b) DS-GVO die Datenverarbeitung, da eine vertragliche Verpflichtung besteht.

(4) An der weiteren vom Bundesgerichtshof für einen aus § 242 BGB abgeleiteten Auskunftsanspruch geforderten Voraussetzung, dass dem Gläubiger ein dem Grunde nach bereits feststehender Leistungsanspruch zusteht (vgl. z. B. BGH, Urteil vom 07.12.1988 – IVa ZR 290/87 –, juris), ist der klägerische Auskunftsanspruch nach Ansicht des Senats im hier zu entscheidenden Fall nicht zu messen. Denn der Kläger verlangt nicht Auskunft über einen aus der Sphäre der Beklagten stammenden Umstand, den er zur Verfolgung eigener Interessen benötigt, sondern lediglich Auskunft über den Inhalt einer eigenen Erklärung des Rechtsvorgängers der vom Kläger vertretenen Erben, in dessen Rechtsposition die Erben vollständig eingerückt sind. Eine solche Auskunft kann durch den Versicherungsnehmer oder seinen Rechtsnachfolger nach Ansicht des Senats wegen der aus § 242 BGB folgenden Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung unabhängig davon verlangt werden, ob es um die Durchsetzung eines bereits feststehenden Anspruchs geht.

II. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10 S. 1, 711 S. 1, 713 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen (§ 543 Abs. 2 ZPO). Insbesondere setzt sich der Senat mit seiner Entscheidung nicht in Widerspruch zum Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 23.02.1989 (5 U 215/88, r+s 1989, 171). Im Gegenteil ist der Senat wie dargelegt in Übereinstimmung mit jener Entscheidung der Auffassung, dass der aus § 3 Abs. 4 S. 1 VVG folgende Anspruch nur bis zur Beendigung und vollständigen Abwicklung des zugrunde liegende Versicherungsvertrags besteht. Dazu, wann im Einzelnen von einer solchen vollständigen Abwicklung auszugehen ist, hat das OLG Köln aber in der genannten Entscheidung keine abschließende Aussage getroffen.

Hinweis der Redaktion:

Zu den Handlungspflichten und -möglichkeiten des Nachlasspflegers bei Bezugsberechtigungen vgl. Bredemeyer, Einwirkungsmöglichkeiten für den Nachlasspfleger am Beispiel der Lebensversicherung, ZEV 2014, 287 ff. sowie Schulz, in: Schulz, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Aufl. 2017, § 3 Rn. 409 ff.



Sicherung und Verwaltung des Nachlasses

„Erben laut Erbschein“ als Bezugsberechtigte
§ 160 VVG, §§ 133, 157 BGB

RECHT-
SPRECHUNG

1. Für die Klage der durch einen Nachlasspfleger vertretenen unbekanntem Erben auf Auszahlung der Versicherungssumme eines vom Erblasser geschlossenen Lebensversicherungsvertrags besteht auch dann ein Rechtsschutzbedürfnis, wenn sie als „Erben laut Erbschein“ zu Bezugsberechtigten eingesetzt worden sind. (amtlicher Leitsatz)
2. Bei einer solchen Bezugsberechtigung fällt der Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht in den Nachlass. (amtlicher Leitsatz)
3. Ob der für die unbekanntem Erben handelnde Nachlasspfleger in einem solchen Fall den mit der Einsetzung eines Bezugsberechtigten verbundenen Auftrag an den Versicherer, den Erben das darin liegende Schenkungsangebot zu überbringen (vgl. BGH, Urteil vom 21.05.2018 - IV ZR 238/06), widerrufen kann oder ob ein solcher Widerruf rechtsmissbräuchlich wäre, kann dahinstehen. Jedenfalls kann ein solcher Widerruf nicht im Deckungsverhältnis zum Versicherer eingewandt werden. (amtlicher Leitsatz)

OLG Dresden, Urteil vom 9.10.2018 – 4 U 808/18

GRÜNDE

(abgekürzt gemäß §§ 540 Abs. 2 i.V.m. § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO)

I.

Die zulässige Berufung der Kläger hat in der Sache keinen Erfolg (hierzu unter 1.). Die zulässige Anschlussberufung der Beklagten hingegen führt zur Abweisung der Klage als unbegründet (hierzu unter 2.).

1.

a) Die Klage war allerdings nicht bereits wegen fehlender Prozessführungsbefugnis als unzulässig abzuweisen. Die Prozessführungsbefugnis ist das Recht und die Fähigkeit, über das behauptete Recht einen

Prozess als die richtige Partei im eigenen Namen zu führen (Zöller/Althammer, ZPO, 32. Aufl., vor § 50 Rz. 16). Sie liegt immer dann vor, wenn der klagenden Partei das behauptete Recht nach eigenem Vortrag zustehen kann. Davon zu unterscheiden ist die Sachbefugnis bzw. Aktivlegitimation.

Steht die behauptete Forderung der Klagepartei nicht zu, so wird die Klage wegen fehlender Aktivlegitimation als unbegründet, nicht aber als unzulässig abgewiesen (Zöller/Althammer, aaO.). Vorliegend berühren die Kläger sich einer Nachlassforderung. Für deren Geltendmachung ist der Nachlasspfleger zwar nicht als Partei kraft Amtes wie der Nachlassverwalter, wohl aber als Vertreter der unbekanntem Erben, zu dem er mit Bestallungsurkunde des Amtsgerichts Dresden vom 25.03.2013 (Anlage K 1) berufen wurde, berechtigt. Die Zulässigkeit der Klage scheitert auch

nicht am fehlenden Rechtsschutzbedürfnis, denn wenngleich die Kläger im Falle eines überschuldeten Nachlasses im Einzelfall möglicherweise finanziell günstiger gestellt werden, wenn die Versicherungsleistung direkt in ihr Vermögen fiele anstatt in den Nachlass, dürfte das Rechtsschutzbedürfnis aber zumindest im Hinblick auf die Klärung der Frage, ob die Forderung in den Nachlass fällt oder nicht, zu bejahen sein.

b) Die Klage ist aber unbegründet, weil den Klägern die streitgegenständliche Versicherungsleistung nicht als Nachlassforderung zusteht. Nach der Systematik des § 160 VVG, der für bestimmte Fälle Auslegungsregeln hinsichtlich der Bezugsberechtigung von Versicherungsleistungen enthält, (§ 160 Abs. 2 VVG) sind die Erben des Versicherungsnehmers bezugsberechtigt. Dies bedeutet gerade nicht, dass die Versicherungsleistung zunächst in den Nachlass fällt, bevor sie an die Erben ausgekehrt wird. Nach einhelliger Auffassung gehört der Anspruch auf Auszahlung der Versicherungsleistung auf der Grundlage einer Bezugsberechtigung nicht zum Erblasservermögen, sondern entsteht mit dem Todesfall unmittelbar im Vermögen des Bezugsberechtigten (vgl. BGH, Urteil vom 30.01.2018 - X ZR 119/15, Rz. 13 mwN - juris; BGH, Urteil vom 28.04.2010, IV ZR 73/08, Rz. 17 - juris mwN; juris-Praxiskommentar BGB § 2311, Rz. 45 und Rz. 46 mwN - juris MüKo-Lange BGB, 7. Aufl., Bd. 10, § 2311, Rz. 10 mwN; Bruck/Müller VVG, 9. Aufl. 2013, § 159, Rz. 188 mwN; MüKo, VVG Bd. 2, 2. Aufl. 2016, § 159, Rz. 15; Kammergericht Beschluss vom 29.11.2016, 6 W 112/16, Rz. 1 - juris).

Die Benennung eines Bezugsberechtigten ist freilich wie jede andere Willenserklärung, soweit sie nicht eindeutig ist, der Auslegung zugänglich. Da § 160 VVG nicht grundsätzlich die Auslegung der Bezugsberechtigung regelt, sondern nur deren Auslegung in bestimmten Fällen, gelten zunächst die allgemeinen zivilrechtlichen Auslegungsregelungen der §§ 133, 157 BGB (BGH Urteil vom 01.04.1987 - IVa ZR 26/86, Rz. 11 - juris; Staudinger/Halm/Wendt, Fachanwaltskommentar Versicherungsrecht, § 160, Rz. 14; Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG, 3. Aufl., § 160, Rz. 1 mwN). Abzustellen ist also zunächst auf den Willen des Versicherungsnehmers (VN), wie er bei der Bestimmung der Bezugsberechtigung gegenüber dem Versicherer (VR) nach dem objektiven Empfängerhorizont zum Ausdruck gekommen ist. Maßgeblich ist danach in erster Linie, wie der Versicherer die Erklärung des VN nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste (Rüffer/Halbach, aaO, Rz. 1 mwN). Hierbei ist zwar jeder Fall individuell zu beurteilen, da

aber über die Bedeutung der häufig nicht ganz klaren Bezeichnung der Bezugsberechtigungen häufig über deren Auslegung gestritten wird, haben sich in der Rechtsprechung einige Grundsätze herausgebildet (Aufzählung bei Rüffer/Halbach, aaO, Rz. 2. f.). So soll bei namentlich bezeichneten Erben ohne Zweifel die Versicherungsleistung ohne Umweg über den Nachlass direkt an den Begünstigten gehen. Gleiches gilt, wenn Erben nicht namentlich bezeichnet werden, sondern es um die „Erben laut Testament“ geht, weil hier davon ausgegangen wird, dass nicht nach der gesetzlichen Erbfolge die Todesfalleistung ausgezahlt werden soll, sondern kraft eigener Verfügung des Erblassers und Versicherungsnehmers (BayObLG, Beschluss vom 02.11.1994, 3 ZBR 2074/94 in ZEV 95, 193). Umgekehrt soll bei der Bezeichnung „Erben laut Rechtsnachfolge“ der Nachlass begünstigt sein, weil hiermit die gesetzliche Erbfolge gemeint sein soll (vgl. Prölss/Martin, VVG, 30. Aufl., § 160 VVG, Rz. 7 mwN).

Vorliegend lässt die Formulierung „Erben laut Erbschein“ keinen eindeutigen Schluss darauf zu, ob damit die Erben kraft gesetzlicher Rechtsnachfolge einerseits oder kraft Testamentes andererseits oder schlicht als direkte Bezugsberechtigte ohne gesetzliche Erbfolge gemeint sind. Dass der VN möglicherweise vor allem seine eigenen Bedürfnisse in Form einer Aufstockung seiner Altersrente bei Vertragsschluss vor Augen hatte, spricht für den Fall seines Todes ebenfalls weder für einen Begünstigungswillen im Hinblick auf den Nachlass noch im Hinblick auf die Erben direkt. Selbst aus der klägerseits behaupteten, von der Beklagten allerdings bestrittenen Formulargestaltung ließe sich nichts anderes schlussfolgern. In einem solchen Falle kommt dann die Zweifelsregelung des § 160 Abs. 2 S. 1 i.V.m. S. 2 VVG zum Tragen, wonach „die Erben“ die Ansprüche auf die Versicherungssumme gerade nicht kraft Erbrechts, sondern als Bezugsberechtigte erwerben sollen (so ausdrücklich für den alten § 167 Abs. 2 S. 1 VVG: Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 10.05.1994, 3 U 11/93 in: ZEV 1995, Seite 415; MüKo, VVG Bd. 2, 2. Aufl. 2016, § 195, Rz. 67 mwN; MüKo Bearbeiter Lange BGB, 7. Aufl., Bd. 10, § 2311 BGB, Rz. 10 mwN).

c) Dieses Bezugsrecht der Erben hat der Nachlasspfleger der Kläger in seinem Schreiben vom 24.03.2015 (Anlage K 3) nicht wirksam widerrufen können. Nach allgemeiner Auffassung kann auch ein widerrufliches Bezugsrecht nach dem Todesfall und damit nach dem Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr widerrufen werden. Es erstarkt dann zum Vollrecht bzw. entsteht als originäres neues Recht

zugunsten der Bezugsberechtigten (BGH, Urteil vom 21.05.2008 - IV ZR 238/06, Rz. 20 - juris mwN; Kammergericht, Beschluss vom 29.11.2016 - 6 W 112/16, Rz. 3 - juris; OLG Saarbrücken, Urteil vom 17.05.2017 - 5 U 35/16 - juris).

d) Der mit Schreiben vom 24.03.2015 ausgesprochene „Widerruf des Bezugsrechts“ führt auch nicht aus anderen Gründen zu einem gegen die Beklagte gerichteten Anspruch. Die Frage des „Behaltendürfens“ in Bezug auf das Bezugsrecht beantwortet sich nicht nach dem zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer bestehenden Deckungsverhältnis, sondern allein nach dem Valutaverhältnis, also dem Verhältnis zwischen Versicherer und dem Bezugsberechtigtem. Zwischen diesen kommt als Rechtsgrund für das Behaltendürfen der Leistung i.d.R. nur ein Schenkungsvertrag gemäß § 518 BGB in Betracht. Nach allgemeiner Meinung enthält die Bezugsberechtigungserklärung des Versicherungsnehmers zugleich gegenüber dem Versicherer den konkludenten Auftrag, dem Bezugsberechtigten nach Eintritt des Versicherungsfalles das noch zu Lebzeiten abgegebene Schenkungsangebot des Versicherungsnehmers zu überbringen (BGH, Urteil vom 21.05.2008, aaO, Rz. 31, 32). Diesen Auftrag erfüllt der Versicherer entweder durch die Mitteilung gegenüber dem Erben über sein Bezugsrecht oder konkludent durch Auszahlung der Versicherungssumme. Diesen Auftrag, gerichtet auf Überbringung des Schenkungsangebotes, sollen – anders als das Bezugsrecht – nach allgemeiner Meinung die gesetzlichen Erben widerrufen können (ausführlich: Sabine Winkens: „Wettlauf um die Todesfalleistung – rechtliche Probleme bei der Auszahlung der Versicherungssumme in der Lebensversicherung nach dem Todesfall“ Aufsatz in: VersR 2018, 133 f.). Einem solchen Widerruf stünde vorliegend nicht entgegen, dass der Nachlasspfleger wörtlich das an sich nicht widerrufliche Bezugsrecht widerrufen hat, denn ein solcher Widerruf wird in der Rechtsprechung zugleich als konkludenter Widerruf des – ebenfalls nur konkludent erteilten – Übermittlungsauftrages für das Schenkungsangebot angesehen (OLG Saarbrücken, Urteil vom 17.05.2017, 5 U 35/16, Rz. 2 - juris m.w.N.).

In dieser Konstellation spricht indes einiges dafür, dass die Ausübung des Widerrufsrechts durch einen Nachlasspfleger, der nicht als Vertreter des Nachlasses, sondern der unbekanntem Erben anzusehen ist, rechtsmissbräuchlich wäre, weil ein solcher Widerruf dazu führen würde, dass für deren unwiderrufliches und außerhalb des Nachlasses entstandenes Bezugsrecht nachträglich der Rechtsgrund entfiel. Einen Bereicherungsanspruch würden sodann die Erben, vertreten durch den Nachlasspfleger gegen sich selbst durchsetzen müssen, ohne dass sie hieraus einen Vorteil zu erwarten hätten. Denn im Anschluss an die gem. § 812 BGB erfolgte Herausgabe ihrer Bereicherungsposition würden die Bezugsberechtigten zwar als Erben an der Versicherungssumme im Umfang ihrer jeweiligen Erbquote teilhaben, allerdings wären dann die Nachlassverbindlichkeiten abzusetzen, während bei einer direkten Bezugsberechtigung ein solcher Abzug unterbliebe. Allerdings kann die Frage, ob der Nachlasspfleger in einer solchen Konstellation berechtigt ist, den Widerruf des Schenkungsangebotes zu erklären oder nicht, dahinstehen. Denn ein wirksamer Widerruf hätte allein zur Folge, dass den lt. Erbschein quotaberechtigten Erben – so sie vorhanden sind – ein Bezugsrecht ohne Rechtsgrund zugefallen wäre. Wegen des Grundsatzes der Relativität der Schuldverhältnisse ist ein hieraus folgender Bereicherungsanspruch aber nicht im Deckungsverhältnis zum Versicherer, sondern im Valutaverhältnis der Erben gegenüber den Bezugsberechtigten zu verfolgen (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 29.11.2016 - 6 W 112 /16 - juris; OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2004, 20 U 132/04 - juris). Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt des Widerrufs noch offen ist, ob überhaupt Bezugsberechtigte und Erben vorhanden sind. Der Gefahr, dass der Nachlasspfleger einen unzulässigen „in-sich-Prozess“ führen muss, weil Erben und Bezugsberechtigte personenidentisch sind, ist nicht dadurch Rechnung zu tragen, dass der Widerruf des Schenkungsangebots in einer solchen Konstellation auf das Deckungsverhältnis durchschlägt. Damit bleibt im Ergebnis die Berufung der Kläger ohne Erfolg.



Sicherung und Verwaltung des Nachlasses

Abrechnung eines Bestattungsvorsorgevertrages
§ 305 c Abs. 2 BGB

RECHT-
SPRECHUNG

Enthält ein Bestattungsvorsorgevertrag lediglich die Regelung, dass mit den Erben über die Beerdigung „abzurechnen“ ist, erfasst dies über den Wortsinn hinaus nicht nur eine systematische Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben, sondern auch eine Verpflichtung, einen sich etwa ergebenden Überschuss an die Erben auszukehren. (Leitsatz der Redaktion)

LG Münster, Urteil vom 27.11.2018 – 09 S 92/17

TATBESTAND

Die Parteien streiten um Zahlung eines Abrechnungsüberschusses aus einer von der Beklagten durchgeführten Bestattung der Erblasserin W. Die Erblasserin schloss am 02.08.2004 bei der P-Versicherung eine Lebensversicherung in Form einer Sterbegeldversicherung ab. Am 30.11.2015 schloss die Beklagte einen sogenannten Bestattungsvorsorgevertrag ab, in dem sie sich zur Vornahme aller im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestattung anfallenden Dienstleistungen und Lieferungen verpflichtete. Der Vertrag wurde durch die Beklagte und die Tochter der Erblasserin, Frau M., unterschrieben. Der Vertrag sah weiter vor, dass die Beklagte die Kosten der Bestattung mit den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Auftraggebers abrechnen sollte.

Mit Nachtrag vom 29.12.2015 zur Lebensversicherung setzte die Erblasserin die Beklagte als Bezugsberechtigte der Lebensversicherung ein. Die Erblasserin starb am 28.04.2016 und wurde durch die Beklagte am 18.05.2016 bestattet. S. wurde am 02.06.2016 durch das Amtsgericht Rheine zum Nachlasspfleger bestellt. Die Tochter der Erblasserin, Frau M., schlug die Erbschaft aus. Die Beklagte stellte Frau M. die Kosten der Bestattung in Rechnung und

beglich den Rechnungsbetrag sodann aus dem Kapital der Lebensversicherung. Der verbliebene Überschuss aus der Lebensversicherung i.H.v. 4.392 € zahlte die Beklagte an Frau M. aus.

Die unbekanntenen Erben, gesetzlich vertreten durch den Nachlasspfleger S., verlangen von der Beklagten nunmehr Zahlung 4.392 € zuzüglich Zinsen. Die Klage blieb in 1. Instanz ohne Erfolg. Hiergegen richtete sich die Berufung der Kläger, in der sie unbestritten vorgetragen haben, es handele sich beim Bestattungsvorsorgevertrag um Allgemeine Geschäftsbedingungen.

GRÜNDE

Die statthafte (§ 511 Abs. 1 und 2 ZPO) und auch sonst zulässig – insbesondere fristgerecht (§§ 517, 520 Abs. 2 ZPO) – eingelegte und begründete Berufung der Kläger hat Erfolg. Zu Recht machen die Kläger geltend, dass die Beklagte aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit der Erblasserin gegenüber den Erben verpflichtet war, die Versicherungssumme aus der Sterbegeldversicherung für die Beerdigungskosten zu verwenden, über diese Verwendung abzurechnen und den sich ergebenden Überschuss

von 4.392 € an die Kläger als (unbekannte) Erben auszukehren.

1) Die Bestattung ist auf Grundlage des Bestattungsvorsorgevertrages vom 30. November 2015 durchgeführt worden. Entgegen der von der Beklagten offenbar vertretenen Ansicht hat die Zeugin M. keinen weiteren (eigenen) Bestattungsvertrag mit der Beklagten abgeschlossen. Denn der Zeugin M. war der Bestattungsvorsorgevertrag bekannt, weil sie ihn selbst als Vertreterin für die Erblasserin unterzeichnet hatte, da der Vertrag die Erblasserin ausdrücklich als Auftraggeberin nennt und die Zeugin daher nur als Vertreterin für diese unterzeichnet haben kann (§ 164 Abs. 1 Satz 2 BGB). War aber der Zeugin M. der Bestattungsvorsorgevertrag bekannt, als sie wegen der Bestattung der Erblasserin an die Beklagte herantrat, kann ihre in diesem Zusammenhang abgegebene Erklärung ohne weitere abweichende Ausführungen ihrerseits nur so verstanden werden, es möge auf Grundlage des bereits bestehenden Vertrages bestattet werden. Der Abschluss eines separaten Vertrages hätte nämlich nicht nur eine Verletzung des bereits abgeschlossenen Vertrages bedeutet und dem beiden Beteiligten bekannten Willen der Erblasserin widersprochen. Für den Abschluss eines separaten Vertrages bestand auch kein Anlass.

2) Eine Auslegung des Bestattungsvorsorgevertrages vom 30. November 2015 ergibt, dass die Beklagte zur Abrechnung aller für die Bestattung erhaltenen Mittel sowie zur Auskehr eines sich ergebenden Überschusses verpflichtet ist, wobei dieser Anspruch gemäß § 1922 Abs. 1 BGB nun von den Erben geltend gemacht werden kann. Aus dem Gesamtzusammenhang mit der Einsetzung der Beklagten als Bezugsberechtigte ergibt sich darüber hinaus, dass es sich bei der Versicherungssumme um Mittel handelt, welche die Beklagte zweckgebunden für die Bestattung erhalten hat, so dass der Überschuss von 4.392 € den Klägern zusteht.

a) Die Beklagte war aufgrund des Bestattungsvorsorgevertrages verpflichtet, einen etwaigen Überschuss an die Erben und damit die Kläger auszukehren. Der Bestattungsvorsorgevertrag regelt allerdings ausdrücklich nur, dass mit den Erben über die Beerdigung abzurechnen ist. Auch wenn die Formulierung „abzurechnen“ dem strengen Wortsinne nach nur eine systematische Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben bedeutet, erfasst dies auch die Auskehr eines sich etwa ergebenden Überschusses.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – wie sie

hier unstreitig vorliegen – sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden (st. Rspr., siehe nur BGH, Urteile vom 19. April 2018 - III ZR 255/17, juris Rn. 18; vom 25. November 2015 - VIII ZR 360/14, juris Rn. 13, jeweils mwN). Dabei sind die Vorstellungen und Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen, rechtlich nicht vorgebildeten Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen (st. Rspr., BGH, Urteile vom 19. April 2018 - III ZR 255/17, aaO; vom 25. November 2015 - VIII ZR 360/14, aaO, jeweils mwN). Mithin gilt der Grundsatz einer nach beiden Seiten hin interessengerechten Auslegung (st. Rspr., BGH, Urteil vom 6. Dezember 2017 - VIII ZR 219/16, juris Rn. 30) auch bei objektiv auszulegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ein Verständnis dahingehend, es sei nicht auszukehren, wäre jedoch nicht interessengerecht. Während die Erben ein Interesse daran haben, dass zweckgebundene Mittel nur für den vorgesehenen Zweck verwendet und im Übrigen ausgezahlt werden, ist ein berechtigtes Interesse des Bestattungsunternehmens, nicht verwendete Mittel letztlich schenkweise behalten zu dürfen, nicht erkennbar. Zu Recht macht die Berufung insoweit geltend, dass die rein geschäftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien für eine abweichende Gestaltung erforderliche Anhaltspunkte nicht liefern. Der Vertrag selbst geht zudem davon aus, dass der Beklagten (nur) zweckgebundene Mittel für die Bestattung zugewandt werden, denn er sieht ein Recht zur Leistungsminderung vor, wenn diese Mittel nicht ausreichen und die Dritten nicht bereit sind, die höheren Kosten zu tragen. Eine allein die Abrechnung regelnde Klausel wäre zudem weitgehend sinnentleert (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 3. November 2016 - I ZB 2/16, juris Rn. 17 [zum Individualvertrag]), weil die Abrechnung kein Selbstzweck sein kann.

b) Bei der Versicherungssumme handelt es sich auch um zweckgebundene Mittel, welche die Beklagte allein für die Bestattung erhalten sollte. Dementsprechend ist sie diesbezüglich auch gegenüber den Erben zur Abrechnung und Auskehr verpflichtet.

Zutreffend hat das Amtsgericht allerdings gesehen, dass die Versicherungssumme einer Sterbegeldversicherung nicht automatisch zweckgebunden ist und vom Bezugsberechtigten deshalb stets nur für Beerdigungskosten eingesetzt werden dürfte (vgl. BGH, Beschluss vom 30. April 2014 - XII ZB 632/13, juris Rn. 15 [zu § 90 Abs. 3 SGB XII]). Vorliegend ergibt

sich eine entsprechende Zweckbindung jedoch aus dem Gesamtzusammenhang, der zusammen mit dem Zweck des Bestattungsvorsorgevertrages maßgebliches Auslegungskriterium ist (vgl. allgemein etwa BGH, Urteil vom 6. Dezember 2017 - VIII ZR 219/16, Rn. 30 mwN).

Zweck des Bestattungsvorsorgevertrages ist es, die Beerdigung der Erblasserin bereits vor ihrem Tod einschließlich der im Vertrag ausdrücklich erwähnten Abrechnung zu regeln. Der Bestattungsvorsorgevertrag geht dabei davon aus, dass der Beklagten seitens der Erblasserin Gelder für die Beerdigung zugewendet werden, denn der Bestattungsvorsorgevertrag trifft eine Regelung für den Fall, dass diese Mittel wegen veränderter Preise nicht ausreichen, um die Beerdigung mit den von der Erblasserin vereinbarten Leistungen des Bestattungsinstitutes durchzuführen. Wie sich aus der Abrechnung der Beklagten ergibt, hat die Beklagte von der Erblasserin jedoch allein die Bezugsberechtigung erhalten. Mithin kann es sich bei dieser nur um die vom Bestattungsvorsorgevertrag vorausgesetzten Mittel handeln, die für die Beerdigung zu verwenden waren. Ein Anlass, dem beklagten Beerdigungsinstitut über den hierfür erforderlichen und – vorbehaltlich möglicher Preisschwankungen – auch im Vorhinein vereinbarten Betrag hinaus weitere Mittel zuzuwenden, bestand hingegen nicht. Im Gegenteil spricht gerade die Einsetzung eines Bestattungsunternehmens dafür, dass die Versicherungssumme auch der Deckung der Beerdigungskosten dienen soll. Eine solche erkennbare Zweckbindung ergibt sich allerdings nicht nur aus dem rein geschäftlichen Charakter der Beziehung zur Beklagten sowie aus deren Geschäftszweig, sondern folgt vorliegend auch aus dem engen zeitlichen Zusammenhang des Abschlusses des Bestattungsvorsorgevertrages im Ende November 2015 mit der Einsetzung der Beklagten als Bezugsberechtigte im Dezember 2015. Insbesondere ist aber auch die Beklagte selbst davon ausgegangen, dass es sich bei der Bezugsberechtigung nicht um eine – anlasslose – Schenkung handelt, mit der Folge, dass sie die Versicherungssumme nach eigenem Gutdünken für sich verwenden und in Konsequenz dessen die Beerdigungskosten anderweit hätte verlangen dürfen.

Denn sie hat die Versicherungssumme für die Beerdigungskosten eingesetzt und auch abgerechnet und den Überschuss – wenn auch an die Zeugin M. – ausgekehrt.

3) Die Verpflichtung der Beklagten, den die Beerdigungskosten übersteigenden Teil der Versicherungssumme an die Kläger auszukehren, ist nicht durch Erfüllung erloschen (§ 362 Abs. 1 BGB), weil die Beklagte diesen Betrag an die Zeugin M. ausgekehrt hat.

Die Beklagte konnte mit Erfüllungswirkung allein an die Erben der Erblasserin leisten. Die Zeugin M. ist jedoch nicht Erbin geworden, denn sie hat das Erbe ausgeschlagen, so dass sie gemäß § 1953 Abs. 1 BGB mit Rückwirkung zur Nichtberechtigten geworden ist (allg. A. siehe MünchKommBGB/Leipold, 7. Aufl., § 1953 Rn. 2), also von Anfang an nie Erbe war.

Die Kammer braucht dabei nicht zu entscheiden, ob eine Leistung an die Zeugin M. vor der Ausschlagung des Erbes gemäß § 1959 Abs. 2 BGB dann gegenüber den wahren Erben wirksam wäre, wenn die Annahme der Leistung nicht ohne Nachteil für den Nachlass hätte herausgeschoben werden können (so die herrschende Meinung; Staudinger/Mesina, BGB, Neubearb. 2017, § 1959, Rn. 11; Zimmer in PrüttingA/Vegen/Weinreich, BGB, 13. Aufl., 2018, § 1959 Rn. 5; BeckOK BGB/Siegmann/Höger, Stand August 2018, § 1959 Rn. 7; Palandt/Weidlich, BGB, 77. Aufl., § 1959 Rn. 3) oder ob mit einer teilweisen in der Literatur vertretenen Ansicht eine Erfüllung an den vermeintlichen Erben vor der Ausschlagung analog § 1959 Abs. 3 BGB stets Erfüllungswirkung hat (MünchKommBGB/Leipold, 7. Aufl., § 1959 Rn. 11 mwN; HK-BGB/Hoeren, 10. Aufl., § 1959 Rn. 6). Denn nach beiden Ansichten hat die Leistung an die Zeugin M. nur dann Erfüllungswirkung gegenüber den Klägern, wenn die Beklagte an die Zeugin vor der Ausschlagung des Erbes gezahlt hat. Die nach allgemeinen Regeln für eine wirksame Erfüllung darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat aber nicht vorgetragen, dass sie den Überschuss zu einem Zeitpunkt an die Zeugin M. ausgekehrt hätte, als diese das Erbe noch nicht ausgeschlagen hatte. Ein etwaiger guter Glaube an eine Erbenstellung wird – gleich ob vor oder nach Ausschlagung des Erbes – nicht geschützt (vgl. § 1959 BGB). Er ist zudem nicht vorgetragen.



Nachlassgerichtliche Genehmigung

Genehmigung einer Immobilienveräußerung

§§ 1960 Abs. 2, 1915 Abs. 1, 1821 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BGB

RECHT-
SPRECHUNG

1. Maßgebliches Kriterium für das Nachlassgericht bei der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung von Genehmigungen für Erklärungen des Nachlasspflegers ist das Interesse der unbekannteren Erben im Entscheidungszeitpunkt. Für eine Berücksichtigung von konkreten Individualinteressen ist dabei kein Raum; abzustellen ist vielmehr nach objektiven Kriterien vor allem auf das wirtschaftlich und finanziell Vernünftige. (Leitsatz der Redaktion)
2. Obwohl in der Regel der Erhalt des vorhandenen Nachlassbestandes zu den Aufgaben des bestellten Nachlasspflegers zählt, weil das maßgebliche Kriterium für die Anordnung der Nachlasspflegschaft die Sicherung des Nachlasses ist, kann eine Immobilienveräußerung interessengerecht sein, wenn diese für den Nachlass bei objektiver Betrachtung wirtschaftlich vorteilhaft ist. (Leitsatz der Redaktion)
3. Bei der wirtschaftlichen Betrachtung der Genehmigungsfähigkeit sind auch die Kosten für leer stehende Immobilien, insbesondere durch hohe laufende Versicherungsbeiträge und Vorgaben der Versicherungsunternehmen wie regelmäßige Begehungen und Besichtigungen zu berücksichtigen. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Hamm, Beschluss vom 07.04.2017 – 15 W 135/17

GRÜNDE

I.

Der Erblasser hat keine letztwillige Verfügung errichtet. Er war ledig und ohne Abkömmlinge. Seine Eltern, deren einziges Kind der Erblasser war, und seine Großeltern sind vorverstorben. Das Amtsgericht ordnete mit Beschluss vom 5. April 2016 Nachlasspflegschaft an und bestellte den Beteiligten zu 1) zum Nachlasspfleger. Als Wirkungskreis bestimmte das Nachlassgericht die Sicherung und Verwaltung des Nachlasses sowie die Ermittlung der Erben. Der Beteiligte zu 1) geht nach eigenen Angaben davon aus, dass die Erbensuche bis Ende 2017 abgeschlossen werden kann.

Der Erblasser verfügte über Geld- und Finanzvermögen im Gesamtwert von mehr als 400.000,- €. Er war Alleineigentümer der mit einem Einfamilienhaus bebauten Immobilie H. in M. Das Einfamilienhaus ist seit dem Tod des Erblassers nicht mehr bewohnt. Der vom Beteiligten zu 1) im Juli 2016 beauftragte, für die Bewertung von Grundstücken öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige Dipl.-Ing. W. kam in seinem schriftlichen Gutachten vom 17. August 2016 zu dem Ergebnis, dass die Immobilie – bezogen auf den Monat Mai 2016 – einen Verkehrswert von 120.000,- € hat. Der Sachverständige beschrieb den Garten der Immobilie als verwildert und schätzte den Bau- und Unterhaltungszustand des Gebäudes als wenig befriedigend ein; der Innenausbau sei verbraucht und insgesamt erneuerungsbedürftig.

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 27. Januar 2017 veräußerte der Beteiligte zu 1) in seiner Eigenschaft als Nachlasspfleger unter Vorbehalt der Genehmigung des Nachlassgerichts das Eigentum an der Immobilie für einen Kaufpreis von 133.300,- € an die Eheleute W. (UR-Nr. 43/2017 des Notars J in I). Mit weiterer notarieller Urkunde vom selben Tag (UR-Nr. 44/2017 des Notars J. in I.) bestellten der Beteiligte zu 1) in seiner Eigenschaft als Nachlasspfleger unter Vorbehalt der Genehmigung des Nachlassgerichts und die Eheleute W eine Grundschuld in Höhe von 200.000,- € zugunsten der Deutsche Bank AG zum Zwecke der Finanzierung des Kaufpreises. Der Urkundsnotar legte beglaubigte Abschriften beider Urkunden, in denen der Beteiligte zu 1) jeweils die Genehmigung des Nachlassgerichts beantragt hatte, dem Amtsgericht vor.

Das Nachlassgericht bestellte den Beteiligten zu 2) mit Beschluss vom 2. Februar 2017 im Genehmigungsverfahren hinsichtlich der notariellen Urkunden vom 27. Januar 2017 zum Verfahrenspfleger für die unbekannt Erben des Erblassers. In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 22. Februar 2017 sprach sich der Beteiligte zu 2) gegen die Genehmigung aus. Er machte geltend, dass der Nachlasspfleger den Nachlass grundsätzlich in seinem Bestand zu sichern und zu erhalten habe und die wirtschaftliche Notwendigkeit des Immobilienverkaufs nicht begründet habe. Der Beteiligte zu 1) verwies demgegenüber auf die bestehende Grundfeuchtigkeit im Gebäudeinnern, die nur durch wöchentliche Lüftungsmaßnahmen zu regulieren sei, sowie auf die für eine Vermietung erforderliche kostenträchtige Instandsetzung und Sanierung. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Amtsgericht die Erklärungen des Beteiligten zu 1) aus den notariellen Urkunden vom 27. Januar 2017 genehmigt mit der Maßgabe der Zahlung des Kaufpreises nicht auf das im Kaufvertrag bezeichnete Konto, sondern auf eines der zum Nachlass gehörenden gesperrten Konten. Der Beteiligte zu 2) hat gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt und vertritt weiterhin die Auffassung, dass die Voraussetzungen einer Genehmigungsfähigkeit nicht vorlägen. Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die gemäß § 58 Abs.1 FamFG statthafte Beschwerde des Beteiligten zu 2) ist auch im Übrigen zulässig. Sie ist formgerecht, § 64 FamFG, innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 63 Abs. 2 Nr. 2 FamFG beim Amtsgericht eingelegt worden. Als bestellter Verfahrenspfleger ist der Beteiligte zu 2) gemäß § 59

Abs.1 FamFG beschwerdeberechtigt, weil er in seiner verfahrensrechtlichen Stellung als Verfahrenspfleger die rechtlichen Interessen der unbekannt Erben wahrzunehmen hat.

Die Beschwerde des Beteiligten zu 2) bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg. Das Amtsgericht hat mit dem angegriffenen Beschluss zu Recht und mit sachgerechten Erwägungen das ihm bei der Entscheidung über die Frage der Genehmigung eingeräumte Ermessen dahin ausgeübt, dass es die Genehmigung erteilt hat.

Sowohl die vom Beteiligten zu 1) im Hinblick auf die Grundstücksveräußerung als auch die von ihm für die Bestellung der Finanzierungsgrundschuld abgegebenen Erklärungen waren genehmigungsbedürftig, §§ 1960 Abs. 2, 1915 Abs. 1, 1821 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BGB. Zuständig für die Entscheidung über die nach den vorstehenden Vorschriften notwendige gerichtliche Genehmigung ist das Nachlassgericht, § 1962 BGB.

Die gerichtliche Entscheidung über die Genehmigung oder deren Ablehnung ist eine Ermessensentscheidung (vgl. allgemein Palandt/Götz, BGB, 76. Auflage, § 1828 Rn. 8). Maßgebliches Kriterium für das Nachlassgericht bei der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung von Genehmigungen für Erklärungen des Nachlasspflegers ist das Interesse der unbekannt Erben im Entscheidungszeitpunkt. Da die Erben unbekannt sind, ist aus der Natur der Sache heraus für eine Berücksichtigung von konkreten Individualinteressen kein Raum; abzustellen ist vielmehr nach objektiven Kriterien vor allem auf das wirtschaftlich und finanziell Vernünftige. Dabei ist allerdings dem Beteiligten zu 2) zuzustimmen, dass in der Regel der Erhalt des vorhandenen Nachlassbestandes zu den Aufgaben des bestellten Nachlasspflegers zählt, weil das maßgebliche Kriterium für die Anordnung der Nachlasspflegschaft die Sicherung des Nachlasses ist, § 1960 Abs. 2, Abs. 1 BGB.

Auch in Ansehung dieses Grundsatzes ist aber im vorliegenden Fall die Erteilung der Genehmigung für die notariell beurkundeten Erklärungen des Beteiligten zu 1) vom 27. Februar 2017 interessengerecht. Dem Beteiligten zu 1) ist es gelungen, die Immobilie für mehr als 110 % des vom beauftragten Sachverständigen ermittelten Verkehrswertes zu veräußern. Die Veräußerung der Immobilie ist für den Nachlass daher bei objektiver Betrachtung wirtschaftlich vorteilhaft. Der Nachlass wird durch die preisgünstige Veräußerung nicht mehr mit den laufenden Kosten für Grundstücksabgaben belastet; hierbei weist der seit vielen Jahren in der Beschwerdeinstanz mit Nachlasssachen befasste Senat insbesondere darauf hin, dass erfahrungsgemäß für leer stehende Immobilien insbesondere hohe laufende Versicherungs-

beiträge anfallen und Vorgaben wie regelmäßige Begehungen und Besichtigungen der Versicherungsunternehmen erfolgen, deren Beachtung zusätzliche Kosten für den Zeitaufwand des Nachlasspflegers und den Einsatz eines Hausmeisterbetriebes o.ä. verursacht. Wenn – wie vorliegend – kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich ist, dass von Seiten eines oder mehrerer der noch unbekannt Erben ein signifikantes Interesse daran besteht, die Immobilie im Rahmen einer zukünftigen Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft als eigene zu erhalten, kann im Rahmen der gerichtlichen Ermessensausübung dieser Punkt von erheblicher Bedeutung sein. Angesichts des aus dem eingeholten Sachverständigengutachtens ersichtlichen Allgemeinzustandes der Immobilie schließt sich zudem der Senat auch ohne konkrete Angabe von Beträgen den Darlegungen des Beteiligten zu 1) und der Auffassung des Amtsgerichts an, dass eine Vermietung der Immobilie nur nach dem nicht geringen Einsatz von Kapital aus dem sonstigen Nachlass realistisch möglich wäre. Zudem verweist der Senat darauf, dass in Fällen wie dem vorliegenden, in denen ein Einfamilienhaus vom Erblasser bis hin zu einem sachverständig eingeschätzten „wenig befriedigenden Gesamtzustand“ abgewohnt worden war, auch kostenintensive Instandhaltungsmaßnahmen vor allem werterhaltend sind, in der Regel aber nur in vergleichsweise geringem Umfang wertsteigernd sein können. In der Regel bleibt eine – wenn überhaupt – erreichte Wertsteigerung betragsmäßig deutlich unter dem Umfang des Kapitaleinsatzes. Zudem ist häufig erforderlich, dass sich ein bestellter Nachlasspfleger hinsichtlich Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen sachverständig beraten lassen muss, wodurch der Nachlass wiederum mit zusätzlichen Kosten belastet werden muss. Die für das Ermöglichen einer wirtschaftlich sinnvollen Vermietung zu erwartenden Kosten rentieren sich nur über einen längeren Vermietungszeitraum, von dem keineswegs unterstellt werden kann, dass er den Interessen der unbekannt Erben entspricht.

Angesichts dieser Umstände kann der Senat die Veräußerung der Immobilie zu einem Kaufpreis, der mehr als 10 % über dem vom Sachverständigen ermittelten Verkehrswert liegt, im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung nur als wirtschaftlich sinnvoll und sachgerecht einschätzen. Die Erteilung der Genehmigung durch das Nachlassgericht zur Veräußerung und der Ermöglichung der Kaufpreisfinanzierung für die Käufer durch Bestellung einer Finanzierungsgrundschuld ist in keiner Weise ermessensfehlerhaft.

Die Entscheidung hinsichtlich der Gerichtskosten

des Beschwerdeverfahrens (vgl. Korintenberg/H. Schneider, GNotKG, 19. Auflage, Nr. 12320 KV Rn. 3) beruht auf § 81 Abs. 1 S. 1 FamFG.

Es entspricht billigem Ermessen im Sinne des § 81 Abs. 1 S.1 FamFG, dass die im Rahmen einer angeordneten Nachlasspflegschaft anfallenden Gerichtskosten für das Verfahren über gesetzlich vorgeschriebene gerichtliche Genehmigungsentscheidungen von den Erben zu tragen sind. Denn das Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung hinsichtlich der vom Gesetzgeber typischerweise als besonders bedeutend bzw. besonders gefahrenträchtig eingestuften Rechtshandlungen des Verfahrenspflegers besteht vor allem im Interesse der unbekannt Erben. Es ist daher im Regelfall nicht sachgerecht, den bestellten Nachlasspfleger oder den bestellten Verfahrenspfleger mit anfallenden Gerichtskosten zu belasten. Es ist vielmehr im Regelfall geboten, die noch unbekannt Erben mit den in ihrem objektivierten Interesse angefallenen Gerichtskosten zu belasten. Der Gesichtspunkt, dass das Genehmigungsverfahren im Interesse der Erben vom Gesetzgeber vorgesehen ist, schließt eine Kostenentscheidung zu Lasten des Nachlasspflegers oder des Ergänzungspflegers in der Regel auch dann aus, wenn einer von Ihnen objektiv mit dem im Verfahren eingenommenen Standpunkt nicht durchzudringen vermag und daher gewissermaßen der im Genehmigungsverfahren unterliegende Beteiligte ist. Eine solche allein auf den Verfahrensausgang abstellende Betrachtungsweise widerspricht aber den Grundsätzen billigen Ermessens, weil die verfahrensrechtlich eingenommene Position des Nachlass- bzw. des Ergänzungspflegers primär fremdnützig ist. Denn sowohl der Nachlasspfleger als auch der Verfahrenspfleger sind zum Zwecke der Wahrnehmung der Interessen der unbekannt Erben bestellt. Jedenfalls dann, wenn – wie vorliegend – der vom Nachlass- bzw. vom Ergänzungspfleger im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens aufgrund pflichtgemäßer Ausübung des übertragenen fremdnützigen Amtes eingenommene Standpunkt sachlich vertretbar ist, haben die noch unbekannt Erben die hiermit verbundenen Kosten zu tragen. Ob im Ausnahmefall hinsichtlich entstehender Gerichtskosten dann etwas anderes gelten kann, wenn ein vom Nachlass- bzw. vom Ergänzungspfleger vertretener Standpunkt von vornherein verfehlt und den Interessen der unbekannt Erben ersichtlich konträr zuwiderlaufend ist, ist für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung. Für eine Verpflichtung zur Erstattung außergerichtlicher Kosten des Beschwerdeverfahrens besteht keine Veranlassung.

Die Wertfestsetzung folgt aus §§ 61 Abs. 1, 60 Abs. 1 GNotKG.



Nachlassgerichtliche Genehmigung

Genehmigung eines Fondsverkaufs

§§ 1960 Abs. 2, 1915 Abs. 1, 1812 Abs. 1, 1806 BGB

RECHT-
SPRECHUNG

1. Im Nachlass vorgefundene, nicht mündelsichere Anlagen muss der Nachlasspfleger nicht in mündelsichere Anlagen überführen. (Leitsatz der Redaktion)
2. Auch eine risikobehaftete Anlageform muss keineswegs per se abgestoßen werden, wenn das bestehende Risiko im Hinblick auf die Diversifizierung der Nachlassbestandteile und unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung vertretbar erscheint. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Hamm, Beschluss vom 07.04.2017 – 15 W 136/17

GRÜNDE

I.

Der Erblasser hat keine letztwillige Verfügung errichtet. Er war ledig und ohne Abkömmlinge. Seine Eltern, deren einziges Kind der Erblasser war, und seine Großeltern sind vorverstorben.

Das Amtsgericht ordnete mit Beschluss vom 5. April 2016 Nachlasspflegschaft an und bestellte den Beteiligten zu 1) zum Nachlasspfleger. Als Wirkungskreis bestimmte das Nachlassgericht die Sicherung und Verwaltung des Nachlasses sowie die Ermittlung der Erben. Der Beteiligte zu 1) geht nach eigenen Angaben davon aus, dass die Erbensuche bis Ende 2017 abgeschlossen werden kann.

Der Erblasser verfügte über Geld- und Finanzvermögen im Gesamtwert von mehr als 400.000,- €. Hierzu zählt auch zwei Depots bei der D. Privatbank in Luxemburg. Dort werden u.a. insgesamt 6.800 Miteigentumsanteile am Tri Style Balanced Fund gehalten. Nach Auskunft der depotführenden Bank vom 18. November 2016 handelt es sich nicht um eine mündelsichere Anlage.

Der Beteiligte zu 1) möchte die Anlagen kündigen und den erzielten Erlös auf einem der bei einer deutschen Bank geführten Sperrkonten anlegen.

Das Nachlassgericht bestellte den Beteiligten zu 2) mit Beschluss vom 16. Januar 2017 im Genehmigungsverfahren hinsichtlich der der vom Beteiligten zu 1) beabsichtigten Auflösung der Wertpapierfonds zum Verfahrenspfleger für die unbekanntenen Erben des Erblassers. In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 22. Februar 2017 sprach sich der Beteiligte zu 2) gegen die Genehmigung aus. Er machte geltend, dass der Nachlasspfleger den Nachlass grundsätzlich in seinem Bestand zu sichern und zu erhalten habe. Die Fondsbeteiligungen hätten seit Jahren eine stabile positive Wertentwicklung. Zudem trügen sie zu einer wirtschaftlichen Diversifikation der im Nachlass vorgefundenen Anlagen bei.

Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Amtsgericht die Genehmigung zur Auflösung der Wertpapierfonds Tri Style Balanced bei der DZ Privatbank versagt und nur die Genehmigung erteilt, die Fondsanteile auf ein neu zu eröffnendes Depotkonto bei

der Volksbank Mari eG umzubuchen. Der Beteiligte zu 1) hat gegen diesen Beschluss wegen der fehlenden Mündelsicherheit der Anlage Beschwerde eingelegt. Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt

II.

Die gemäß § 58 Abs. 1 FamFG statthafte Beschwerde des Beteiligten zu 1) ist auch im Übrigen zulässig. Sie ist formgerecht, § 84 FamFG, innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 63 Abs. 2 Nr. 2 FamFG beim Amtsgericht eingelegt worden. Als bestellter Nachlasspfleger ist der Beteiligte zu 1) beschwerdeberechtigt.

Die Beschwerde des Beteiligten zu 1) bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg. Das Amtsgericht hat mit dem angegriffenen Beschluss zu Recht und mit sachgerechten Erwägungen das ihm bei der Entscheidung über die Frage der Genehmigung eingeräumte Ermessen dahin ausgeübt, dass es die Genehmigung versagt hat.

Die gerichtliche Entscheidung über die Genehmigung oder deren Ablehnung ist eine Ermessensentscheidung (vgl. allgemein Palandt/Götz, BGB, 76. Auflage, § 1828 Rn. 8). Maßgebliches Kriterium für das Nachlassgericht bei der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung von Genehmigungen für Erklärungen des Nachlasspflegers ist das Interesse der unbekannt Erben im Entscheidungszeitpunkt. Da die Erben unbekannt sind, ist aus der Natur der Sache heraus für eine Berücksichtigung von konkreten Individualinteressen kein Raum; abzustellen ist vielmehr nach objektiven Kriterien vor allem auf das wirtschaftlich und finanziell Vernünftige. Dabei ist dem Beteiligten zu 2) zuzustimmen, dass in der Regel der Erhalt des vorhandenen Nachlassbestandes zu den Aufgaben des bestellten Nachlasspflegers zählt, weil das maßgebliche Kriterium für die Anordnung der Nachlasspflegschaft die Sicherung des Nachlasses ist, § 1960 Abs. 2, Abs. 1 BGB.

Die Versagung der vom Beteiligten zu 1) beantragten Genehmigung für die Auflösung der Fondsbeteiligung durch das Nachlassgericht war ermessensgerecht. Lediglich ergänzend zu den zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts in dem angegriffenen Beschluss merkt der Senat noch Folgendes an:

Im Nachlass vorgefundener Geldbestand ist vom Nachlasspfleger gemäß §§ 1960 Abs. 2, 1915 Abs. 1, 1806 BGB mündelsicher anzulegen. Die Vorschrift des § 1806 BGB gilt aber nicht im Hinblick auf eine bereits vom Erblasser vorgenommene und im Nachlass als solche bereits vorhandene Anlage. Auch wenn es sich insoweit nicht um eine mündelsichere Anlageform im Sinne des § 1806 BGB handelt, bedeutet dies für einen zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses bestellten Nachlasspfleger nicht, dass er zur Umwandlung in eine mündelsichere Anlage gehalten ist.

Insoweit dürfen vielmehr der Gesamtbestand und die Gesamtzusammensetzung des Nachlasses nicht unberücksichtigt bleiben. Auch eine risikobehaftete Anlageform muss keineswegs per se abgestoßen werden, wenn das bestehende Risiko im Hinblick auf den Nachlass im Übrigen und bei wirtschaftlicher Betrachtung vertretbar erscheint. Vorliegend hat der Beteiligte zu 2) in seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2017 zutreffend darauf hingewiesen, dass zum einen die Auflösung der Anlage mit Kosten verbunden ist und dass zum anderen die fragliche Fondsbeteiligung bereits seit längerer Zeit im Wert steigt. Angesichts der Gesamtzusammensetzung des Nachlasses ist aus Sicht des Senats zudem der vom Beteiligten zu 2) betonte Gesichtspunkt der wünschenswerten Diversifizierung der Nachlassbestandteile unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung von nicht zu vernachlässigender Bedeutung. [...]



Vergütungsrecht

Vergütungsstundensatz eines Dipl. Kfm., Vergütungsrahmen nach Schwierigkeit
§§ 1960 Abs. 1, 1915 Abs. 1 S. 2 BGB

RECHT-
SPRECHUNG

1. Die zur Führung der Geschäfte eines Nachlasspflegers nutzbaren Kenntnisse eines Dipl.-Kaufmanns sind denen eines Rechtsanwalts in etwa vergleichbar. (Leitsatz der Redaktion)
2. Folgende Stundensätze sind für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts oder eines vergleichbar qualifizierten Nachlasspflegers in der Regel angemessen:
 - einfache Pflegschaft: 60,- € bis 90,- € (netto)
 - normale Pflegschaft: 90,- € bis 120,- € (netto)
 - schwierige Pflegschaft: über 120,- € (netto) (Leitsatz der Redaktion)
3. Eine einfache Pflegschaft liegt nur ausnahmsweise vor, etwa, wenn nur ein ganz geringer Nachlass vorhanden ist, der Wirkungskreis des Nachlasspflegers deutlich eingeschränkt ist oder der Nachlass vor Entfaltung einer umfangreichen Tätigkeit an die Erben herausgegeben werden kann. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Braunschweig, Beschluss vom 01.11.2018, 1 W 144/16

GRÜNDE

I.
Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Höhe der seitens des Amtsgerichts festgesetzten Vergütung des Beschwerdegegners für dessen Tätigkeit als Nachlasspfleger.

Auf Anregung der Stadt Duderstadt bestellte das Amtsgericht Duderstadt mit Beschluss vom 12.3.2015 den Beschwerdegegnern, einen Diplom-Kaufmann, für die unbekannteren Erben zum Nachlasspfleger betreffend den Nachlass der im Rubrum genannten Erblasserin. Der Beschluss enthält die Feststellung, dass der Beschwerdegegnern das Amt des Nachlasspflegers berufsmäßig ausübt. Der Wirkungskreis umfasste folgende Tätigkeiten: die Ermittlung der Erben,

die Sicherung des Nachlasses, die Verwaltung des Nachlasses sowie die erforderlichen Tätigkeiten für den Nachlass zum Zweck der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen, die sich gegen den Nachlass richten (Klagpflegschaft). Die Verpflichtung des Beschwerdegegners erfolgte am 26.3.2015.

Die Aktiva des Nachlasses beliefen sich auf insgesamt rund 4.500,- €, im Wesentlichen verteilt auf je ein Spar- und ein Girokonto. Der Beschwerdegegnern hat diese Konten unter Einrichtung eines Treuhandkontos zusammengeführt. Auf das Treuhandkonto wurde zudem seitens des Altenheims, in dem die Erblasserin verstorben war, ein Guthaben eingezahlt. Die Passiva des Nachlasses beliefen sich auf insgesamt rund 2.300 €, verteilt auf 5 Gläubiger. Die Bestattungskosten in Höhe von insgesamt knapp 1.900,- € sowie

weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Tod der Erblasserin machten dabei den wesentlichen Teil aus. Die Verbindlichkeiten wurden seitens des Beschwerdegegners aus dem Nachlass beglichen. Aufgrund des erwähnten Umstandes, dass die Erblasserin im Altenheim lebte, war keine Wohnung zu kündigen oder zu räumen. Hausrat war nicht vorhanden.

Auf den Antrag des Beschwerdegegners vom 12.4.2016 hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 21.7.2016 die dem Beschwerdegegner für seine Tätigkeit als Nachlasspfleger in dem Zeitraum vom 26.3.2015 bis 16.12.2015 aus dem Nachlass von den Erben zu erstattende Vergütung auf 1.597,46 € festgesetzt. Dabei hat das Amtsgericht einen Stundensatz von 80,- € netto in Ansatz gebracht. Vor der Festsetzung der Vergütung hatte das Amtsgericht einen Verfahrenspfleger bestellt, der keine Einwände gegen die beantragte Vergütung erhoben hatte.

Mit Beschluss vom 8.9.2016 hat das Amtsgericht festgestellt, dass ein anderer Erbe als die Beschwerdeführerin nicht vorhanden sei und die Nachlasspflegschaft aufgehoben. Gegen den die Vergütung festsetzenden Beschluss vom 21.7.2016 hat die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 29.9.2016, welches am 5.10.2016 beim Amtsgericht eingegangen ist, unter gleichzeitiger Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Beschwerde eingelegt. Zur Begründung führt sie u.a. aus, ihr sei dieser Beschluss erst am 28.9.2016 bekannt gegeben worden. Die Schwierigkeit der Nachlasspflegschaft sei einfachster Natur gewesen, so dass ein Stundensatz von 33,50 € netto ausreichend und angemessen sei. Eventuelle Fachkenntnisse des Beschwerdegegners seien nicht erforderlich gewesen. Im Hinblick auf die durchgeführten Tätigkeiten sei der geltend gemachte Stundenaufwand von 16,78 Stunden ungewöhnlich hoch.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 31.10.2016 nicht abgeholfen und die Sache dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt. Zur Begründung hat das Amtsgericht u.a. ausgeführt, ein Stundensatz von 80,- € netto sei in Ansatz gebracht worden, da es sich um einen durchschnittlichen Nachlassfall gehandelt habe und der Beschwerdegegner als Diplom-Kaufmann und geprüfter Nachlasspfleger über entsprechende Fachkenntnisse verfüge.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens haben sowohl die Beschwerdeführerin als auch der Beschwerdegegner ihre erstinstanzlich vorgebrachten Argumente wiederholt und vertieft. So ist die Beschwerdeführerin der Auffassung, nur die für den konkreten Fall

nutzbaren Fachkenntnisse könnten bei der Festsetzung der Vergütungshöhe berücksichtigt werden. Für den vorliegenden Fall sei der Beschwerdegegner „überqualifiziert“ gewesen. Wegen des Fehlens einer einheitlichen Rechtsprechung sei die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

II.

1.) Die Beschwerde ist zulässig.

a.) Der Erbe ist beschwerdegefügig gem. § 59 FamFG (vgl. BayObLGZ 1950/1951, 346; OLG Köln NJWE-FER 1999, 300; Keidel/Zimmermann, FamFG, 19. Aufl., § 345, Rn. 86).

b.) Der Wert der Beschwer übersteigt 600,- € (§ 61 Abs. 1 FamFG). Unter Berücksichtigung des seitens der Beschwerdeführerin für angemessen erachteten Stundensatzes ergäbe sich eine Vergütung von 668,93 €. Festgesetzt wurde eine Vergütung von 1.597,46 €. Die Beschwer beläuft sich also auf 928,53 €.

Die Beschwerdefrist des § 63 Abs. 1 FamFG von einem Monat ist gewahrt. Der die Vergütung festsetzende Beschluss vom 27.7.2016 war der Beschwerdeführerin jedenfalls nicht vor der Feststellung der Fiskus-erbschaft mit Beschluss vom 8.9.2016 bekannt. Die Beschwerdeschrift ist am 5.10.2016 beim Amtsgericht eingegangen.

2.) Die Beschwerde ist nicht begründet.

Dem Beschwerdegegner steht für seine Tätigkeit als Nachlasspfleger im vorliegenden Einzelfall eine Vergütung in der seitens des Amtsgerichts festgesetzten Höhe zu.

Der Vergütungsanspruch eines berufsmäßigen Nachlasspflegers richtet sich nach §§ 1915 Abs. 1 S. 1 und 2, 1836 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB i. V. m. den Vorschriften des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG).

a.) Hinsichtlich der Höhe der festzusetzenden Vergütung ist zwischen einem vermögenden (d. h. einem nicht mittellosen) Nachlass und einem mittellosen Nachlass zu differenzieren (Kroiß/Ann/Mayer, Erbrecht, 5. Aufl., BGB § 1960, Rn. 104).

Als nicht mittellos ist ein Nachlass anzusehen, der über hinreichende Mittel zur Bezahlung einer Vergütung für den Nachlasspfleger verfügt. Bei der Beurteilung der Mittellosigkeit ist allein auf den Aktivnachlass abzustellen (BayObLGZ 2000, 26; OLG Brandenburg ZEV 2011, 637; OLG Schleswig NZI 2014, 712).

Bestehende Nachlassverbindlichkeiten bleiben außer Betracht da ansonsten eine Privilegierung der Nachlassgläubiger gegenüber der Staatskasse bestünde. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Mittellosigkeit des Nachlasses ist grundsätzlich nicht der Todestag des Erblassers, sondern der Zeitpunkt der Entscheidung der letzten Tatsacheninstanz (OLG Schleswig FamRZ 2001, 252; OLG Karlsruhe B. v. 31.10.2014, 14 Wx 56/13 juris, OLG Saarbrücken NJW-RR 2015, 844). Die wirtschaftlichen Verhältnisse während der Nachlasspflegschaft sind zu berücksichtigen, so dass Mittellosigkeit auch zu verneinen ist, wenn der zunächst vorhandene Nachlass durch die Befriedigung von Nachlassverbindlichkeiten verbraucht wird (OLG Karlsruhe, Beschluss v. 31.10.2014-14 Wx 56/13).

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes war der Nachlass in dem vorliegenden Fall nicht mittellos. Vielmehr waren Aktiva in Höhe von rund 4.500,- € vorhanden.

b.) Bei einem nicht mittellosen Nachlass bestimmt sich gem. § 1915 Abs. 1 S. 2 BGB die Höhe der zu bewilligenden Vergütung nach den für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen des Pflegers sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte. Dabei ist zum einen ein Stundensatz zu bestimmen. Zum anderen sind Feststellungen zu der seitens des Pflegers aufgewandten Zeit zu treffen.

aa.) Zur Höhe des Stundensatzes:

(1.) Bei der Bestimmung des Stundensatzes kommt es wesentlich auf die für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen des Pflegers an.

Hinsichtlich der Frage der Nutzbarkeit der Fachkenntnisse des Pflegers für die Führung der Pflegegeschäfte ist nicht darauf abzustellen, ob die in der Person des Pflegers vorhandenen Fachkenntnisse allesamt bei der Führung der konkreten Geschäfte des Einzelfalles benötigt werden. Vielmehr ist an dieser Stelle eine generalisierende Betrachtung geboten. Es kommt darauf an, ob der Pfleger, beispielsweise aufgrund seiner Berufsausbildung, über Fachkenntnisse verfügt, die grundsätzlich für die Führung der Geschäfte eines Nachlasspflegers nutzbar sind. Dementsprechend führt beispielsweise das Oberlandesgericht Frankfurt (NJW-RR 2015, 1487) in diesem Zusammenhang aus, dass die für die Führung der Pflegegeschäfte nutzbaren Fachkenntnisse „bei einem zum Nachlasspfleger bestellten Rechtsanwalt außer Zweifel stehen“. Ähnlich formuliert es Oberlandesgericht Karlsruhe in seinem Beschluss vom

31.10.2014 (Az. 14 Wx 56/13). Danach steht, wenn das Nachlassgericht einen Rechtsanwalt wegen eines Berufes zum Nachlasspfleger bestellt, „die Nutzbarkeit seiner Fachkenntnisse und seiner besonderen Qualifikation außer Zweifel“.

Der Beschwerdegegner verfügt im vorliegenden Fall nach Auffassung des Senats über zur Führung der Geschäfte eines Nachlasspflegers nutzbare Kenntnisse, die denen eines Rechtsanwalts in etwa vergleichbar sind. Er ist Diplom-Kaufmann, d.h. er hat ein betriebswirtschaftliches Hochschulstudium, in dessen Rahmen auch juristische Kenntnisse vermittelt werden, erfolgreich abgeschlossen.

(2.) Daneben ist bei der Bestimmung des Stundensatzes nach der Schwierigkeit der zu führenden Nachlassgeschäfte zu differenzieren.

Den Normalfall, also eine mittelschwere Abwicklung, stellt ein Nachlass dar, der sich aus Bargeld, Bankguthaben und beweglichem Vermögen zusammensetzt und nicht in ungewöhnlichem Maße mit Verbindlichkeiten belastet ist (OLG Jena NJW-RR 2013, 1229 m.w.N.).

Kriterien, die es rechtfertigen, von einer schwierigen Pflegschaft zu sprechen, können beispielsweise sein: das Auftauchen komplexer Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Nachlasses bzw. der Erbenermittlung (z.B. Erben im Ausland, schwierige Urkundenlage), größere Haftungsgefahren bei großem, differenziert angelegtem Vermögen, problematische Immobilien, Gesellschaftsanteile, Auslandsvermögen, ausstehende Steuererklärungen, Verbindlichkeiten in erheblichem oder unübersichtlichem Umfang, Wertpapieranlagen, die Verwaltung nicht hinterlegungsfähigen Vermögens (Mietshaus, Handelsgeschäft) oder etwa die Beteiligung des Erblassers an einer Erbengemeinschaft (OLG Jena a.a.O. m.w.N.; OLG Schleswig FG-Prax 2010, 140).

Von einer einfachen Pflegschaft wird man nur ausnahmsweise sprechen können, etwa, wenn nur ein ganz geringer Nachlass vorhanden ist, der Wirkungskreis des Nachlasspflegers deutlich eingeschränkt ist oder der Nachlass vor Entfaltung einer umfangreichen Tätigkeit an die Erben herausgegeben werden kann, z. B. weil im Zuge der Nachlasssicherung durch den Pfleger ein Testament aufgefunden wurde (OLG Jena a.a.O. m.w.N.).

Soweit der Nachlasspfleger ihm obliegende Tätigkeiten delegiert, beispielsweise einen professionellen

Erbenermittler einschaltet, so kann dies bei der Bestimmung des Schwierigkeitsgrades zu berücksichtigen sein (OLG Düsseldorf FGPrax 2014, 261).

(3.) Bei der anhand der vorstehenden Kriterien vorzunehmenden konkreten Bestimmung des Stundensatzes im Einzelfall steht dem Nachlassgericht - bzw. im Beschwerdeverfahren dem Senat – ein weiter Ermessensspielraum zu (OLG Hamm ZEV 2011, 646; OLG Saarbrücken NJW-RR 2015, 844).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach Ansicht des Gesetzgebers (BT-Dr 15/4874, S. 27) die Stundensätze des VBVG (im Normalfall 33,50 Euro für einen Rechtsanwalt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VBVG) zu unangemessen niedrigen Vergütungen des Nachlasspflegers führen können und so die Bereitschaft zur Übernahme der Pflegschaft mindern. Sie sind daher bei einem Rechtsanwalt und auch sonst bei entsprechender Qualifikation des Pflegers in der Regel deutlich zu überschreiten (OLG Jena a.a.O.; OLG Frankfurt NJW-RR 2015, 1487; OLG Karlsruhe, Beschluss v. 31.10.2014 -14 Wx 56/13).

Es besteht kein schutzwürdiges Interesse des bzw. der Erben, dass der Nachlasspfleger Leistungen zu einem besonders günstigen Stundensatz erbringt. Daher ist der Stundensatz regelmäßig so zu bemessen, dass ein Rechtsanwalt eine kostendeckende Vergütung erhält (OLG Düsseldorf, FGPrax 2013, 69; OLG Schleswig, NJOZ 2013, 172; KG, FGPrax 2011, 235; OLG Hamm, NJW-RR 2011, 1091; OLG Brandenburg, ZEV 2010, 637).

Bei der Frage der kostendeckenden Vergütung kann auch die Frage des Kanzleisitzes von Bedeutung sein, da in Ballungsräumen die Fixkosten sowohl für Büroräume als auch für Personal höher sein können als im ländlichen Raum (OLG Jena a.a.O.; OLG Frankfurt a.a.O.).

4.) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze hält der Senat folgende Stundensätze für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts oder eines vergleichbar qualifizierten Nachlasspflegers in der Regel für angemessen, wobei lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt sei, dass es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles angezeigt sein kann, von diesen Stundensätzen abzuweichen:

- einfache Pflegschaft: 60,- € bis 90,- € (netto)
- normale Pflegschaft: 90,- € bis 120,- € (netto)
- schwierige Pflegschaft: über 120,- € (netto)

(5.) Nach Auffassung des Senats handelt es sich bei der verfahrensgegenständlichen Pflegschaft um eine

solche von unterdurchschnittlicher Schwierigkeit. Die Verhältnisse der Erblasserin waren, nicht zuletzt aufgrund der Bestand gehaltenen gesetzlichen Betreuung und der Unterbringung in einem Altenheim, sehr geordnet. Das überschaubare Aktivvermögen der Erblasserin bestand im Wesentlichen aus zwei Konten. Die ebenfalls überschaubaren Passiva rührten im Wesentlichen aus Kosten im Zusammenhang mit dem Tode der Erblasserin her. Bewegliches oder unbewegliches Vermögen war nicht vorhanden. Eine Wohnung war nicht aufzulösen. Maßnahmen zur Erbenermittlung o.ä. wurden nicht ergriffen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher vorstehender Erwägungen hält der Senat im vorliegenden Einzelfall den seitens des Amtsgerichts festgesetzten Stundensatz von 80,- € netto noch für angemessen.

bb.) Zur Anzahl der geleisteten Stunden:

(1.) Vom Nachlassverwalter wird verlangt, dass die zur Abrechnung gestellten Tätigkeiten zumindest stichwortartig angegeben und in einem Umfang konkretisiert werden, der eine sachliche Überprüfung der Abrechnungspositionen erlaubt (BGH, NJW-RR 2013, 519; OLG Saarbrücken NJW-RR 2015, 844). Eine überschlägige Prüfung des abgerechneten Zeitaufwands durch das Nachlassgericht genügt. Bei der Überprüfung kann im Hinblick auf die eigenverantwortliche Amtsführung des Nachlasspflegers und auch zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Dokumentations- und Prüfungsaufwands eine Zurückhaltung geboten sein (OLG Saarbrücken NJW-RR 2015, 844; Beschl. v. 22.2.2013 - 5 W 433/12; OLG Düsseldorf FamRZ 2011, 141). Das Tatsachengericht hat die vom Nachlasspfleger vorzulegende Aufstellung über seinen Zeitaufwand auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Gegebenenfalls sollte die Vorlage weiterer Nachweise verlangt werden (OLG Düsseldorf FGPrax 2014, 261).

Eine minutengenaue Abrechnung, wie sie das Oberlandesgericht Celle in seinem Beschluss vom 24.3.2016 (Az. 6 W 14/16) fordert, erscheint dem Senat weder erforderlich noch angezeigt. Der hiermit verbundene Dokumentationsaufwand würde sich als unverhältnismäßig darstellen.

Der Senat hält es für ausreichend, dass die Angaben die Feststellung der ungefähren Größenordnung des Zeitaufwandes ermöglichen und so ggf. zur Grundlage einer Schätzung nach § 287 ZPO gemacht werden könnten (vgl. BGH NJW 2018, 2960; OLG München Beschluss v. 16.3.2015 - 31 Wx 81/14; BayObLG NJW-RR 1999, 5).

(2.) Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes ist die Aufstellung, die der Beschwerdegegner seinem Antrag auf Vergütungsfestsetzung vom 12.4.2016 beigefügt hat, nicht zu beanstanden. Die einzelnen Tätigkeiten werden jedenfalls schlagwortartig bezeichnet und die Dauer dieser Tätigkeiten wird teilsminutengenau, jedenfalls aber in 5-Minuten-Schritten angegeben.

Konkrete Einwendungen hiergegen werden auch seitens der Beschwerdeführerin, welche lediglich allgemein geltend macht, die Zahl der abgerechneten Stunden erscheine auffällig, nicht vorgebracht.

c.) Zutreffend hat das Amtsgericht in dem angefochtenen Beschluss bei der Festsetzung der Vergütung eventuelle Auslagen des Nachlasspflegers unberücksichtigt gelassen.

Dem Nachlasspfleger eventuell entstandene Aufwendungen sind nicht zusätzlich zur Vergütung festzusetzen, sondern können ggf. von dem Nachlasspfleger dem Nachlass entnommen werden (vgl. BGH FamRZ 2006, 411; OLG München FGPrax 2018, 177; OLG Celle a.a.O.; KG MDR 1977, 678; MüKo/BGB/Leipold, 7. Aufl., § 1960, Rn. 96; BeckOK/BGB/Siegmann/Höger, Stand 1.8.2018; § 1960, Rn. 28).

d.) Der Vollständigkeit halber sei zudem erwähnt, dass der Einwand mangelhafter Führung der Pflegschaftsgeschäfte bei der Bewilligung der Vergütung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen wäre (OLG Düsseldorf NJW-RR 2014, 778; MüKo/BGB/Leipold, 7. Aufl., § 1960, Rn. 91). Über diesbezügliche materiell- rechtliche Einwendungen des Erben hätte

nicht das Nachlassgericht, sondern ggf. das Prozessgericht zu entscheiden (KG NJW-RR 2007, 1598; OLG Köln ZEV 1994, 316).

3.) Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG.

Hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten ist in An gelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von dem Grundsatz auszugehen, dass jeder seine Kosten selbst zu tragen hat. Anlass, hier aus Gründen der Billigkeit eine Erstattung außergerichtlicher Kosten anzuordnen, besteht nicht.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist nicht veranlasst. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch ist eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts zur Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich (§ 70 Abs. 2 S. 1 FamFG). Die Höhe der angemessenen Vergütung richtet sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalles.

Hinsichtlich der (Vor-) Frage, ob eine minutengenaue Dokumentation erforderlich ist, liegt mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14.3.2018 (Az. IV ZB 16/17 = NJW 2018, 2960) bereits eine der seitens der Beschwerdeführerin angeführten Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 24.3.2016 (Az. 6 W 14/16) zeitlich nachfolgende Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts vor.

Einsender: Dipl.-Kfm.

*Geprüfter Nachlasspfleger (BDN)***

Henning Gierk, Northeim



Vergütungsrecht

Nachlasspflegervergütung für Liquidatortätigkeit für nachlasszugehöriges Unternehmen
§§ 1960 Abs. 1, 1915 Abs. 1 S. 2 BGB

RECHT-
SPRECHUNG

Bestellt sich der Nachlasspfleger zum Liquidator eines nachlasszugehörigen Unternehmens, das durch Wegfall des Alleingesellschafter-Geschäftsführers führungslos geworden ist, kann diese Tätigkeit als Nachlasspflegertätigkeit vergütungsfähig sein. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 22.06.2018, 21 W 40/18

GRÜNDE

I.
Mit Beschluss vom 29.07.2013 (Bl. 53 d.d.A.) ordnete das Nachlassgericht Nachlasspflegschaft für die unbekanntenen Erben an, bestellte den Beteiligten zu 1 zum Nachlasspfleger mit dem Wirkungskreis der Ermittlung der Erben und der Sicherung und Verwaltung des Nachlasses. Zugleich wurde festgestellt, dass der B1 die Nachlasspflegschaft berufsmäßig ausübe.

Der Erblasser war Alleingesellschafter und Geschäftsführer eines Unternehmens in der Rechtsform der UG. Mit notarieller Urkunde vom 10.09.2013 (Bl. 227 d.A.) beschloss der B1 in seiner Eigenschaft als Nachlasspfleger für den verstorbenen Erblasser die Auflösung der Gesellschaft und bestellte sich zu deren Liquidator.

Mit Schreiben vom 20.11.2015 (Bl. 151) beantragte der B1 für seine Tätigkeit in der Zeit vom 29.07.2013 bis 12.11.2015 eine Vergütung nebst Auslagen und Umsatzsteuer von 11.602,50 €. Aus dem zur Festsetzung mit einem Satz von 100,00 € je Stunde angemeldeten Zeitaufwand entfielen 5,75 Stunden auf Tätigkeiten des B1 im Zusammenhang mit seiner Bestellung zum Liquidator der Gesellschaft und deren Liquidation.

Mit Beschluss des Nachlassgerichts vom 24.10.2016 (Bl. 226 ff d.A.) bewilligte das Nachlassgericht dem B1 für seine Tätigkeit als Nachlasspfleger eine Vergütung einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer von 708,05 €. Neben weiteren Absetzungen wurde von dem Nachlassgericht insbesondere der anteilige Zeitaufwand aus einer Tätigkeit des B1 als Liquidator der Gesellschaft abgesetzt, da es sich hierbei nicht um eine nachlasspflegerische Tätigkeit gehandelt habe. Inwiefern dem B1 für seine Tätigkeit als Liquidator eine Vergütung zustehe, sei vielmehr nach dem Anstellungsvertrag zwischen dem B1 und der Gesellschaft zu beurteilen. Zudem habe der B1 das Gericht nur über die Liquidation der Gesellschaft, jedoch zuvor nicht über seine Bestellung zum Liquidator unterrichtet. Der zu vergütende Stundensatz sei auf 70,00 € festzusetzen. Dieser Betrag überschreite deutlich die Regelsätze des VBVG. Aufgrund der geringeren Fachkenntnisse und des Fehlens einer Kanzleiorganisation erscheine im Vergleich zu der bei ansonsten gleichen Voraussetzungen von Rechtsanwälten zu beanspruchenden Vergütung von 100,00 € eine Reduzierung um 30 % auf den festgesetzten Satz von 70,00 € angemessen.

Der B1 wurde mit ihm am 21.04.2017 zugestellten (Bl. 241R d.A.) Beschluss des Nachlassgerichts vom

13.04.2017 (Bl. 236 d.A.) entlassen und ein anderer Nachlasspfleger bestellt.

Mit Schreiben vom 12.05.2017 (Bl. 247) hat der B1 für seine Tätigkeit in der Zeit vom 13.02.2016 bis zum 12.05.2017 die Festsetzung einer Vergütung von 2.002,44 € einschließlich Auslagenersatz und Umsatzsteuer beantragt und hierbei einen vergütungsfähigen Stundenaufwand von 23,17 Std nach einem Satz von 70,00 € zugrunde gelegt.

Die mit Beschluss vom 14.12.2015 (Bl. 162 d.A.) zur Verfahrenspflegerin mit dem Geschäftskreis einer Vertretung der unbekanntenen Erben im Verfahren zur Festsetzung der Nachlasspflegervergütung bestellte B2 ist diesem Festsetzungsantrag mit Schreiben vom 20.07.2017 (Bl. 264 d.A.) entgegen getreten.

Mit angefochtenem Beschluss vom 12.10.2017 (Bl. 268 d.A.) hat das Nachlassgericht dem B1 für seine in den Zeitraum vom 13.02.2016 bis zum 12.05.2017 fallende Tätigkeit als Nachlasspfleger eine Vergütung von 827,60 € festgesetzt. Hierbei hat das Nachlassgericht einen Zeitaufwand von 9 Stunden und 49 Minuten nach einem Satz von 70,00 € je Stunde sowie Aufwendungen von 23,46 € als ersatzfähig angesehen. Weitere 466 Minuten sowie damit in Zusammenhang stehende Auslagen aus der Tätigkeit des B1 als Liquidator hat das Nachlassgericht unter Bezugnahme auf die Erwägungen seines vorausgegangenen Beschlusses vom 24.10.2016 abgesetzt. Ein weiterer Zeitaufwand von 110 Minuten wurde abgesetzt, da der zugrunde liegende Besprechungstermin vom 01.06.2016 und die anschließende Stellungnahme des B1 vom 24.04.2016 überwiegend Beanstandungen der Verfahrenspflegerin und des Gerichts gegen die zuvor von dem B1 zur Festsetzung angemeldete Vergütung betrafen. Ferner sei ein anteiliger Zeitaufwand von 155 Minuten für die Erörterung einer von dem B1 erhobenen und sodann abgewiesenen Klage abgesetzt worden. Der Zeitaufwand erscheine stark überzogen. Ebenfalls abzusetzen sei ein am 02.05.2017 und damit nach Ende der Pflugschaft zum 21.04.2017 erbrachter Zeitaufwand, der ebenfalls nicht anhand seiner Positionsbeschreibung nachvollzogen werden könne.

Gegen diesen ihm am 20.10.2017 (Bl. 270a R d.A.) zugestellten Beschluss hat der B1 mit einem am 20.11.2017 bei Gericht eingegangenen Schreiben Beschwerde eingelegt und diese mit Schreiben vom 01.02.2018 (Bl. 277 d.A.) begründet. Die Absetzungen seien zu Unrecht erfolgt, da der abgesetzte Zeitaufwand durchweg im Zusammenhang mit der Tätigkeit des B1 als Nachlasspfleger angefallen sei. Zudem

könne der B1 einen Vergütungssatz von 100,00 € beanspruchen. Der festgesetzte Satz von 70,00 € sei angesichts der Komplexität und Schwierigkeit der Angelegenheit zu niedrig bemessen worden.

Mit Beschluss vom 28.02.2018 (Bl. 279) hat das Nachlassgericht der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Das Rechtsmittel ist zulässig und teilweise begründet.

1.

Die Beschwerde des B1 ist zulässig; insbesondere ist der Beschwerdewert von 600 € nach dem Umfang der mit den Beschwerden angegriffenen Positionen zweifelsfrei überschritten (§ 61 Abs. 1 FamFG).

2.

In der Sache hat das Rechtsmittel des B1 insoweit Erfolg, als das Nachlassgericht den von dem B1 im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Liquidator einer nachlasszugehörigen, als Unternehmergesellschaft (UG) organisierten Kapitalgesellschaft entstandenen Aufwand als schon dem Grunde nach nicht vergütungsfähig angesehen hat. Ebenfalls nicht gerechtfertigt sind die Absetzungen des Zeitaufwands aus der Befassung des B1 mit einem von ihm in seiner Eigenschaft als Nachlasspfleger eingeleiteten Rechtsstreit.

Hingegen bleibt das Rechtsmittel ohne Erfolg, soweit der Beteiligte zu 1 sich auch gegen Absetzungen des Zeitaufwands wendet, die ihm aus einer Erörterung seiner Abrechnungsweise und Amtsführung mit dem Nachlassgericht und der Verfahrenspflegerin entstanden waren.

Im Einzelnen gilt dazu folgendes:

a) Der Nachlasspfleger, der die Pflugschaft berufsmäßig führt, erwirbt kraft Gesetzes unmittelbar mit Ausübung jeder vergütungspflichtigen Tätigkeit, die im Vertrauen auf die erfolgte Bestellung ausgeführt wurde, einen Vergütungsanspruch (§1915 Abs. 1 S. 1 BGB, § 1836 Abs. 1 BGB, § 1 Abs. 2 VBVG). Der B1 führt die Nachlasspflugschaft ausweislich der in den Beststellungsbeschluss vom 29.07.2013 aufgenommenen und daher grundsätzlich auch für das Vergütungsfestsetzungsverfahren maßgeblichen Feststellung berufsmäßig.

Mithin richtet sich die gemäß §§ 1915 Abs. 1, 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB die nach § 168 FamFG i.V.m. § 1962 BGB vom Nachlassgericht festzusetzende Vergütung nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG).

b) Die Höhe der Vergütung bei berufsmäßiger Nachlasspflegschaft bestimmt sich danach, ob der Nachlass mittellos oder vermögend ist. Bei einem mittellosen Nachlass sind über §§ 1915 Abs. 1 S. 1, 1836 Abs. 1 S. 3 BGB die Stundensätze des § 3 Abs. 1 VBVG maßgeblich. Danach erhält der Nachlasspfleger bei mittellosem Nachlass eine Vergütung aus der Staatskasse, die maximal 33,50 € pro Stunde beträgt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VBVG).

Verfügt der Nachlass – wie hier – über ausreichende Mittel zur Bezahlung einer Vergütung für den Nachlasspfleger, richtet sich die Höhe der festzusetzenden Vergütung gemäß §§ 1915 Abs. 1 Satz 2, 1836 Abs. 1 BGB abweichend von § 3 VBVG nach den für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen des Pflegers – die bei einem zum Nachlasspfleger bestellten Rechtsanwalt außer Zweifel stehen – sowie nach Umfang und Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte.

Im vorliegenden Fall handelt es sich zweifelsfrei um einen Nachlass, der über ausreichende Mittel zur Bezahlung einer Vergütung für den Nachlasspfleger verfügt. Mithin ist auf die für die Führung des Pflegschaftsgeschäfts nutzbaren Fachkenntnisse des Pflegers abzustellen und aus Umfang und Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte eine dafür angemessene Vergütung herzuleiten.

c) Das Nachlassgericht hat im Regelfall einen Stundensatz zu bestimmen und die Vergütung nach dem konkreten Zeitaufwand zu berechnen.

aa) Bei der Bemessung des Stundensatzes ist zu berücksichtigen, dass nach Ansicht des Gesetzgebers (BT-Drucks. 15/4874, S. 27) die Stundensätze des VBVG (im Normalfall 33,50 € für einen Rechtsanwalt - § 3 Abs. 1 Nr. 2 VBVG) zu unangemessen niedrigen Vergütungen des Nachlasspflegers führen können und so die Bereitschaft zur Übernahme der Pflegschaft mindern. Sie sind daher bei entsprechender Qualifikation des Pflegers in der Regel deutlich zu überschreiten. Da keinschutzwürdiges Interesse des Erben besteht, dass der Nachlasspfleger Leistungen zu einem besonders günstigen Stundensatz erbringt, ist der Stundensatz regelmäßig so zu bemessen, dass der Rechtsanwalt eine kostendeckende Vergütung erhält (vgl. OLG Jena, Beschluss vom

14. Juni 2013, 6 W 397/12, zitiert nach Juris, Rn. 11 m.w.N.).

bb) Das Kriterium der Schwierigkeit der Pflegschaft ist dabei durch eine Staffelung von einfacher, mittelschwerer und schwieriger Abwicklung zu berücksichtigen. Der Vergütungssatz bestimmt sich nach grundsätzlich festen Sätzen, die diesen Schwierigkeitsstufen zugeordnet sind.

Kriterien, die es rechtfertigen, von einer schwierigen Pflegschaft auszugehen, können das Auftauchen komplexer Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Nachlasses bzw. der Erbenermittlung (z.B. Erben im Ausland, schwierige Urkundenlage), größere Haftungsgefahren bei großem, differenziert angelegtem Vermögen, problematische Immobilien, Gesellschaftsanteile, Auslandsvermögen, ausstehende Steuererklärungen, Verbindlichkeiten in erheblichem oder unübersichtlichem Umfang, Wertpapiieranlagen, die Verwaltung nicht hinterlegungsfähigen Vermögens (Mietshaus, Handelsgeschäft) oder etwa die Beteiligung des Erblassers an einer Erbengemeinschaft sein (OLG Jena, Beschluss vom 14. Juni 2013, 6 W 397/12, zitiert nach Juris Rn. 15 m.w.N.; ihm folgend OLG Frankfurt am Main, Beschluss v. 27.01.2014, Az. 21 W 54/13).

Den Normalfall einer mittelschweren Abwicklung stellt ein Nachlass dar, der sich aus Bargeld, Bankguthaben und beweglichem Vermögen zusammensetzt und nicht in ungewöhnlichem Maße mit Verbindlichkeiten belastet ist (OLG Jena, Beschluss vom 14. Juni 2013, 6 W 397/12, zitiert nach Juris Rn. 15 m.w.N.; femer Senat, Beschluss v. 27.01.2014, Az. 21 W 54/13; Beschluss v. 24.04.2015, Az. 21 W 45/15).

Von einer einfachen Pflegschaft kann man nur ausnahmsweise ausgehen, etwa wenn nur ein ganz geringer Nachlass vorhanden ist, der Wirkungskreis des Nachlasspflegers deutlich eingeschränkt ist oder der Nachlass vor Entfaltung einer umfangreichen Tätigkeit an die Erben herausgegeben werden kann, etwa weil im Zuge der Nachlasssicherung durch den Pfleger ein Testament aufgefunden wurde (vgl. Senat vom 26.10.2017, Az. 21 W 104/17 m.w.N.).

Nach diesen Kriterien ist die Tätigkeit der B1 als jedenfalls nicht mehr leichte Abwicklung einzustufen.

cc) Für die Bemessung des Stundensatzes ist zwischen zum Nachlasspfleger bestellten Rechtsanwälten sowie Pflägern mit dazu vergleichbarer Qualifikation und Nachlasspflegern mit sonstiger Qualifikation zu unterscheiden.

(1) Handelt es sich um den Ausnahmefall einer Nachlasspflegschaft einfachen Schwierigkeitsgrads, hält der Senat für den Ballungsraum Frankfurt am Main bei Bestellung eines Rechtsanwalts zum Nachlasspfleger einen Stundensatz in Höhe von 70 € für angemessen (vgl. Senat vom 26.10.2017, Az. 21 W 104/17). Handelt es sich um eine Nachlasspflegschaft mittleren Schwierigkeitsgrads, ist außerhalb des Ballungsraums Rhein-Main ein Stundensatz in Höhe von 80 Euro angemessen (vgl. Senat vom 07.12.2017, Az. 21 W 94/17). Für den Ballungsraum Rhein-Main ist in diesem Fall ein Stundensatz in Höhe von 100,00 € als angemessen anzusehen (vgl. Senat vom 24.04.2015, Az. 21 W 45/15, juris). Der höhere Vergütungssatz für die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main im Vergleich zu Kassel und Nordhessen ist gerechtfertigt, weil in ersterer u.a. ein deutlich höheres Mietniveau zu verzeichnen ist, welches zu höheren Kosten für den dortigen Betrieb einer Kanzlei führt als für eine Kanzlei mit Sitz außerhalb der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (vgl. Senat vom 07.12.2017, Az. 21 W 94/17, Senat vom 24.04.2015, Az. 21 W 45/15, juris). Handelt es sich um eine Nachlasspflegschaft überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrads, ist dieser Stundensatz angemessen zu erhöhen, und zwar bei einem zum Rechtsanwalt bestellten Nachlasspfleger mit Kanzlei mit Sitz innerhalb des Ballungsgebiets Rhein-Main auf 130,00 € (vgl. Senat vom 16.09.2016, Az. 21 W 38/16).

(2) Handelt es sich bei dem bestellten Nachlasspfleger nicht um einen Rechtsanwalt oder eine Person mit vergleichbarer juristischer Qualifikation, kann auf diese Vergütungssätze allerdings nicht zurückgegriffen werden. Denn sie sind maßgeblich durch die Erwägung zu rechtfertigen, dass ein Nachlasspfleger mit der Qualifikation eines Volljuristen die Pflegschaft regelmäßig mit besonderer Effektivität und daher verringertem Zeitaufwand führen wird. Daher muss durch einen ausreichend hohen Stundensatz dafür Sorge getragen werden, dass diese besondere Effektivität nicht deshalb zu Lasten der qualifizierteren Nachlasspfleger geht, weil diese regelmäßig einen geringeren Stundenaufwand als weniger befähigte und qualifizierte Nachlasspfleger benötigen werden, um einen Nachlass identischen Umfangs ordnungsgemäß abzuwickeln. Eine Gleichbehandlung beider Qualifikationsgruppen ist nur zu erreichen, wenn einem weniger qualifizierten Nachlasspfleger eine im Vergleich dazu geringere Vergütung zugebilligt wird.

Handelt es sich um einen nicht im Sinne der §§ 1960, 1915 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 1 VBVG mittellosen Nachlass, so ergibt sich aus § 1915 Abs. 1

Satz 2 BGB hierbei eindeutig, dass der Gesetzgeber das Stundensatzsystem des § 3 Abs. 1 bis 3 VBVG generell und somit auch bei Nachlasspflegern ohne volljuristische oder dazu vergleichbare Qualifikation von einer unmittelbaren Anwendung ausschließen wollte. Will man sich bei Nachlasspflegern mit einer Qualifikation außerhalb der Fallgruppe der Rechtsanwälte an einem Stundensatzsystem orientieren, kommen die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 VBVG genannten Vergütungsstufen aber als kontrollierender Bezugspunkt für die nach § 1915 Abs. 1 Satz 2 BGB festzusetzende Vergütung in Betracht. Für einen noch darunter liegenden Vergütungssatz wird nur selten Raum sein. Umgekehrt spricht viel dafür, nach oben hin die Stundensätze, die das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) für Sachverständige vorsieht, als einen solchen kontrollierenden Bezugspunkt zu verwerten (vgl. z.B. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05. März 2014, I-3 Wx 245/13, juris, Rn. 9; Zimmermann, Die Nachlasspflegschaft, 3. Aufl. 2013, Rdnr. 786; Siegmann/Höger in: BeckOK-BGB, § 1960 BGB Rn. 19; zustimmend auch Palandt/Weidlich, BGB, 77. Aufl. 2018, § 1960 BGB Rn. 23 vor „Umsatzsteuer“).

Die angemessene Vergütung auch für einen Nachlasspfleger von gehobener Qualifikation wird sich dann auch bei einer als schwierig einzustufenden Pflegschaft nach unten hin nicht von dem Untersatz der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VBVG bestimmten Maximalvergütung von 33,50 € je Stunde und nach oben hin nicht von dem Höchstsatz der in § 9 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 zum JVEG für Sachverständige höherer Qualifikationsklasse festgelegten Vergütung lösen können und in jedem Falle den Vergütungssatz deutlich unterschreiten müssen, der einem Rechtsanwalt zugestanden hätte, wenn er für diesen Nachlass zum Pfleger bestellt worden wäre (vgl. OLG Düsseldorf vom 05.03.2014, I-3 Wx 245/13, juris Rn. 9 ff.). Allerdings wird im Regelfall das Doppelte der Obersätze nach § 3 VBVG die Obergrenze der Vergütung für einen nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Nachlasspfleger bilden müssen (vgl. OLG Celle vom 19.01.2018, 6 W 211/17, juris, Rn. 7).

Eine Vergütung zu einem Stundensatz oberhalb dieser Schwelle wird daher –wenn überhaupt– für einen nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Nachlasspfleger nur ganz ausnahmsweise bei Zusammentreffen einer ungewöhnlich herausragenden Qualifikation des Nachlasspflegers mit einem besonders schwierig abzuwickelnden Nachlass in Betracht kommen (vgl. OLG Celle vom 01.08.2017, 6 W 19/18, juris, Rn. 7). So mag man es etwa für einen Nachlasspfleger mit Abschluss als Diplom-Rechtspfleger als angemessen ansehen,

wenn diesem bei einem schwierig abzuwickelnden Nachlass eine Vergütung von 100,00 € je Stunde zugesprochen wird (vgl. OLG Stuttgart vom 10.01.2013, 8 W 13/13 juris, Rn. 13).

Der B1 verfügt nicht über einen derartigen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss aus dem Bereich der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Vielmehr hat er sich auch nach eigener Darstellung aus seinem Ausgangsberuf als Handwerksmeister für Zahntechnik heraus (vgl. Bl. 218 d.A.) durch einen von der Nachlassakademie des Bundes Deutscher Nachlasspfleger angebotenen Lehrgang von insgesamt 33 Zeitstunden Dauer (vgl. Bl. 200-201 d.A.) für die Tätigkeit zum Nachlasspfleger qualifiziert. Eine derartige Qualifikation ist mit dem durch den von dem Nachlassgericht gewährten Vergütungssatz von 70,00 € je Stunde in jedem Falle ausreichend berücksichtigt. Als unangemessen niedrig lässt sich dieser Vergütungssatz nicht beanstanden. Er übersteigt das Doppelte des in § 3 Satz 2 Nr. 3 VBVG festgelegten Höchstsatzes von 33,50 € je Stunde und ist hier deshalb auch dann als gerechtfertigt anzusehen, wenn man von einem schwierig abzuwickelnden Nachlass ausgehen wollte.

d)

Die dem B1 nach diesem Satz von 70,00 € je Stunde zustehende Vergütung bemisst sich nach dem ihm für die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben tatsächlich entstandenen und erforderlichen Zeitaufwand.

aa) Der Stundenaufwand für die Führung der Nachlasspflegschaft ist hiernach grundsätzlich erstattungsfähig, soweit die entfaltete Tätigkeit überhaupt im Rahmen der dem Nachlasspfleger übertragenen Aufgaben lag und die abgerechneten Stunden tatsächlich angefallen waren.

Ist die Einzeltätigkeit nach diesem Maßstab als dem Grunde nach vergütungspflichtig anzusehen, kann ihr grundsätzlich nicht entgegen gehalten werden, dass ein anderer Nachlasspfleger schneller oder effektiver gearbeitet hätte. Solche individuellen Unterschiede in der Arbeitsweise und Leistungsfähigkeit der jeweils bestellten Nachlasspfleger müssen grundsätzlich hingenommen werden (vgl. OLG Schleswig vom 02.06.2014, 3 Wx 10/14, juris, Rn. 21). Es reicht aus, dass der Stundenaufwand seinem Umfang nach plausibel erscheint und ein angemessenes Verhältnis zwischen dem wahrgenommenen Geschäft und der dafür von dem Nachlasspfleger benötigten Zeit gewahrt geblieben war (vgl. Senat vom 01.06.2015, Az.: 21 W 1/15, Senat vom 16.09.2016,

21 W 35/16; Senat vom 23.07.2015, Az.: 21 W 47/15; BayObLG vom 20.05.1999, 3Z BR 121/99, NJW-RR 2000,149, juris, Rn. 17).

Eine mangelhafte Amtsführung lässt sich dem grundsätzlich nicht entgegen halten. Denn im Vergütungsfestsetzungsverfahren ist der Einwand mangelhafter Amtsführung unbeachtlich, sofern er sich auf Einwendungen außerhalb des Vergütungsrechts stützt (vgl. BGH vom 11.04.2012, XII ZB 459/10, NJW-RR 2012, 835, juris, Rn. 17). Es kann allenfalls geltend gemacht werden, dass die entfaltete Tätigkeit für den Nachlass von vornherein nutzlos gewesen sei. Nur in diesem Umfang kommt eine Überprüfung der Angemessenheit der Tätigkeit des Nachlasspflegers und des von ihm geltend gemachten Zeitaufwands auch im Vergütungsfestsetzungsverfahren in Betracht (vgl. BGH vom 11.04.2012, XII ZB 459/10, juris, Rn. 12). Jedoch müssen dabei die Eigenverantwortlichkeit des Nachlasspflegers und der Umstand berücksichtigt werden, dass seine Tätigkeit grundsätzlich keiner Zweckmäßigkeitkontrolle des Nachlassgerichts unterliegt (vgl. BayObLG NJW-RR 2000, 149; juris Rn.17; BayObLG NJW-RR 1998, 8). Der für eine Einzeltätigkeit angesetzte Zeitaufwand bleibt deshalb nur dort von einer Vergütungspflicht ausgeschlossen, wo sich schon nach dem Maßstab einer bloßen Plausibilitäts- und Missbrauchskontrolle durch den Rechtspfleger feststellen lässt, dass die von dem Nachlasspfleger entfaltete Tätigkeit in einer für ihn im voraus erkennbaren Weise ohne jeden Nutzen für den Nachlass bleiben werde und daher nur der unberechtigten Begründung von Vergütungsansprüchen dienen konnte (vgl. Senat vom 14.07.2015, Az. 21 W 57/15; ähnlich 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Beschluss vom 21.02.2013, Az. 20 W 501/11). Eine Kürzung wird somit allenfalls bei evidenter Ermessensüberschreitung des Nachlasspflegers, also dort in Betracht kommen, wo sich bei pflichtgemäßer Ermessensausübung ein klar als solcher feststellbarer und geringerer Zeitaufwand ergeben hätte (vgl. KG NJW—RR 2007, 1598, juris, Rn. 21; OLG Saarbrücken vom 02.09.2014, 5 W 44/14, NJW-RR 2015, 844, juris, Rn. 29).

bb) Nach diesen Maßstäben sind die Absetzungen des Nachlassgerichts nur teilweise gerechtfertigt.

(1) Nicht zu beanstanden ist es allerdings, wenn das Nachlassgericht den von dem B1 mit 110 Minuten in Ansatz gebrachten Zeitaufwand für die Erarbeitung einer Stellungnahme des B1 vom 24.04.2016 (Bl. 175 d.A.) zu den Einwänden der B2 vom 13.01.2016 (Bl. 166 d.A.) gegen den Vergütungsantrag des B1 vom

20.11.2015 (Bl. 151 d.A.) sowie für einen von dem Nachlassgericht mit Verfügung vom 25.05.2016 (Bl. 184) anberaumten Termin zur Erörterung dieser Bedenken mit der B2 und dem Nachlassgericht als schon dem Grunde nach nicht vergütungsfähig angesehen hat.

Der Zeitaufwand für die Erstellung des Vergütungsantrags und dessen Durchsetzung ist schon dem Grunde nach nicht vergütungsfähig (vgl. OLG Schleswig vom 02.06.2014, - 3 Wx 10/14 -, juris, Rn. 29; Zimmermann, Die Nachlasspflegschaft, 3. Aufl. 2013, Rn. 793 = S. 432; Gleumes, in: Schulz <Hrsg>, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Aufl. 2017, Kap. D § 7 Rn. 30 = S. 394). Er betrifft eine eigene Angelegenheit des Nachlasspflegers und dient nicht der Abwicklung des Nachlasses. Solche Aufwendungen sind bereits in pauschalierender Weise mit der übrigen Vergütung abgedeckt. Denn deren Stundensätze sollen auch die Gemeinkosten des Geschäftsbetriebs des Nachlasspflegers abdecken (vgl. Zimmermann, Die Nachlasspflegschaft, 3. Aufl. 2013, Rn. 801 = S. 437). Zu diesen Gemeinkosten gehören auch die Unkosten, die dem Nachlasspfleger aus der Durchsetzung seines Vergütungsanspruchs entstehen.

Die Stellungnahme des B1 vom 13.06.2016 (Bl. 194 d.A.) bietet keine Anhaltspunkte für sein Beschwerdevorbringen, wonach die Besprechung vom 01.06.2016 bei dem Nachlassgericht in einem ins Gewicht fallenden oder selbständig feststellbaren Umfang auch Zwecken einer Berichterstattung über den Stand der Abwicklung gedient haben soll. Vielmehr hat der B1 in dieser Stellungnahme selbst den Schwerpunkt dieser Besprechung in einer Erörterung der Berechtigung seiner Vergütungsanträge gesehen.

(2) Hingegen war es nicht gerechtfertigt, den mit der Liquidation der in der Rechtsform einer Unternehmungsgesellschaft (UG) organisierten, von dem Erblasser vor seinem Tod als Alleingesellschafter-Geschäftsführer geführten UG verbundenen Aufwand als schon dem Grunde nach nicht vergütungsfähig abzusetzen. Das Nachlassgericht hat diese Absetzung zu Unrecht unter Bezugnahme auf die Erwägungen aus seinem vorangegangenen - damals von dem B1 nicht angegriffenen - Beschluss vom 24.10.2016 (Bl. 225 d.A.) damit begründet, dass nach dem Anstellungsvertrag des Liquidators mit der Gesellschaft zu beurteilen sei, ob und in welchem Umfang einem als Liquidator einer nachlasszugehörigen Kapitalgesellschaft bestellten Nachlasspfleger eine Vergütung für seine auf die Liquidation der Gesellschaft bezogene Tätigkeit zustehe.

Der Anteil des Erblassers an Kapitalgesellschaften unter Einschluss von Beteiligungen an einer Unternehmungsgesellschaft (UG) ist grundsätzlich vererblich und geht daher in den von dem Nachlasspfleger zu verwaltenden Nachlass ein (vgl. Zimmermann, Die Nachlasspflegschaft, 3. Aufl. 2013, Rn. 383d = S. 210; Stöhr, in: Schulz <Hrsg>, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Aufl. 2017, Rn. 206 = S. 141). In der Gesellschafterversammlung vertritt der Nachlasspfleger die unbekannt Erben und ist daher auch befugt, eine Gesellschafterversammlung mit dem Ziel der Bestellung eines neuen Geschäftsführers abzuhalten. Handelt es sich um eine Einpersonen-Kapitalgesellschaft, bei der der Erblasser sowohl mit dem einzigen Gesellschafter wie dem einzigen Geschäftsführer der Gesellschaft personenidentisch war, erlischt die Geschäftsführerstellung allerdings mit Ableben des Alleingesellschafter-Geschäftsführers ersatzlos. Es handelt sich dabei nicht um eine des Übergangs auf die Erben zugängliche Rechtsposition, so dass auch der Nachlasspfleger nicht schon aufgrund seiner Bestellung in die Position des Geschäftsführers einrückt, sondern es hierfür der Bestellung eines neuen Geschäftsführers bedarf (vgl. Zimmermann, Die Nachlasspflegschaft, 3. Aufl. 2013, Rn. 383c = S. 209; Stöhr, in: Schulz <Hrsg>, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Aufl. 2017, § 3 Rn. 217 ff. = S. 143 f.).

Die Bestellung eines neuen Geschäftsführers ist zugleich allerdings auch erforderlich, da die Gesellschaft bei Tod des alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers nicht nur durch Wegfall ihres Geschäftsführers führungslos, sondern zugleich handlungsunfähig wird. Denn bei Unbekanntheit der Erben können auch diese die ihnen in § 35 Abs. 1 Satz 2 GmbH bei Führungslosigkeit der Gesellschaft zugewiesene Funktion, die Gesellschaft anstelle des weggefallenen Geschäftsführers nach außen hin zu vertreten, nicht oder jedenfalls nicht in wirksamer Weise wahrnehmen. Daher ist anerkannt, dass der Aufgabenkreis eines für den Nachlass eines verstorbenen Alleingesellschafter-Geschäftsführers einer als GmbH oder UG organisierten Kapitalgesellschaft es bei Unbekanntheit der Erben auch einschließen kann, an deren Stelle eine Gesellschafterversammlung abzuhalten und in Ausübung der auf ihn übergegangenen Befugnisse des Alleingesellschafter-Erblassers eine Gesellschafterversammlung abzuhalten, auf dieser zur Beseitigung der Führungslosigkeit der Gesellschaft einen neuen Geschäftsführer zu bestellen und namens des von ihm vertretenen Alleinerben-Gesellschafters einen Anstellungsvertrag mit dem bestellten Geschäftsführer abzuschließen, um auf diese Weise die

Handlungsfähigkeit der Gesellschaft wiederherzustellen (vgl. Zimmermann, Die Nachlasspflegschaft, 3. Aufl. 2014, Rn. 383e = S. 210; Stöhr, in: Schulz <Hrsg>, Handbuch Nachlasspflegschaft, 2. Aufl. 2017, § 3 Rn. 219 = S. 143).

Man muss es insoweit als Frage der Zweckmäßigkeit ansehen, die in weitem Umfang dem Ermessen des Nachlasspflegers überlassen bleibt, ob er einen Dritten als Fremdgeschäftsführer heranziehen oder sich selbst zum Geschäftsführer bestellen will. Die entgeltliche Bestellung eines Dritten zum Fremdgeschäftsführer wird regelmäßig den Abschluss eines entgeltlichen Anstellungsvertrags zwischen diesem und der Gesellschaft erfordern und auf diese Weise mit dem Gesellschaftsvermögen zugleich den Nachlass schmälern. Ebenso wenig sind greifbare Vorteile unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und kostensparenden Führung der Nachlasspflegschaft ersichtlich, falls der Nachlasspfleger in Ausübung der ihm zustehenden Gesellschafterbefugnisse der unbekanntem Erben sich selbst zum Geschäftsführer bestellt und einen Anstellungsvertrag mit der Gesellschaft schließt.

Bedenken unter dem Gesichtspunkt eines nach § 181 BGB unzulässigen In-sich-Geschäfts müssen dem zwar nicht notwendig entgegenstehen, falls die nach § 35 Abs. 3 GmbHG erforderliche, satzungsmäßige Befreiung von diesem Verbot vorliegt oder nachträglich durch Satzungsänderung geschaffen wird (vgl. BGH GmbHR 2004, 949, BGH WM 2000, 35 <36>). Jedoch sind auch insoweit keine greifbaren Vorteile für den Nachlass daraus ersichtlich, dass die Vergütung des Nachlasspflegers den Nachlass in diesem Fall nicht über die ihm in seiner Funktion als Nachlasspfleger zustehende Vergütung, sondern aufgrund einer in dem Anstellungsvertrag vereinbarten Vergütungspflicht und somit über eine Verringerung der Werthaltigkeit des nachlasszugehörigen Geschäftsanteils schmälert.

Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, dass der B1 in jedenfalls nicht ersichtlich ermessensfehlerhafter Weise zu der Einschätzung gelangt war, die nachlasszugehörige Unternehmungsgesellschaft des Erblassers müsse zwecks Verwertung aufgelöst werden, da sich ihr wirtschaftliches Fortleben nicht mehr sicherstellen lasse. Befindet sich die nachlasszugehörige und durch Wegfall des Alleingesellschafter-Geschäftsführers sowohl führungslos wie handlungsunfähig gewordene Unternehmungsgesellschaft in der Krise, liegt fern, dass die Führungslosigkeit durch Gewinnung eines außenstehenden Dritten für eine Tätigkeit als Fremdgeschäftsführer zu

wirtschaftlich für den Nachlass im Vergleich zu einer Wahrnehmung dieser Aufgabe durch den Nachlasspfleger günstigeren Konditionen beendet werden kann. Vielmehr wird sich ein Fremdgeschäftsführer in einem solchen Fall die mit seiner schon unter dem Blickwinkel einer Strafbarkeit wegen Insolvenzverschleppung sowie auch wegen zweifelhafter Realisierungschancen seiner Vergütungsforderung gegen die Gesellschaft mit erheblichen Risiken behaftete Tätigkeit dann regelmäßig mit einem deutlich erhöhten Vergütungssätzen abgelden lassen.

Hätte der B1 von der Bestellung eines Geschäftsführers hingegen abgesehen, wäre er für diesen Fall infolge Führungslosigkeit der Gesellschaft zugleich berechtigt und verpflichtet gewesen, die mit der Geschäftsführung verbundenen Aufgaben als Teil der ihm als Nachlasspfleger obliegenden Rechte der unbekanntem Erben aus ihrer Rechtsstellung als Inhaber des Geschäftsanteils des Erblassers wahrzunehmen, soweit diese Befugnisse im Falle der Führungslosigkeit (Geschäftsführerlosigkeit) bei den Gesellschaftern liegen. Es wären somit auch für diesen Fall im Wesentlichen dieselben Tätigkeiten angefallen und vergütungspflichtig gewesen, wie sie vorliegend von dem B1 geltend gemacht werden.

Der Vergütungsfähigkeit einer Tätigkeit des B1 im Zusammenhang mit der Liquidation der nachlasszugehörigen Kapitalgesellschaft lässt sich insoweit auch nicht entgegenhalten, dass deren Liquidation von vornherein außerhalb der Befugnisse des B1 als Nachlasspfleger gelegen hätte.

Vielmehr ist der Nachlasspfleger im Rahmen seiner Verwaltungsaufgabe auch dazu befugt, die Verwertung nachlasszugehöriger Vermögensgegenstände zu veranlassen, falls er bei ordnungsgemäßer Ermessensausübung zu der Einschätzung gelangt, dass diese Maßnahme bei Abwägung der jeweiligen Chancen und Risiken ein voraussichtlich für den Nachlass günstigeres wirtschaftliches Ergebnis als der Verzicht auf die Verwertung des nachlasszugehörigen Vermögensgegenstands erbringen wird. Nach diesem Maßstab stellt sich die Entscheidung des B1 für eine Liquidation des nachlasszugehörigen Unternehmens nicht als evident ermessensfehlerhaft dar, wie dies aber Voraussetzung für eine Kürzung der darauf entfallenden Tätigkeiten des B1 gewesen wäre. Vielmehr hat der B1 jedenfalls nicht von vornherein unplausible und durchaus nachvollziehbare Erwägungen für diese Entscheidung aufgezeigt, wenn er auf die von ihm vorgefundene, schwierige wirtschaftliche Situation des nachlasszugehörigen Unternehmens hingewiesen hat, um dessen Liquidation zu rechtfertigen.

Der Zeitaufwand ist plausibel und nachvollziehbar. Es mag zwar richtig sein, dass ein Nachlasspfleger mit juristisch-betriebswirtschaftlicher Qualifikation die mit der Liquidation in Zusammenhang stehenden Aufgaben rascher durchdrungen und daher mit geringerem Zeitaufwand als der B1 bewältigt hätte. Dem ist jedoch schon damit ausreichend Rechnung getragen, dass dem B1 nur ein Stundensatz von 70,00 € als angemessene und ausreichende Vergütung zugestanden worden ist.

Rechnerisch ergibt sich bei Ansatz von 466 Minuten eine Nettovergütung von $(70 \text{ €} : 60 \text{ Minuten} \times 466) = 543,67 \text{ €}$. Dies steht nicht derart außer Verhältnis zu den von dem B1 dargelegten Tätigkeiten und der dafür von ihm aufgewendeten Tätigkeitszeit, um eine durchgreifende Besorgnis zu rechtfertigen, dass der B1 unrichtige Angaben zum Zeitaufwand gemacht haben soll oder von ihm gezielt ineffektive, allein auf Begründung unberechtigter Vergütungsansprüche ausgerichtete Maßnahmen getroffen worden wären.

Falls die Liquidation einer Kapitalgesellschaft in Rechtsform einer Unternehmergesellschaft (UG) von einem Nachlasspfleger ohne besondere Vorkenntnisse des Gesellschafts- und Steuerrechts wahrgenommen wird, liegt dafür ein Zeitaufwand von 7 Stunden und 46 Minuten (= 466 Minuten) durchaus im Rahmen der Wahrscheinlichkeit. Dies gilt auch dann, wenn der Nachlasspfleger sich hierfür fremder Hilfe etwa durch Heranziehung von Steuerberatern oder sonstigen Fachleuten bedient, da auch dann Informations- und Koordinationsgespräche mit diesen Fachleuten sowie Hilfsaufgaben wie etwa die Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen verbleiben, die den von dem B1 geltend gemachten Zeitaufwand als im Rahmen der Wahrscheinlichkeit liegend erscheinen lassen.

(3) Es entbehrt gleichfalls im Ergebnis einer zureichenden Rechtfertigung, wenn das Nachlassgericht einen Stundenaufwand von 155 Minuten abgesetzt hat, der nach den Angaben des Beteiligten zu 1 aus seiner Befassung mit einer von ihm in seiner Eigenschaft als Nachlasspfleger gegen einen Angehörigen des Erblassers erhobenen Klage entstanden war. Die Einschätzung des Nachlassgerichts, wonach dieser Stundenaufwand stark überzogen erscheine, lässt sich weder mit Blick auf die Möglichkeit einer von vornherein unrichtigen Darstellung des Zeitaufwands noch mit Blick auf eine die Kürzung erfordernde, gezielt missbräuchlich-ineffektive Arbeitsweise des B1 rechtfertigen.

Die Einleitung des Klageverfahrens lag im Rahmen der Verwaltungsaufgabe des Nachlasspflegers. Ob

die Entscheidung des Nachlasspflegers zur Verfahrenseinleitung zweckmäßig war, liegt grundsätzlich außerhalb des Prüfungsprogramms des auf vergütungsbezogene Einwendungen beschränkten Verfahrens der Vergütungsfestsetzung nach § 168 FamFG und wäre gegebenenfalls im Rahmen einer Schadenersatzklage vor dem Prozessgericht zu klären.

Dem zur Nachlassakte gelangten Abdruck der klageabweisende Entscheidung des Landgerichts Hanau vom 10.04.2017 (9 O 266/14, Bl. 254 ff. der Nachlassakte) ist zum Verfahrensgang zu entnehmen, dass die Klage des B1 von diesem noch im Jahre 2013 anhängig gemacht worden war und das Verfahren nach Beweisaufnahme durch Einholung mehrerer Sachverständigengutachten aufgrund einer mündlichen Verhandlung vom 09.03.2017 zum Abschluss gebracht worden ist. Es ist nicht ersichtlich, dass die Einleitung dieses Verfahrens nach dem auf evident missbräuchliche oder ermessensfehlerhafte Maßnahmen beschränkten Prüfungsmaßstab des Vergütungsfestsetzungsverfahrens unzweckmäßig gewesen sein soll und der durch das Verfahren veranlasste Zeitaufwand somit schon dem Grunde nach nicht vergütungsfähig gewesen sein soll.

Gegen einen evidenten Ermessensmissbrauch spricht bereits der Umstand, dass das Prozessgericht ersichtlich Anlass zum Eintritt in eine umfangreiche Beweisaufnahme gesehen hatte, bevor die von dem B1 angestrebte Klage im Ergebnis abgewiesen worden war.

Wird berücksichtigt, dass es sich bei dem zum Nachlasspfleger bestellten B1 nicht um eine Person mit volljuristischer Qualifikation handelt, erscheint ein Zeitaufwand von 155 Minuten für die Erörterung eines derartigen Verfahrens mit den von dem B1 mandatierten Anwälten plausibel und nachvollziehbar. Die geringere Effektivität seiner Tätigkeit ist auch insoweit schon dadurch angemessen berücksichtigt, dass dem B1 mit einem Vergütungssatz von 70,00 € nur eine deutlich geringere Vergütung zugestanden werden kann, als sie bei gleicher Aufgabensstellung von einem zum Nachlasspfleger bestellten Rechtsanwalt verlangt werden könnte. Der niedrigere Vergütungssatz ist insoweit auch durch die im Vergleich spürbar geringere Effektivität der Tätigkeit des B1 zu rechtfertigen.

(4) Hingegen hat das Landgericht den von dem B1 auf 30 Minuten, betragsmäßig 30,00 € zuzüglich 1,50 € an Nebenkosten veranschlagten Aufwand für eine nach Darstellung des B1 aus einer Bespre-

chung vom 02.05.2017 mit einem Rechtsanwalt S. aus Anlass des Urteils des Landgerichts zu Recht abgesetzt.

Die Bestellung des B1 war bereits zuvor durch Beschluss des Nachlassgerichts vom 13.04.2017 (Bl. 236 d.A.), der dem B1 am 21.04.2017 zugestellt wurde (Bl. 241R d.A.) beendet. Inwiefern der erst danach am 02.05.2017 entstandene Aufwand durch zur Abwicklung der Pflegschaft notwendige Geschäfte veranlasst worden war, ist nicht ersichtlich und auch von dem B1 nicht zureichend erläutert worden. Dafür war hier nicht ausreichend, dass der B1 – insoweit zutreffend – auf den Rechtsgrundsatz verwiesen hat, wonach auch nach Ablauf der Pflegschaft entstandener Aufwand zu vergüten ist, soweit sich der Nachlasspfleger der von ihm nach Ablauf seiner Bestellung wahrgenommenen Aufgabe nicht entziehen konnte, sondern es wäre des weiteren auch zu erläutern gewesen, warum dies gerade für den hier in Frage stehenden Aufwand zutreffend sein soll.

cc) Somit ergibt sich die folgende Mehrvergütung: Hinzuzusetzen sind Absetzungen von 466 Minuten für die Tätigkeit des B1 im Zusammenhang mit der Liquidation des nachlasszugehörigen Unternehmens und 155 Minuten für die Tätigkeit des B1 im Zusammenhang mit dem von ihm in seiner Eigenschaft als Liquidator angestregten Zivilprozess, insgesamt somit

621 Minuten. Hieraus resultiert eine Mehrvergütung von $(621 \text{ Minuten} \times (70 \text{ €}/60 \text{ min})) = 724,50 \text{ €}$ netto, die auf die bereits festgesetzte Entschädigung für Zeitaufwand von 9 Stunden und 49 Minuten zu 70,00 €, nach der Festsetzungsentscheidung des Nachlassgerichts rechnerisch 672,00 €, noch zusätzlich aufzuschlagen ist. Die Gesamtentschädigung für Zeitaufwand beläuft sich damit auf $(672,00 \text{ €} + 724,50 \text{ €}) = 1.396,50 \text{ €}$.

Ferner sind die auf diese Absetzungen entfallenden Abzüge bei den Auslagen des B1 für Fotokopien und Fahrtkosten rückgängig zu machen. Es ergibt sich ein Ersatz von Portoauslagen von 22,65 € und ein Anspruch auf Ersatz von Fahrtauslagen von 18,51 €, zusammen somit 41,16 €.

dd) Dies führt zu folgender Neuberechnung:

- Entschädigung für Zeitaufwand: 1.396,50 €
- Umsatzsteuerpflichtige Auslagen und Aufwendungen: 41,16 €
- Nettobetrag: 1.437,66 €
- 19 % Umsatzsteuer auf 1.437,66 €: 273,16 €
- Festsetzungsbetrag: 1.710,82 €

*Einsender: Geprüfter Nachlasspfleger (BDN)**
Wolfgang Müller, Maintal*

Hinweis der Redaktion:

Zu Recht kritisch zur Differenzierung der Vergütungshöhe nach Ballungsraumzugehörigkeit: Bestelmeyer, Die Entwicklung des Erbrechts seit 2014, Rpfleger 2016, 694/709: „Für die Annahme, dass die Höhe der Vergütung davon beeinflusst werden könne, ob der Kanzleisitz des Pflegers in einem Ballungsraum oder in einer ländlichen Gegend belegen ist, fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, weil das geltende Vergütungsrecht ebenso wie in anderen gesetzlichen Vergütungs- und Gebührenregelungen (VBVG, JVEG, RVG) keinen monetären Zuschlag oder Abschlag

im Hinblick auf ortsbedingte höhere oder niedrigere Lebenshaltungs- und Kanzleikosten vorsieht. Zudem kommt es bei diesen Ballungsraumerwägungen zu kaum nachvollziehbaren und willkürlichen Differenzierungen, weil eine im Einzelfall durch den Landesgesetzgeber aus bloßen Gründen der Förderung der kommunalen Zusammenarbeit erfolgte Festlegung von Ballungsräumen ohne ersichtliche rechtliche Grundlage dafür herangezogen wird, wie ein Nachlasspfleger nach bundesrechtlichen Normen zu vergüten ist.“



Vergütungsrecht

Vergütungsfristverlängerung und Stundensatzhöhe

§§ 1960 Abs. 1, 1915 Abs. 1 S. 1, 1836 Abs. 1 S. 3 BGB, § 2 S. 1 VBVG

RECHT-
SPRECHUNG

1. Nach §§ 1960 Abs. 1, 1915 Abs. 1 S. 1, 1836 Abs. 1 S. 3 BGB i.V.m. § 2 S. 1 VBVG erlischt der Vergütungsanspruch des Nachlasspflegers, wenn er nicht binnen fünfzehn Monaten ab der Entstehung beim Nachlassgericht (§ 1962 BGB) geltend gemacht wird. Diese Ausschlussfrist kann durch das Nachlassgericht verlängert werden, wobei eine Verlängerung bis drei Monate nach Aufhebung der Nachlasspflegschaft möglich ist. (Leitsatz der Redaktion)
2. Die Bemessung eines mittleren Stundensatzes von netto 110 € für einen anwaltlichen, berufsmäßigen Nachlasspfleger bei Erledigung von Pfllegschaftsgeschäften mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad begegnet keinen Bedenken. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18.04.2017, I-3 Wx 101/16

GRÜNDE

I.

Mit Beschluss vom 24. Mai 2013 bestellte das Nachlassgericht den Beteiligten zu 9. Zum Nachlasspfleger mit dem Wirkungskreis der Sicherung und Verwaltung des Nachlasses und der Ermittlung der Erben. Das Nachlassgericht bestimmte, dass die Nachlasspflegschaft berufsmäßig geführt wird und dass der Vergütungsanspruch erst erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Aufhebung der Pfllegschaft geltend gemacht wird. Mit Beschluss vom 26. Oktober 2015 wurde die Nachlasspflegschaft aufgehoben. Durch die angefochtene Entscheidung hat das Nachlassgericht zugunsten des Beteiligten zu 9. auf dessen Antrag vom 2. Dezember 2015 für seine Tätigkeit als Nachlasspfleger eine Vergütung von 3.982,22 € inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Dabei hat es die vom Beteiligten zu 9. vorgelegte Aufstellung über seinen Zeitaufwand von insgesamt 2.510 Minuten und einen Stundensatz von 80 € zugrunde gelegt.

Hiergegen wendet sich der Beteiligte zu 7. mit seiner Beschwerde, mit der er insbesondere geltend macht, der Stundensatz von 80 € erscheine in Anbetracht des geringen Schwierigkeitsgrades unangemessen hoch. Bei der Erbsache handele es sich um eine geringe Summe und es gebe weder Streitigkeiten noch ungeklärte Rechtsverhältnisse. Auch seien keine Werte zu sichern oder aufwendige Veräußerungen zu tätigen gewesen. Zudem sei ein Nachweis der erbrachten Stunden erforderlich. Angesichts der geleisteten Tätigkeiten seien die vom Beteiligten zu 9. in seiner Dokumentation des Zeitaufwandes aufgeführten Stunden nicht nachvollziehbar.

Der Beteiligte zu 9. tritt der Beschwerde, der das Nachlassgericht mit weiterem Beschluss vom 6. April 2016 nicht abgeholfen hat, entgegen.

II.

Das gem. §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 61 Abs. 1, 63 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1, 64 Abs. 1 und 2 FamFG als befristete Beschwerde zulässige Rechtsmittel des Beteiligten

zu 7. ist nach der vom Nachlassgericht ordnungsgemäß erklärten Nichtabhilfe gem. § 68 Abs. 1 S. 1, 2 Hs. FamFG dem Senat zur Entscheidung angefallen. In der Sache bleibt die Beschwerde ohne Erfolg.

Der Vergütungsanspruch eines berufsmäßigen Nachlasspflegers richtet sich nach §§ 1915 Abs. 1 Satz 1 und 2, 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB i.V.m. den Vorschriften des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG). Danach hat das Nachlassgericht im Falle eines vermögenden (nicht mittellosen) Nachlasses grundsätzlich einerseits einen Stundensatz zu bestimmen und hierbei gemäß § 1915 Abs. 1 Satz 2 BGB ausschlaggebend auf die für die Führung der Pflugschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnisse des Pflegers sowie auf die Schwierigkeit der Pflugschaftsgeschäfte abzustellen, andererseits den Umfang dieser Geschäfte durch den konkreten Zeitaufwand, also die Zahl der zu vergütenden Stunden zu berücksichtigen, wobei die vom Nachlasspfleger vorzulegende Aufstellung über seinen Zeitaufwand vom Gericht auf ihre Plausibilität zu überprüfen ist, gegebenenfalls mit dem Verlangen weiterer Nachweise. Der heutige § 1915 Abs. 1 Satz 2 BGB befasst sich lediglich mit den für die Bestimmung der Höhe des Stundensatzes entscheidenden Gesichtspunkten, ohne das Stundensatzsystem als solches in Frage zu stellen. Darüber hinaus lässt er erkennen, dass es für die Angemessenheit der Vergütung auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles ankommen soll; schon aus diesem Grunde kommt, weil sie dem nicht gerecht wird, die früher teilweise praktizierte Vergütung nach Prozentsätzen des Nachlasses nicht mehr in Betracht (Senat FGPrax 2014, 261; Beschluss vom 17. Januar 2014, I-3 Wx 130/13, zitiert nach juris, m.w.Nw.).

Nach diesen Grundsätzen erweist sich die vom Nachlassgericht festgesetzte Vergütung von 3.982,22 € brutto als gerechtfertigt.

Der Beschluss vom 24. Mai 2013, mit dem der Beteiligte zu 9. zum Nachlasspfleger bestellt wurde, enthält die ausdrückliche Feststellung, die Pflugschaft werde

berufsmäßig geführt. Der Beteiligte zu 9. hat seinen Vergütungsanspruch fristgerecht, nämlich innerhalb der vom Nachlassgericht gem. §§ 2 S. 2 VBVG, 1835 Abs. 1a S. 3 BGB verlängerten Frist von drei Monaten nach Aufhebung der Nachlasspflegschaft, geltend gemacht. Der Nachlass ist nicht mittellos.

Die vom Beteiligten zu 9. zur Akte gereichte Aufstellung über seinen Zeitaufwand ist prüffähig sowie in den Einzelpositionen und in ihrer Gesamtheit plausibel; die Anforderung weiterer Nachweise ist nicht veranlasst. Die erbrachten Tätigkeiten sind jeweils unter Angabe des erforderlichen Zeitaufwandes aufgeführt und mit den aus der Akte ersichtlichen Anforderungen der vorliegenden Nachlasspflegschaft in Übereinstimmung zu bringen. Der pauschale Vortrag des Beteiligten zu 7., die zu erbringenden Tätigkeiten seien schnell zu erledigen gewesen, ist nicht geeignet, die vom Beteiligten zu 9. aufgeführten Zeitaufwände konkret in Zweifel zu ziehen.

Auch der vom Nachlassgericht festgesetzte Stundensatz von 80,00 € ist nicht zu beanstanden. Angesichts des Umstandes, dass sich die Nachlasspflegschaft über einen Zeitraum von nahezu zweieinhalb Jahren erstreckte, Erben zu ermitteln, Vermögenswerte zu veräußern waren und ein Mietverhältnis abzuwickeln war, handelt es sich auch in Anbetracht des vergleichsweise geringen Nachlasswertes um Pflugschaftsgeschäfte von jedenfalls durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad. Bei Zugrundelegen eines mittleren Stundensatzes von 110,00 € für einen anwaltlichen berufsmäßigen Nachlasspfleger (vgl. Senat, Beschluss vom 17. Januar 2014, I-3 Wx 130/13, zitiert nach juris) begegnet die Festsetzung von 80,00 € pro Stunde im vorliegenden Fall keinen Bedenken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde gemäß § 70 Abs. 2 Satz 1 FamFG sind nicht gegeben. Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens entspricht der festgesetzten Nachlasspflegevergütung.

Praxisanmerkung:

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf behandelt mehrere Aspekte der Vergütung des berufsmäßigen Nachlasspflegers bei vermögendem Nachlass. Der Verfasser der Anmerkung war Beteiligter des Verfahrens; insoweit erfolgen ergänzende Sachverhaltsangaben.

Nach allgemeinen Erläuterungen zur Stundensatzvergütung des berufsmäßigen Nachlasspflegers bei vermögendem Nachlass stellt das OLG zunächst heraus, dass das Nachlassgericht im Anordnungsbeschluss die ausdrückliche Feststellung einer Berufsmäßigkeit des Nachlasspflegers getroffen hat.

Dieser Feststellung kommt eine herausragende Bedeutung zu, denn einen Anspruch auf Vergütung hat grundsätzlich nur der Nachlasspfleger, der die Pflegschaft berufsmäßig führt (§§ 1915 Abs. 1 S.1, 1836 Abs. 1 BGB, § 1 Abs. 2 VBVG). Nach der Rechtsprechung des BGH ist eine nachträgliche rückwirkende Feststellung der Berufsmäßigkeit – von den Fällen einer Beschlussberichtigung gemäß § 42 FamFG abgesehen – unzulässig.

Folglich sollte der Nachlasspfleger bei seiner Verpflichtung den Bestellungsbeschluss dahingehend kontrollieren, dass die Feststellung der Berufsmäßigkeit erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, hat er auf eine Beschlussberichtigung gemäß § 42 FamFG hinzuwirken oder Beschwerde gemäß § 58 FamFG gegen den Bestellungsbeschluss einzulegen. Anderenfalls greift die ehrenamtliche Ausübung des Pflegeramtes, bei der kein Anspruch auf Vergütung besteht. Lediglich beim vermögenden Nachlass kann das Nachlassgericht gemäß § 1836 Abs. 2 BGB eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der Geschäfte dies rechtfertigen. Die in das Ermessen des Nachlassgerichts gestellte Vergütung kann der Höhe nach derjenigen des Berufsnachlasspflegers entsprechen.

Von praktisch erheblicher Bedeutung ist die kurze Ausführung des OLG, dass der Nachlasspfleger seinen Vergütungsanspruch fristgerecht, nämlich innerhalb der vom Nachlassgericht gem. §§ 2 S. 2 VBVG, 1935 Abs. 1a S. 3 BGB verlängerten Frist von drei Monaten nach Aufhebung der Nachlasspflegschaft geltend gemacht habe. Grund dieser Feststellung ist die Regelung in §§ 1960 Abs. 1, 1915 Abs. 1 S. 1, 1836 Abs. 1 S. 3 BGB i.V.m. § 2 S. 1 VBVG. Danach erlöschen Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche, wenn sie nicht binnen fünfzehn Monaten ab der Entstehung beim Nachlassgericht geltend gemacht werden. Diese Ausschlussfrist findet nach einhelliger obergerichtlicher Rechtsprechung und ganz herrschender Meinung in der Literatur auch Anwendung auf die Nachlasspflegervergütung. Da der Vergütungsanspruch des Nachlasspflegers für ausgeführte Tätigkeiten taggenau entsteht, war die Ausschlussfrist im zu entscheidenden Fall – zumindest für einen großen Teil der Tätigkeit – offensichtlich überschritten. Der Nachlasspfleger hatte jedoch

im Rahmen seines Antrittsberichtes einen Fristverlängerungsantrag gestellt. Das Nachlassgericht hatte die Fristverlängerung mit Beschluss vom 10.10.2013 gewährt.

Der Nachlasspfleger sollte daher schon bei seinem Antrittsbericht vorsorglich den Antrag stellen, eine abweichende Frist zur Einreichung des Vergütungsantrages zu bestimmen (z.B. „bis drei Monate nach Aufhebung der Pflegschaft“). Des Weiteren sollte der Nachlasspfleger mit dem Nachlassgericht abstimmen, ob nicht grundsätzlich neben der Feststellung der berufsmäßigen Führung der Nachlasspflegschaft eine abweichende Frist (beispielsweise drei Monate nach Aufhebung der Pflegschaft) in den Anordnungsbeschluss aufgenommen werden kann.

Dem Vergütungsantrag war eine Zeitdokumentation beigelegt. Diese war untergliedert in: Datum der ausgeführten Tätigkeit, Zeit in Minuten, Blatt der Hauptakte, Beschreibung der Tätigkeit. Hierzu stellt das OLG zutreffend fest, dass ein pauschaler Vortrag des Erben dahingehend, dass die durch den Nachlasspfleger zu erbringenden Tätigkeiten schneller hätten erledigt werden können, nicht geeignet ist, in Rechnung gestellte Zeitaufwände konkret in Zweifel zu ziehen.

Schließlich bestätigt das OLG Düsseldorf die Angemessenheit eines mittleren Stundensatzes von netto 110,- € für einen anwaltlichen berufsmäßigen Nachlasspfleger bei einer durchschnittlich schwierigen Nachlasspflegschaft. Der Schwierigkeitsgrad ergebe sich hier aus der Gesamtschau der durchgeführten Tätigkeiten: nahezu zweieinhalb Jahre dauernde Erbenermittlung (in der dritten Erbordnung), Veräußerung von Vermögenswerten, Abwicklung eines Mietverhältnisses (durch Abschluss eines Mietaufhebungsvertrages). Ein vergleichsweise geringer Nachlasswert führt vor diesem Hintergrund nicht zu einer Einordnung als einfacher Fall. Der Nachlasspfleger hatte lediglich netto 80,- € Stundensatz beantragt.

*Dr. Thomas R. Gleumes, Kempen
Diplom-Finanzwirt (FH) | Rechtsanwalt | FASteuerR
Zert. Testamentsvollstrecker (AGT)*



Anordnung der Nachlassverwaltung

Kostenvorschuss für die Anordnung der Nachlassverwaltung
§§ 1982, 1983 BGB; §§ 13, 14 GNotKG

RECHT-
SPRECHUNG

1. Bei der Anordnung der Nachlassverwaltung kann ein Vorschussverlangen für die Kosten der Nachlassverwaltung nicht auf §§ 13, 14 GNotKG (Sicherung des Eingangs bzw. der Auslagen) gestützt werden. (Leitsatz der Redaktion)
2. Ein Vorschuss für Auslagen von Bekanntmachungskosten nach § 14 GNotKG, § 1983 BGB kann nur verlangt werden, wenn ein über das allgemeine Interesse an der Kostenerhebung und -beitreibung hinausgehendes konkretes Sicherheitsbedürfnis besteht. (Leitsatz der Redaktion)

OLG München, Beschluss vom 23.10.2018 – 31 Wx 207/18

GRÜNDE

I.

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache Erfolg. Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Vorschusses durch das Nachlassgericht zum Zweck der Anordnung der von der Beschwerdeführerin beantragten Nachlassverwaltung liegen nicht vor.

Eine solche Pflicht ergibt sich vorliegend entgegen der Auffassung des Nachlassgerichts weder aus § 13 GNotKG noch aus § 14 GNotKG.

1. Gemäß § 13 S. 1 GNotKG kann in Bezug auf anfallende Gerichtsgebühren die beantragte Handlung von der Zahlung eines Vorschusses in solchen gerichtlichen Verfahren abhängig gemacht werden, in denen der Antragsteller im Sinne des § 22 Abs. 1 GNotKG schuldet. Dies wäre vorliegend im Hinblick auf § 24 Nr. 5 GNotKG nur dann der Fall, wenn der Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen wird (Gebühr Nr. 12310 KV GNotKG), da im Fall der Anordnung der Nachlassverwaltung insoweit allein der Erbe haftet, jedoch nicht der Antragsteller (vgl. Korinthenberg/

Wilsch GNotKG 20. Auflage <2017> § 24 Rn. 7).

Anhaltspunkte dafür, dass der Antrag zurückgenommen oder durch das Nachlassgericht zurückgewiesen wird, liegen nicht vor. Insbesondere hat das Nachlassgericht keinen Hinweis dahingehend erteilt, dass es an sich die Voraussetzungen für eine Ablehnung im Sinne des § 1982 BGB (Nichtvorhandensein einer den Kosten entsprechende Masse) als gegeben erachtet, sofern nicht der Vorschuss einbezahlt wird, sondern die Einforderung des Vorschusses allein auf §§ 13, 14 GNotKG zum Zwecke zur Sicherung des Eingangs bzw. der Auslagen im Einzelfall gestützt.

2. Entgegen der Auffassung des Nachlassgerichts stellt auch § 14 GNotKG vorliegend keine Grundlage für den ihm eingeforderten Vorschuss dar.

a) Soweit es darauf abstellt, dass durch die Anordnung der Nachlassverwaltung die Staatskasse in Bezug auf den Vergütungsanspruch des Nachlassverwalters in Vorleistung treten müsse, trifft dies nicht zu. Dessen Vergütung ist allein aus dem Nachlass geschuldet; der Anspruch kann niemals gegen die Staats-

kasse gerichtet werden. Dies ergibt sich aus § 1982 BGB, wonach die Anordnung der Nachlassverwaltung abgelehnt werden kann, wenn eine die Kosten deckende Masseschuld nicht vorhanden ist (Joachim in: Burandt/Rojahn Erbrecht 2. Auflage <2014> § 1987 BGB Rn. 2). Insofern ist für eine grundsätzliche Vorschusseinforderung zum Zwecke Sicherung einer durch die Staatskasse vorgeleisteten Vergütung des Nachlassverwalters von vornherein kein Raum. Dies wäre allenfalls dann der Fall, wenn das Nachlassgericht im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung der Nachverwaltung im konkreten Einzelfall zu dem Ergebnis gelangen würde, dass für den anfallenden Gerichtsgebühren, Auslagen und Vergütung des Nachlassverwalter samt Aufwendungen eine entsprechende Masse nicht vorhanden ist (§ 1982 BGB). Insofern ist anerkannt, dass in solch einem Fall zur Vermeidung der Ablehnung des Antrags auf Anordnung der Nachlassverwaltung nach § 1982 BGB ein zur Kostendeckung ausreichender Vorschuss eingefordert werden kann (Palandt/Weidlich BGB 77. Auflage <2018> § 1982 Rn. 1). Das Nachlassgericht hat aber vorliegend gerade nicht die Vorschusspflicht in Zusammenhang mit einer etwaigen Ablehnung des Antrags mangels Masse gestellt, sondern allgemein auf §§ 13, 14 GNotKG.

b) Demgemäß würde die Staatskasse allein mit Auslagen im Zusammenhang mit der Anordnung der Nachlassverwaltung mit einer Vorleistungspflicht belastet, also mit solchen, die infolge der Bekanntmachung der Anordnung der Nachlassverwaltung gemäß § 1983 BGB erwachsen.

aa) Der Einforderung eines Vorschusses für solche (Auslagen) Kosten kann entgegen der Auffassung der Beteiligten zu 1 grundsätzlich auf § 14 GNotKG gestützt werden, da die Vorschrift den Anwendungsbereich nicht wie § 13 GNotKG auf die Fälle des § 22 GNotKG beschränkt, d.h. auch wenn kraft Gesetzes ein anderer als der Antragsteller die Kosten schuldet, kann grundsätzlich vom Antragsteller ein Auslagenvorschuss verlangt werden (vgl. NK-GK/Büringer Gesamtes Kostenrecht 2. Auflage <2016> § 14 GNotKG Rn. 1).

bb) Ob die von der Beschwerdeführerin vertretene Auffassung zutrifft, dass die Prüfung der Erforderlichkeit eines Auslagenvorschusses allein im Rahmen § 1983 BGB erfolgt und insofern § 14 GNotKG bei der Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Nachlassverwaltung grundsätzlich nicht anwendbar ist, da ansonsten der Regelungszweck der §§ 1975 BGB (Beschränkung der Haftung auf das Nachlassvermögen) insofern unterlaufen würde, da der

Erbe dann durch die Erbringung eines Vorschusses letztendlich mit seinem Eigenvermögen haftet, kann letztendlich dahingestellt bleiben.

Denn vorliegend sind jedenfalls die Voraussetzungen für die Einforderung eines Vorschusses im Sinne des § 14 Abs. 1 GNotKG nicht gegeben.

(1) Gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 gilt im Hinblick auf die Erhebung eines Vorschusses § 13 S. 2 GNotKG entsprechend. Danach kann eine gerichtliche Tätigkeit in Nachlasssachen nur dann von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung der Auslagen erforderlich erscheint. Die Abhängigmachung ist nur dann zulässig, wenn im Einzelfall ein besonderes, über das allgemeine Interesse an der Kostenerhebung und -beitreibung hinausgehendes konkretes Sicherungsbedürfnis besteht. Insofern erfordert eine Abhängigmachung Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kosteneingangs im konkreten Fall. Diese Anhaltspunkte müssen sich auf Tatsachen wie z.B. gescheiterte Vollstreckungsmaßnahmen oder offenkundige Vermögenslosigkeit stützen und den Gründen der Entscheidung selbst zu entnehmen sein (vgl. Korinthenberg/Klüsener a.a.O. § 13 Rn. 30).

(2) Solche Anhaltspunkte liegen nicht vor. Zwar ist der Bestand des Nachlasses in seiner Gänze bisher ungeklärt. Anhaltspunkte für dessen Überschuldung liegen aber nicht vor. Im Gegenteil: nach den Feststellungen des Nachlassgerichts ist Bestandteil des Nachlasses eine unbelastete (!) Eigentumswohnung in München. Allein der Umstand, dass der Betreuer der Beteiligten zu 1 zunächst das Erbe – vorbehaltlich der Genehmigung durch das Betreuungsgericht – wegen der Möglichkeit der Überschuldung ausgeschlagen hat, stellt kein tragfähiges Indiz hierfür dar, nachdem der Antrag auf Genehmigung zurückgenommen wurde und die Beteiligte zu 1 einen Erbschein beantragt hat. Dies deutet vielmehr daraufhin, dass der Nachlass werthaltig ist. Demgemäß liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass die Auslagen für die Bekanntmachung der Anordnung der Nachlassverwaltung (zB Veröffentlichung in der „Süddeutschen Zeitung“), die nach der Stellungnahme der Beteiligten zu 3 deutlich im vierstelligen Bereich liegen werden, durch den Nachlass nicht gesichert sein würden.

II.

Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 82 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 81 Abs. 8 GNotKG).



Testamentvollstreckerzeugnis

Bestätigung über das Nichterlöschen der Verfügungsbefugnis des Testamentvollstreckers
§ 2368 BGB

RECHT-
SPRECHUNG

Der Antrag an das Nachlassgericht auf eine schriftliche Bestätigung, dass sich aus den Nachlassakten keine Gründe entnehmen lassen, wonach die Verfügungsbefugnis des Testamentvollstreckers zu einem bestimmten Zeitpunkt erloschen ist, ist unzulässig. (amtlicher Leitsatz)

Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt, Beschluss vom 29.11.2018 - 12 VI 497/17

GRÜNDE

Am 01.05.2017 verstarb der Erblasser, der zwei notarielle Verfügungen von Todes wegen hinterließ, die am 23.06.2017 eröffnet wurden. Durch Testament vom 25.04.2017 ordnete der Erblasser eine Abwicklungs- und eine Dauertestamentvollstreckung an. Mit einfachem Schriftsatz vom 19.07.2017 erklärte der Testamentvollstrecker für die Dauertestamentvollstreckung sodann gegenüber dem Nachlassgericht die Annahme des Amtes. Mit weiterem Schriftsatz vom 25.07.2017 beantragte der Testamentvollstrecker zwei amtliche Bestätigungen als Testamentvollstrecker. Auf Grundlage dessen wurde eine Bestätigung entsprechend § 5 Nr. 5 GO NRW ausgestellt, wonach hier eine Erklärung der Amtsannahme eingegangen sei (vgl. dazu MüKoBGB/Grziwotz, 7. Auflage 2017, § 2368 Rn. 57).

Unter Vorlage einer notariell beglaubigten Annahmeerklärung beantragte nunmehr der verfahrensbevollmächtigte Notar, eine Bescheinigung, dass auch diese Erklärung beim Nachlassgericht eingegangen sei. Nach einem am 16.11.2017 geführten Telefonat wurde dieser Antrag ruhend gestellt, woraufhin am 29.11.2017 dem Nachlassgericht ein weiterer Antrag des Notariats zuzuging, in welchem eine Bescheinigung beantragt wurde, dass sich aus den Nach-

lassakten keine Umstände ergeben würden, dass dem Nachlassgericht eine „Kündigungserklärung“ des Testamentvollstreckers oder ein Entlassungsbeschluss vorliege. Auf den hiesigen telefonischen Hinweis vom 30.11.2017, dass der Antrag unzulässig sei, jedoch Akteneinsicht genommen werden könne, wurde der Antrag nicht weiterverfolgt und durch eine Notariatsangestellte noch am gleichen Tag Einsicht in die Akten genommen. Am 23.08.2018 erschien daraufhin der Testamentvollstrecker und erklärte zu Protokoll der Geschäftsstelle die Annahme der Testamentvollstreckung. Von dem Protokoll wurde dem Testamentvollstrecker eine beglaubigte Abschrift ausgehändigt. Auf Antrag vom 25.09.2018 wurde noch eine weitere beglaubigte Abschrift von dem Protokoll an das Grundbuchamt Langenfeld versandt.

Mit Schreiben vom 23.11.2018 beantragt der Notar nunmehr eine schriftliche Bestätigung des Nachlassgerichts, dass aus den Nachlassakten keine Gründe erkennbar sind, wonach zum 19.11.2018 die Verfügungsbefugnis des Testamentvollstreckers erloschen war.

Am 27.11.2018 ist die Akte händisch dem hiesigen Abteilungsrichter mit der Bitte um Feststellung der funktionellen Zuständigkeit des Rechtspflegers vorgelegt worden, woraufhin der Abteilungsrichter

noch am gleichen Tag einen förmlichen Beschluss gem. § 7 RPflG erlassen hat, wonach für die Entscheidung über den Antrag der Rechtspfleger zuständig ist.

II.

1. Der Antrag ist unzulässig und war daher zurückzuweisen (so bereits Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt, Beschluss v. 01.12.2017, 12 VI 461/16; vgl. auch zum weiterreichenden Zeugnis über die Fortdauer der Testamentvollstreckung OLG Köln, FGPrax 2011, 86).

Der Gesetzgeber hat im Rahmen seiner Dispositionsbefugnis einige amtliche Bescheinigungen und Zeugnisse geschaffen (bspw. den Erbschein oder das Testamentvollstreckerzeugnis), die auf Antrag seitens des Nachlassgerichts nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensgang zu erteilen sind. Ein Zeugnis über eine bestimmte Aktenlage ist jedoch nicht geschaffen worden.

In der Rechtsprechung ist gleichwohl anerkannt, dass die Erteilung von Auskünften über den Akteninhalt ohne Rechtspflicht nach pflichtgemäßen Ermessen häufig in billiger Rücksichtnahme auf die Belange der Verfahrensbeteiligten angebracht ist, wenn die nachgesuchte Auskunft mit Leichtigkeit und ohne besondere Verantwortlichkeit erteilt werden kann (vgl. OLG Frankfurt, Rpfleger 1992, 267; OLG Bremen, FamRZ 2018, 783).

Ein derartiger Fall liegt jedoch nicht vor. Einerseits kann die Auskunft regelmäßig schon nicht mit Leichtigkeit erteilt werden, da die entsprechenden Nachlassakten mitunter mehrere Aktenbände umfassen können und seitens des Gerichts mithin jede Seite sorgfältig auf gegebenenfalls einschlägige Umstände untersucht werden müsste. Andererseits kann die Erklärung niemals ohne besondere Verantwortlichkeit erteilt werden, da die Bescheinigungen regelmäßig Grundstücksverkäufe absichern sollen und für den Dienstherr mithin die Gefahr von

größeren Amtshaftungsansprüchen gem. Art. 34 GG, § 839 BGB besteht (vgl. MüKoBGB/Grziwotz, 7. Auflage 2017, § 2368 Rn. 60). Dass solche Bescheinigungen zudem erteilt werden sollen, obgleich das Land dafür – mangels entsprechenden Gebührentatbestands – keine Kosten erheben kann, ist nicht einsichtig und spricht ebenfalls gegen deren Zulässigkeit.

Ein anderes ergibt sich auch nicht aus der Ansicht des Notars, dass die Bescheinigung zu erteilen sei, weil das Nachlassgericht eine allgemeine Fürsorgeverpflichtung überall dort treffe, wo ein Rechtsschutzinteresse ersichtlich ist. Die insofern gesehene Verpflichtung des Nachlassgerichts besteht nicht. Daraus, dass das Nachlassgericht in seinen Verfahren gem. § 26 FamFG zur Amtsermittlung oder hinsichtlich der Sicherung des Nachlasses gem. § 1960 BGB zur Fürsorge verpflichtet ist, lässt sich keine allumfassende Fürsorgepflicht des Nachlassgerichts ableiten.

Etwas anderes muss für den vorliegenden Fall auch nicht deshalb gelten, weil der Antragsteller andernfalls schutzlos wäre. Wenn eine Notwendigkeit zur Sichtung der Nachlassakten besteht, steht es den Verfahrensbeteiligten frei auf der Geschäftsstelle Akten-einsicht zu nehmen. Überdies besteht diesseits auch weiterhin die Bereitschaft die Akten dem Notariat gem. § 13 Abs. 4 FamFG zur eigenen Einsicht zu übersenden. Richtigerweise tragen sodann auch die Beteiligten die für den Wirtschaftsverkehr übliche Gefahr, dass sie sich einen unlauteren Vertragspartner ausgesucht haben.

2.

Die Beschwerde war gem. § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Var. 1, Nr. 2 FamFG zuzulassen, da die der Entscheidung zugrundeliegende Rechtsfrage regelmäßig zu Streitigkeiten zwischen den Notariaten und dem Nachlassgericht führt, das Zeugnis „in wesentlicher Weise auch der Wahrung wirtschaftlicher Belange dienen soll“ (vgl. BGH, NJW 1986, 3143) und eine obergerichtliche Entscheidung nicht bekannt ist.

Praxisanmerkung:

Da das Testamentvollstreckerzeugnis grundsätzlich nicht den guten Glauben an das Fortbestehen der Testamentvollstreckung schützt, gehen hiervon für den Rechtsverkehr bei der notariellen Vertragsabwicklung von Immobilienkaufverträgen erhebliche Gefahren aus (vgl. umfassend: Schaub, Die Veräußerung von Grundstücken durch den Testamentvollstrecker, ZEV 2000, 49 ff.; J. Mayer, in:

Mayer/Bonefeld, Testamentvollstreckung, 4. Aufl. 2014, § 17 Rn. 8 ff.).

Denn die Verfügungsbefugnis des Testamentvollstreckers muss noch bis zum Zeitpunkt der Vollen- dung des Rechtserwerbs, bei Grundstücksverfügungen also bis zur Grundbucheintragung, vorliegen. Fällt sie nach Bewilligung, aber vor Eintragung weg,

darf das Grundbuchamt keine Eintragung vornehmen.

Ein Versuch, dieses Dilemma zu lösen, war der Antrag des Notars auf Erteilung eines Zeugnisses durch das Nachlassgericht über den Fortbestand der Testamentvollstreckung, das diesbezüglich auch mit einem entsprechenden Gutglaubensschutz ausgestattet ist. Eine solche Fortbestandszeugnis wird aber von der Rechtsprechung und Teilen der Literatur zu Recht wegen der möglichen Staatshaftung bei falscher Ausstellung abgelehnt (OLG Köln, Beschluss vom 16. 11. 2010 - 2 Wx 153/10, FGPrax 2011, 86; Bestelmeyer, Zur Zulässigkeit eines nachlassgerichtlichen Zeugnisses über die Fortdauer des Amtes des Testamentvollstreckers, ZEV 1997, 316/318 ff.; Zimmermann, Testamentvollstreckung, 4. Aufl. 2014, Rn. 305; a.A. NK-BGB/Kroiß, 5. Aufl. 2018, § 2368 Rn. 25; Zahn, Testamentvollstreckung im Grundbuchverkehr, MittRhNotK 2000, 90/104.)

Da die meisten Beendigungsgründe bei der Testamentvollstreckung auf tatsächlichem Gebiet liegen, deren Überprüfung dem Nachlassgericht meist nicht möglich ist, kann eine solche Bestätigung lediglich den Inhalt haben, dass sich aus den Nachlassakten keine Umstände ergeben, die auf eine Amtsbeendigung (z.B. durch Kündigung oder Entlassung) hinweisen (so zu Recht Zimmermann, Testamentvollstreckung, 4. Aufl. 2014, Rn. 305; Bestelmeyer, ZEV 1997, 316/318 ff.).

Insofern wurde die Zulässigkeit einer Bestätigung des Nachlassgerichts über das Nichterlöschen der Verfügungsbefugnis des Testamentvollstreckers, die, z.B. durch Tod, Geschäftsunfähigkeit, Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Testamentvollstreckers oder Bestellung eines Betreuers, auch auf Gründen außerhalb der Akte beruhen kann, richtigerweise hier vom AG abgelehnt.

Hintergrund des im Fall abschlägig beschiedenen notariellen Begehrens ist schlicht die Ansicht in der älteren herrschenden, aber noch nicht höchstgerichtlichen Rechtsprechung, dass § 878 BGB auf eine solche Fallgestaltung weder direkt, noch analog anwendbar sein soll, wenn der Testamentvollstreckter seine Verfügungsbefugnis vor Grundbuchvollzug

verliert (vgl. Palandt/Bassenge, BGB, 78. Aufl. 2019, § 878 Rn. 11 m. w. Nachw.; zur analogen Anwendbarkeit dagegen überzeugend: LG Mönchengladbach, Beschluss vom 5. 11. 2009 - 5 T 430/09, RNotZ 2010, 540 m. Anm. Schüller, ebenso: Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 15. Auflage 2012, Rn. 124).

Insofern besteht für den Erwerber und den Notar das Risiko, dass eine sichere und gültige Rechtseintragung nicht erreicht wird, falls das Amt des Testamentvollstreckers nach Abgabe der Bewilligung und Grundbuchumschreibung endet. Der Notar ist aber angehalten, einen sicheren Weg einzuschlagen, der auch unter Berücksichtigung der herrschenden Rechtsprechung den Eigentumserwerb garantiert. In der kautelarjuristischen Praxis hat es hierzu eine Vielzahl von Gestaltungsvorschlägen gegeben (Übersicht bei: Heil, Erwerberschutz bei Grundstücksveräußerung durch Testamentvollstreckter, RNotZ 2001, 269 ff.; Schmenger, Testamentvollstreckung im Grundbuchverkehr, BWNotZ 2004, 97/104).

Der Notar war im entschiedenen Fall dem Gestaltungsvorschlag von Heil gefolgt, der aber auch darauf hinweist, dass der Notar die Frage der bestehenden Verfügungsbefugnis selbst durch Einsicht in die Nachlassakte klären muss, wenn das Nachlassgericht ihm die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung verweigert (vgl. Heil, RNotZ 2001, 269/271). Die Einsicht in die Nachlassakte wird dem Notar daher nicht erspart bleiben. Ein Restrisiko verbleibt, da sich der Wegfall der Verfügungsbefugnis nicht immer der Akte entnehmen lässt. Soweit bereits eine Auflassungsvormerkung eingetragen ist und die Verfügungsbefugnis des Testamentvollstreckers zu diesem Zeitpunkt vorlag, ist der Käufer bei einem späteren Wegfall ausreichend gesichert. Denn das Verpflichtungsgeschäft war wirksam und der Erwerber kann von einem Ersatztestamentvollstreckter oder – bei Entfall der Testamentvollstreckung – von den Erben, die Eigentumsumschreibung notfalls einklagen (vgl. J. Mayer, in: Mayer/Bonefeld, Testamentvollstreckung, 4. Aufl. 2014, § 17 Rn. 10).

*Dr. Falk Schulz, Münster
Rechtsanwalt | FA ErbR | Berufsnachlasspfleger
Testamentvollstreckter*



**Aktuelle
Auflage!**

Handbuch Nachlasspflegschaft

Das Buch vermittelt das Wissen, um alltägliche Probleme in der Nachlasspflegschaft effizient und rechtssicher zu lösen. **Zahlreiche Praxistipps und Muster** helfen bei der Abwicklung von den ersten Schritten der Nachlasssicherung bis zum erfolgreichen Abschluss der Erbenermittlung. Besonders behandelt wird dabei die **Abwicklung von überschuldeten Nachlässen**. Auch die **Europäische Erbrechtsverordnung**, die seit dem 17.8.2015 Anwendung findet, muss bei der Tätigkeit des Nachlasspflegers beachtet werden. Ihre Auswirkungen sind in der zweiten Auflage eingearbeitet und berücksichtigt.

Aus dem überarbeiteten und erweiterten Inhalt (inkl. EU-ErbVO):

- Anordnung der Nachlasspflegschaft
- Erste Schritte / Sicherung des Nachlasses
- Erbenermittlung und Erbscheinverfahren
- Nachlasssicherung und -verwaltung von A–Z mit 48 Unterpunkten von Arbeitsverhältnis bis Zwangsvollstreckung
- Unternehmen und Gesellschaftsbeteiligungen
- Erbenermittlung und Erbscheinverfahren
- Nachlassverwaltung
- Sonstige Pflegschaften
- Haftung des Nachlasspflegers

Bearbeitet von:

*Bernd Clasen, Dipl.-Verwaltungswirt;
Dr. iur. Thomas Gleumes, Rechtsanwalt und
FA für Steuerrecht; Ralf Hamberger, Rechts-
anwalt und FA für Erbrecht; Thomas Lauk,
Dipl.-Rechtspfleger (FH); Dr. iur. Falk
Schulz, Rechtsanwalt und FA für Erbrecht;
Peter Mues, Sachverständiger; Dr. Dieter
Stöhr, Notar*

*Herausgegeben von Rechtsanwalt
Dr. Falk Schulz*

2. Auflage 2017,
609 Seiten, gebunden,
69,- €

ISBN 978-3-95661-057-8

Pressestimme zur 2. Auflage ERB 3/2017: „... So behandeln Herausgeber Schulz und die fünf weiteren Autoren in der 2. Auflage nicht nur die **Nachlasspflegschaft**, sondern auch die **Nachlassverwaltung** (ca. 40 Seiten) und **sonstige Pflegschaften** (ca. 35 Seiten). Das Werk schließt mit dem vierten Teil zur Haftung des Nachlasspflegers, Nachlassverwalters und sonstigen Pflegers. Darüber hinaus hat Schulz sein Kapitel zur **Nachlasssicherung und -verwaltung**, im Vergleich zur Voraufgabe erheblich erweitert und mit einem lexikalischen A–Z-Teil versehen. Es ist geradezu das Herzstück für die tägliche Arbeit des Nachlasspflegers, wobei auch Sonderkonstellationen behandelt werden. Dem Rezensenten hat es besonders die Beschreibung der sonstigen Pflegschaften in einem gesonderten Abschnitt angetan; sie gibt einen **hervorragenden Überblick** und schildert die einzelnen Voraussetzungen beispielsweise der Abwesenheits-, Verfahrenspflegschaft oder auch der Pflegschaft für unbekannte Beteiligte oder gesammeltes Vermögen.“
Dr. Claus-Henrik Horn, Rechtsanwalt, FAERB, Düsseldorf

Pressestimme zur 1. Auflage ZERB 2/2013: „... Das Werk ist detailliert gegliedert und besticht durch Aktualität. (...) In den Fußnoten finden sich knappe Verweise auf die herrschende Rechtsprechung und Literatur. **Positiv fallen die zahlreichen und hervorgehobenen Muster, Beispielfälle und Praxistipps auf.** Das Buch hilft auch Rechtspflegern bei den Nachlassgerichten. Sie finden wichtige Hinweise zu den Voraussetzungen der Nachlasspflegschaft, den Berichtspflichten des Nachlasspflegers, den Genehmigungserfordernissen und zur Vergütungsfestsetzung.“
Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident des LG Traunstein

Bestellschein einfach faxen: 0228/91911-59

Handbuch Nachlasspflegschaft 69,- €
zzgl. Versandkostenpauschale

Name: _____

Str./Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Datum, Unterschrift: _____

www.zerb.de

zerb verlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn

**zerb
verlag**

Fachverlag für die
Erbrechtspraxis

Kaltwasser

Der überschuldete Nachlass

2016 (Diss. Frankfurt am Main), 255 S. – Duncker & Humblot Verlag, 978-3-428-14753-3 89,90 EUR

Die Dissertation von Kaltwasser trägt den Untertitel „Eine Untersuchung zur Verantwortlichkeit von Nachlasspflegern und Fiskalerben bei der Verwaltung überschuldeter Nachlässe“ und stellt in einem ersten Teil zunächst den Anfall einer überschuldeten Erbschaft und die Handlungsoptionen der Beteiligten, nämlich des Erbberechtigten, des Nachlassgerichts und der Nachlassgläubiger dar. Die Einordnung der Nachlassverwaltung (§ 1975 ff. BGB) und der Prozesspflegschaft (§ 1961 BGB) als „Handlungsoption“ des Nachlassgerichts ist systematisch nicht ganz nachvollziehbar, da diese als Antragverfahren Handlungsoptionen der Gläubiger bzw. bei der Nachlassverwaltung auch des Erben sind. Dabei wird auch die praktische Bedeutung des Antrags auf Nachlassverwaltung durch die Erben als Mittel erbrechtlicher Haftungsbeschränkung unterschätzt, da sie den Erben – im Gegensatz zu Ausschlagung – die Möglichkeit gibt, einen Nachlassüberschuss zu erhalten, falls der Nachlassverwalter kein Überschuldung feststellt. Im zweiten Teil seiner Untersuchung widmet sich der Verfasser dem aktuellen Meinungsstand und untersucht ausführlich Kompensationsmöglich-

keiten für mögliche Schmälerungen des Nachlassbestandes bei der Verwaltung überschuldeter Nachlässe in Nachlasspflegschaften. Er kommt zu dem richtigen Ergebnis, dass es rechtlich solche Kompensationsmöglichkeiten bei einem überschuldeten Nachlass mangels entsprechender Anwendung von § 1985 BGB weder für Gläubiger, noch mangels Schaden für die Erben gibt. In einem dritten Teil verfolgt der Autor eigene Lösungsansätze von Kompensationsmöglichkeiten. Hierbei geht er ausführlich auf die einzelnen Pflichten des Nachlasspflegers bei der Sicherung und Verwaltung des Nachlasses und die Problematik der Gläubigerbefriedigung durch den Nachlasspfleger ein. Er kommt zum überzeugenden Ergebnis, dass zwar Ersatzansprüche der Erben gegen den Nachlasspfleger wegen Pflichtverletzung zum Nachlass und somit zur Insolvenzmasse gehören, aber insbesondere nicht der Quotenschaden der Nachlassgläubiger im Insolvenzverfahren. Insgesamt handelt es sich um eine gut lesbare Abhandlung, die diese Problematik erstmals ausführlich beleuchtet.

Anzeige



“Wir sind der richtige Partner, wenn Sie Ihre Wertobjekte zu marktgerechten Preisen verkaufen möchten.”

Seit 1993 
**GMÜNDER KUNST- &
 SCHMUCKAUKTIONSHAUS**
 Michael Schwarz KG

Bewertung und Ankauf von Gold- und Brillantschmuck, Uhren und Silberwaren aus Nachlässen und Erbschaften, Erstellung von Expertisen und Gutachten.

Wünschen Sie ein unverbindliches Informationsgespräch?
 Telefon 07171-69034, Fax 07171-69032, email: ms.gks.kg@t-online.de
www.schmuckauktionen.eu



AKTUELLE GESETZENTWÜRFE

ENTWURF EINES GESETZES ZUR ANPASSUNG DER BETREUER- UND VORMÜNDERVERGÜTUNG

Nach dem Entwurf des BMJV¹ soll eine angemessene Anpassung der seit mehr als 13 Jahren unveränderten Vergütung beruflicher Betreuer erfolgen, die insbesondere auch geeignet ist, eine existenzsichernde Finanzierung der Betreuungsvereine sicherzustellen.

Gleichzeitig sollen auch die Vergütungssätze nach § 3 VBG, die bei mittellosen Nachlässen für Nachlasspfleger anzuwenden sind, um ca. 16–18% erhöht werden:

§ 3 Abs.1 S.1 VBG	19,50 €	23,00 €
§ 3 Abs.1 S.2 VBG	25,00 €	29,50 €
§ 3 Abs.1 S.3 VBG	33,50 €	39,00 €

Dass hiermit noch lange keine kostendeckende Tätigkeit möglich ist, wird vom Gesetzgeber nach wie vor ignoriert. Nicht geändert wird auch das System der rein pauschalen, ausbildungsorientierten Einordnung in die Vergütungsgruppen.

¹ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Anpassung_betreuerverguetung.html

ENTWURF EINES GESETZES ZUR REFORM DES VORMUNDSCHAFTSRECHTS

Der Entwurf gibt den Zwischenstand der Arbeiten an der Reform des in weiten Teilen noch aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1896 stammenden Vormundschaftsrechts wieder. Der 2. Diskussteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz schreibt den ersten Diskussteilentwurf vom 16.08.2016 fort.

Der fortgeschriebene Entwurf¹ enthält im Wesentlichen folgende Neuerungen:

- Neustrukturierung des gesamten Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- Verrechtlichung tatsächlich gelebter Verantwortlichkeiten in Pflegefamilien
- Neufassung der Vermögenssorge sowie Verschiebung dieser Vorschriften in das Betreuungsrecht
- Neuer Standort der Vorschriften zur Fürsorge und zur Aufsicht
- Neuregelung des Standorts der Vergütungs- und Aufwendersatzansprüche des Betreuers und des Vormunds sowie Einführung einer Vergütung für den Vormundschaftsverein
- Neugliederung des Pflschaftsrechtes

Im weiteren Reformprozess werden Änderungen im FamFG, SGB VIII sowie in einer Vielzahl von anderen Gesetzen erforderlich werden.

¹ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Vormundschaftsrecht.html



ERFAHRUNG

Austausch im umfangreichen Kollegennetzwerk

Nachlasspflege ist Erfahrungssache. Jedes unserer Mitglieder bringt seinen Erfahrungsschatz in das umfangreiche Kollegennetzwerk ein und profitiert damit auch selbst vom ständigen Erfahrungsaustausch unter Experten.

Mehr als 100 Jahre gemeinsame Erfahrung in der beruflichen Nachlasspflege prägen Präsidium und Vorstand des BDN. Sie sind in der Aus- und Fortbildung für Nachlasspfleger tätig und veröffentlichen zum Recht der Nachlasspflegschaft. Damit gewinnt der BDN Einblicke in die bundesweit unterschiedlichen Praxisabläufe bei Gericht und setzt sich für die Entwicklung einheitlicher Standards ein.

Der BDN-Qualitätszirkel

Als Geprüfter Nachlasspfleger (BDN)^{**} und Zertifizierter Nachlasspfleger (BDN)^{***} kommen Sie in den Genuss, am Qualitätszirkel des BDN teilnehmen zu können. Hier treffen Sie sich jährlich, jeweils im Februar, Juni und November mit engagierten Kolleginnen und Kollegen, werden von Experten auf den neusten Stand in Sachen Nachlasspflegschaft gebracht und nehmen an einem moderierten Erfahrungsaustausch teil.

Termine Qualitätszirkel 2019

2.2019 **Dienstag, 04.06.2019**
ITZ, Am Alten Schlachthof 4,
36037 Fulda

Themen (Änderungen vorbehalten)

1. Rechtsentwicklung im
Nachlasspflegschaftsrecht
RA | FA ErbR Dr. Falk Schulz, Münster
2. Sicherung, Bewertung und Verwertung
gewerblicher Schutzrechte
Dr.-Ing. Thomas Müller, Paderborn

3.2019 **Dienstag, 05.11.2019**
ITZ, Am Alten Schlachthof 4,
36037 Fulda

Themen (Änderungen vorbehalten)

1. Rechtsentwicklung im
Nachlasspflegschaftsrecht
RA | FA ErbR Dr. Falk Schulz, Münster
2. Ansprüche aufgrund
der Tötung des Erblassers
*RA in | FA Strafr Stephanie Risse,
Paderborn*

Anzeige

GLOBAL Erbenermittlungs BMC GmbH & Co. KG
Schloßmühlendamm 7 · 21073 Hamburg
Telefon: (+49 40) 41 91 588 105
Telefax: (+49 40) 41 91 588 110



+++ Nationale und internationale Erbenermittlungen · Urkundenbeschaffungen im Inland und Ausland · Genealogische Forschungen +++



Bernd Clasen, Geschäftsführer

Wir sind...

- Ein junges, internationales Team
- Kompetent und erfahren

Wir bieten Ihnen...

- Erbenermittlung auch auf Honorarbasis
- Umfangreiche Praxiserfahrung in
Nachlasspflegschaften
- Regelmäßige Sachstandsberichte
- Erbenermittlung auf Augenhöhe
- Umfassenden, persönlichen Service

Mail: info@global-erbenermittlung.de

• Tel.: (+49 40) 41 91 588 105

VERANSTALTUNGEN

Mai bis September 2019



Fachlehrgang A Geprüfter Nachlasspfleger

Visselhövede | Mo. 06.05.–Sa. 11.05.2019

Zielgruppe: Der Lehrgang vermittelt Ihnen als Neueinsteiger oder Anfänger sämtliche Grundlagen der Tätigkeit des Nachlasspflegers in einem kompakten Wochenkurs. Erfahreneren Kolleginnen und Kollegen gibt er Gelegenheit, erlerntes Wissen systematisch zu wiederholen und zu vertiefen. Auch Betreuer, die eine Erweiterung ihrer Tätigkeit auf Nachlasspflegschaften anstreben, erhalten einen idealen Einstieg.

Referenten: Bernd Clasen, Michael Doddek, Dr. Thomas Gleumes, Ralf Hamberger, Thomas Lauk, Sylvia Mednansky, Peter Mues, Dr. Falk Schulz

Infos & Kontakt: www.nachlassakademie.de



Seminarreihe E Einführungsseminare

E03 – Einführung in die strafrechtlichen Bezüge der Nachlasspflegschaft

Fulda | Mi. 05.06.2019

Zielgruppe: Das Einführungsseminar wendet sich sowohl an Neueinsteiger, die sich über die berufliche Tätigkeit des Nachlasspflegers kompakt informieren wollen, als auch an diejenigen, die schon erste Erfahrungen als Nachlasspfleger haben. Es ist auch besonders geeignet, Mitarbeitern in Nachlasspfleger-Büros einen Überblick über ihr Tätigkeitsspektrum zu geben.

Referent: Dr. Falk Schulz

Infos & Kontakt: www.nachlassakademie.de



Seminarreihe W Werte erkennen

W01 – Praxisworkshop Unternehmen und Bilanzen im Nachlass

Fulda | Mi. 05.06.2019

Zielgruppe: Auch als Unternehmer/Gesellschafter hat der Nachlasspfleger in seiner Funktion als Vertreter der unbekanntenen Erben die Verpflichtung zur aktiven Mitgestaltung der Unternehmensgeschichte. Anhand begleitender Praxisübungen werden die Teilnehmer gezielt zu dem standardisierten Analyseschema geführt. Die abschließende Erarbeitung von vier Modellfällen ermöglicht jederzeit die Unterstützung der Teilnehmer in der Praxis. Analyseleitfäden, die Ihnen im Seminar

ausgehändigt werden, dienen als Orientierung und tägliche Arbeitsgrundlage für die Abwicklung. Das Seminar eignet sich auch für Testamentsvollstrecker und alle Personen, die einen praxisnahen Einblick in die Bewertung und Haftungsrisiken von Unternehmen/Unternehmensbeteiligungen im Nachlass erhalten wollen.

Referent: Dipl.-Kfm. Jan Christoph Gerlich

Infos & Kontakt: www.nachlassakademie.de



ERFOLGREICH IM BERUF
MIT DER NACHLASSAKADEMIE

Eine gute und regelmäßige Weiterbildung ist wertvoll für Ihren Berufsalltag. Durch die Seminare der NachlassAkademie erhalten Sie das Rüstzeug für Ihren beruflichen Erfolg. Sie belegen mit den Abschlüssen der NachlassAkademie Ihre Kompetenz gegenüber den Nachlassgerichten und eröffnen sich damit neue berufliche Perspektiven.



Fachlehrgang A Geprüfter Nachlasspfleger

Visselhövede | Mo. 16.09.–Sa. 21.09.2019

Zielgruppe: Der Lehrgang vermittelt Ihnen als Neueinsteiger oder Anfänger sämtliche Grundlagen der Tätigkeit des Nachlasspflegers in einem kompakten Wochenkurs. Erfahreneren Kolleginnen und Kollegen gibt er Gelegenheit, erlerntes Wissen systematisch zu wiederholen und zu vertiefen. Auch Betreuer, die eine Erweiterung ihrer Tätigkeit auf Nachlasspflegschaften anstreben, erhalten einen idealen Einstieg.

Referenten: Bernd Clasen, Michael Doddek, Dr. Thomas Gleumes, Ralf Hamberger, Thomas Lauk, Sylvia Mednansky, Peter Mues, Dr. Falk Schulz

Infos & Kontakt: www.nachlassakademie.de



Fachlehrgang B Zertifizierter Nachlasspfleger

Visselhövede | Mo. 16.09.–Sa. 21.09.2019

Zielgruppe: Der Lehrgang bietet Nachlasspflegern, die im Fachlehrgang A bereits zum „Geprüften Nachlasspfleger (BDN)**“ ausgebildet wurden, die Möglichkeit, sich weiterzuqualifizieren. Abgehandelt werden spezielle Themen komplexerer und anspruchsvollerer Pfllegschaften.

Referenten: Horst Bestelmeyer, Dr. Thomas Gleumes, Ralf Hamberger, Thomas Lauk, Dr. Falk Schulz

Infos & Kontakt: www.nachlassakademie.de

FOHRMANN
BAUTROCKNUNG MIT SYSTEM



IHR NACHLASS – UNSER EINSATZ

**FULL-SERVICE BEGLEITER
FÜR IHRE NACHLASSIMMOBILIE**

- professionelle Beratung
- Räumung der Immobilie
- regelmäßige Objektbegehung
- Objektüberwachung
- Feuchtigkeitsmessungen
- Bautrocknung und Objektsanierung

Schnelle und qualifizierte
Hilfe in folgenden PLZ Gebieten:

32... 33... 42...
43... 44... 45...
46... 48... 47...
49... 58... 59...

Weitere Gebiete
auf Anfrage.



Mühlenstraße 43–45 . 48268 Greven
www.wasserschaden-fohrmann.de

BÜCHERSCHAU II

Zusammengestellt von
RA | FAErbR Dr. Falk Schulz

Fiala

Geldanlagen für Mündel und Betreute

4. Aufl. 2017, 194 S. - Bundesanzeiger Verlag, ISBN 978-3-8462-0928-8

36,80 EUR

Die Darstellung trägt den Untertitel „Rechtliche und finanzmathematische Grundlagen für Vormünder und Betreuer“. Ausgehend von der Erläuterung der rechtlichen Grundlagen der Vermögensverwaltung durch Betreuer (§§ 1807 ff. BGB; entsprechend anwendbar für Nachlasspfleger und Nachlassverwalter, §§ 1960, 1915 I 1 BGB) arbeitet der Autor sehr detailliert die Anlageziele beim Mündelvermögen und die Ausgangspunkte einer Anlageplanung mit den sich anschließenden Fragen einer Beauftragung externer Finanzplaner oder Sachverständiger heraus. Gerade dies sind Aspekte, die in der täglichen Betreuerpraxis zu wenig beachtet werden und möglicherweise auch Haftungsansprüche auslösen können. Das Kapitel schließt mit einer Rechtsprechungsübersicht. Es folgt eine betriebswirtschaftlich orientierte Darstellung der verschiedenen Anlageformen mit dem Schwerpunkt auf Investmentfonds, Lebens-

versicherungen und Immobilien unter Berücksichtigung der anlagespezifischen Besonderheiten und Risiken. Dabei vermittelt der Autor auch Grundlagen der Finanzmathematik, erklärt zentrale Begriffe und erläutert anhand anschaulicher Beispiele, wie leicht beim Spiel mit Zins und Zinseszins Verwirrung und Täuschung auftreten kann oder wann eine Kapitalverdoppelung eintritt („72er-Regel“). Im Anhang des Buches findet sich als Orientierungshilfe noch eine „Positivliste“ von Wertpapierfonds, die von Gerichten bereits einmal zur Anlage im Einzelfall genehmigt wurden. Wer über den rechtlichen Tellerrand hinausschauen möchte und einen kurzen und gut verständlichen Überblick über die betriebswirtschaftlichen und finanzmathematischen Hintergründe von Geldanlagen haben möchte, sollte sich das Buch anschaffen. Eine lohnende Investition!

Lange

Erbrecht

2. Auflage 2017, 1076 S. - C.H.Beck Verlag, ISBN 978-3-406-71126-8

139,00 EUR

Bei dem Werk von Lange handelt es sich um ein klassisches großes Lehrbuch zum Erbrecht, das nach sechs Jahren eine Neuauflage erfahren und hierbei insbesondere die Änderungen durch die Europäische Erbrechtsverordnung und die Reform des Erbschaftsteuerrechts eingearbeitet hat. Leider beschränken die Landesjustizministerien das prüfungsrelevante Erbrecht fast überwiegend nur noch auf die Beherrschung der „Grundzüge“, so dass dieses im Studium viel zu kurz kommt. Sehenden Auges, dass dies der gesellschaftlichen Bedeutung angesichts des Erbvolmens und der demografischen Entwicklung nicht gerecht wird. Wer sich dagegen wirklich vertiefend mit der Materie beschäftigen will, hat mit dem Lehrbuch von Lange den richtigen Griff getan. Der Aufbau folgt dabei nicht dem Gesetzaufbau, sondern stellt die In-

teressen der Akteure in den Mittelpunkt. Nach einer Einleitung und der Darstellung der Grundlagen erfolgt die Behandlung der maßgeblichen Fragen in systematischen Kapiteln aus der Perspektive des Erblassers, aus der der Nachlassberechtigten und der des Rechtsverkehrs. Dies weckt Verständnis für die jeweils besonderen Interessenlagen der Beteiligten und deren Umsetzung in der gestalterischen Rechtspraxis. In einem Schlusskapitel wird noch die Nachfolge in besonderen Vermögensarten (Landwirtschaftserbrecht, Unternehmensnachfolge, Auslandsbezug, Stiftungserrichtung) behandelt. Veranschaulicht wird die Darstellung durch eine Vielzahl von Beispielen und Schaubildern. Wer ernsthaft Erbrecht lernen will, sollte mit der Anschaffung nicht lange zögern.

Deinert/Lütgens/Meier
Die Haftung des Betreuers, Ein Praxishandbuch

3. Aufl. 2017, 492 S. - Bundesanzeiger Verlag ISBN 978-3-8462-0187-9

54,00 EUR

Das Praxishandbuch erscheint nunmehr bereits in der 3. Auflage. Die Autoren sind ausgewiesene Praktiker der Materie. Behandelt werden sämtliche haftungsrechtliche Konstellationen der Betreuer Tätigkeit mit einem ergänzenden Blick auf die Haftpflichtversicherungen und den Versicherungsschutz. Nach einer Abhandlung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Betreuers wird in den folgenden Kapiteln weiter differenziert zwischen der zivilrechtlichen Haftung des Betreuers gegenüber dem Betreuten und der Haftung des Betreuers gegenüber Dritten. Im vierten Teil des Buches werden dann Betreuerpflichten und Pflichtwidrigkeiten in den

einzelnen Tätigkeitsbereichen ausführlich systematisch dargestellt. Da ein für die unbekannteren Erben des verstorbenen Betreuten bestellter Nachlasspfleger auch die Tätigkeit des ehemaligen Betreuers auf eventuelle Pflichtwidrigkeiten und Schadensersatzansprüche überprüfen muss, bietet sich hier insbesondere für jeden Nachlasspfleger eine wahre Fundgrube. Erfreulich ist bei allen Kapiteln, dass diese durch viele Beispielfälle, Prüfungsschemata, Muster und Rechtsprechungsübersichten sehr anschaulich gehalten sind. Insgesamt eine lohnende Anschaffung für alle, die sich mit der Betreuerhaftung intensiv beschäftigen wollen.

Anzeige

Bettina Heupel Dipl.-Volkswirtin

**Erbenermittlungen
Testamentsvollstreckung
Nachlasspflege**

Wir sind Experten und organisieren für Sie den Nachlass.
Ganzheitlich, eigenständig, schnell und flexibel.

Bei uns sind Sie in guten Händen.
Geprüfter Nachlasspfleger BDN**

**Lassen Sie uns miteinander sprechen
und Sie sich unterstützen.**

www.bh-erbenermittlungen.de



GESCHÄFTSANZEIGEN

Sie haben Interesse an einer Kleinanzeige in der kommenden NLPrax?

TERMINPLAN JÄHRLICH

Ausgabe	Erscheinungsmonat	Anzeigenschluss*
Frühjahr (01)	März	10. Februar
Sommer (02)	Juli	10. Juni
Herbst (03)	Oktober	10. September

Herausgeber

Bund Deutscher Nachlasspfleger e. V.
Grevener Straße 339 | 48159 Münster
www.b-d-n.de

Terminänderungen vorbehalten!

KOSTEN

KOSTEN PRO BUCHSTABE 0,15 € (zzgl. MwSt.)

Auftragswert mindestens 25,00 € (netto) pro Kleinanzeige. Pro Zeile in etwa 30 Zeichen (je nach Buchstabenkombinationen – ca. 6 Zeilen).

Auflagen 2019 Sommer 2.000 | Herbst 2.500

Zeitschriftenformat 210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A4)

Erscheinungsweise 3 x jährlich (Termine s. oben)

Anzeigensortierung ausschließlich nach PLZ

Anzeigenverkauf Bund Deutscher Nachlasspfleger e. V.

E-Mail anzeigen.nlprax@b-d-n.de

nach PLZ sortiert

Mehrfachplatzierungen möglich: bei 4 Buchungen in unterschiedlichen PLZ-Gebieten (bei gleichem Anzeigentext und Erscheinungstermin) ist die 5. Buchung kostenlos.

4... – 6...

Kunst, Schmuck & Antiquitäten am Steinkeller, An- und Verkauf von Antiquitäten, Schmuck und Kunstobjekten aus verschiedenen Epochen; Am Stadtgraben 256, 60311 Frankfurt am Main, Tel. 069 656892-03, www.kunststeinkeller.de.

4... – 6...

Kunst, Schmuck & Antiquitäten am Steinkeller, An- und Verkauf von Antiquitäten, Schmuck und Kunstobjekten aus verschiedenen Epochen; Am Stadtgraben 256, 60311 Frankfurt am Main, Tel. 069 656892-03, www.kunststeinkeller.de.

9...

To qui rem hic test, nonsentis doluptae con ex estium fugit, quiderae et et aut que nonsequo omnis audae offici. Nonsentis doluptae con ex. Tel. 02456 689203, info@interessant.de, www.interessant.de.

To qui rem hic test, nonsentis doluptae con ex estium fugit, quiderae et et aut que nonsequo omnis audae offici. Nonsentis doluptae con ex. Tel. 02456 689203, info@interessant.de, www.interessant.de.

Beispiel:
alle Inhalte sind
frei erfunden

arbor

ERBENERMITTLUNG

**INTERNATIONAL FÜR SIE TÄTIG
REGIONAL FÜR SIE VOR ORT!**

www.arbor-erben.de

DEUTSCHLANDWEIT



Hauptsitz Berlin:

Tel: +49 (0) 30 695 307 50
E-Mail: info@arbor-erben.de



Standort Hamburg:

Tel: +49 (0) 40 307 799 56



Standort Bodensee:

Tel: +49 (0) 7543 953 545 0



Standort Duisburg:

Tel: +49 (0) 203 456 988 20



Standort Bayreuth:

Tel: +49 (0) 921 161 202 18

INTERNATIONAL



Standort Breslau:

Tel: 0048 713 001 208



Standort Moskau:

Tel: 007 495 225 85 99



Standort Prag:

Tel: 00420 226 259 737



ZWANGSARBEITER **PREUßEN**
KRIEGSGEFANGENE **FLUCHT & VERTREIBUNG**
AUSWANDERUNG **WAST** DONAUSCHWABEN
MOLDAWIEN
EHM. DEUTSCHE OSTPROVINZEN & SIEDLUNGSGEBIETE
KANADA POMMERN KASACHSTAN RUSSLANDDEUTSCHE SPANIEN
SIEBENBÜRGEN **TSCHECHIEN** SIBIRIEN **ISRAEL** BUNDESARCHIV
PASSAGIERLISTEN HAMBURG & BREMEN BUKOWINA POSEN
BÖHMEN **POLEN** WOLGADEUTSCHE
AUSTRALIEN BALTIKUM EHEM. JUGOSLAWIEN **FRIEDLAND** ÖSTERREICH
ARGENTINIEN **SCHLESIEN** ITALIEN STANDESAMT I RUMÄNIEN BANAT **SCHWEIZ**
FRANKREICH **DEUTSCHLAND** ELLIS ISLAND
BRASILIEN **SÜDAFRIKA** EVANGELISCHES ZENTRALARCHIV MÄHREN **SUDETENLAND**
USA NORDEUROPA **UNGARN** FLÜCHTLINGE DDR
ITS BAD AROLSSEN LASTENAUSGLEICHSARCHIV BAYREUTH



Sicherheit vor den Folgen von Cyberkriminalität – unsere Cyber-Versicherung.

Roland Lepper e. K.

Vitusstr. 11, 48351 Everswinkel

Tel. +49 2582 66200, Fax +49 2582 662020

lepper@provinzial.de

Immer da, immer nah.

PROVINZIAL

Die Versicherung der Sparkassen